

**Sabine Kühn**

**Walter Köbel (1918 – 1965)  
und der Nationalsozialismus**

**Eine biographische Annäherung**

Die Veröffentlichung ist ergänzt um einen Beitrag von  
Prof. Christoph Safferling (Marburg):  
Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel  
„Die Rechtsform des Winterhilfswerks, 1941“ als  
nationalsozialistisches Werk.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Walter Köbel und der Nationalsozialismus</b>	5
	<b>Vorwort</b>	
	Prof. Dr. Eckart Conze (Marburg)	6
<b>1</b>	<b>Zu dieser Studie</b>	9
<b>2</b>	<b>Kurzbiographie: Walter Klaus Köbel im Überblick</b>	11
<b>3</b>	<b>Einleitung</b>	13
3.1	Thema und Fragestellung . . . . .	13
3.2	Quellen und Literatur . . . . .	15
3.3	Aufbau der Arbeit . . . . .	16
<b>4</b>	<b>Rüsselsheimer Meinungen über Walter Köbel</b>	18
<b>5</b>	<b>1918 – 1945: Jugend, Studium und Ausbildung</b>	21
5.1	Familiäre Hintergründe . . . . .	21
5.2	Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend . . . . .	22
5.3	Sportliche Aktivitäten und Wehrpflicht . . . . .	26
5.4	Vom Hitlerjungen zum Parteimitglied: Der Beitritt zur NSDAP . . . . .	29
5.5	Jurastudium an der Universität Frankfurt am Main . . . . .	30
5.6	Die Dissertation über „Die Rechtsform des Winterhilfs- werkes“ . . . . .	41
5.7	Referendars- und Assessorausbildung im Zweiten Weltkrieg	50
<b>6</b>	<b>1945 – 1965: Vom Fragebogenfälscher zum Bürgermeister</b>	56
6.1	Die ersten Nachkriegsjahre . . . . .	56
6.2	Berufliches Fußfassen und politische Umorientierung . . . . .	69

6.3	Bürgermeister in Rüsselsheim (1954 – 1965)	77
<b>7</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	89
<b>8</b>	<b>Verzeichnis verwendeter Abkürzungen</b>	93
<b>9</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>	94
9.1	Quellen	94
9.1.1	Ungedruckte Quellen	94
9.1.2	Gedruckte Quellen	96
9.2	Zitierte Literatur	97
<b>II</b>	<b>Christoph Safferling: Bewertung der Dissertation von Walter Köbel</b>	101
<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	102
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	103
2.1	Beauftragung	103
2.2	Gegenstand	103
2.3	Thema der Arbeit	105
2.4	Eckpunkte	106
<b>3</b>	<b>Maßstab</b>	107
3.1	Nationalsozialistisches Gedankengut	107
3.2	Ideologie	107
3.3	Staatsverständnis	109
3.4	Rechtsmethodik	109
3.5	Zusammenfassung	110
<b>4</b>	<b>Die Dissertation „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“</b>	111
<b>5</b>	<b>Untersuchung der Arbeit</b>	114
5.1	NS-Ideologie	114
5.2	Führerprinzip und Gleichschaltung	116
5.3	Das „Neue Rechtsdenken“	117
<b>6</b>	<b>Ergebnis</b>	120

**Teil I.**

**Walter Köbel (1918 – 1965)  
und der Nationalsozialismus**

**Eine biographische Annäherung**

# Vorwort

**von Prof. Dr. Eckart Conze (Marburg)**

Sabine Kühns Studie über Walter Köbel und den Nationalsozialismus weist weit über die Biographie des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Rüsselsheim hinaus. Am individuellen Beispiel behandelt sie zentrale Fragen und Entwicklungen der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts und vor allem der Geschichte und Wirkungsgeschichte des Nationalsozialismus. Das Jahr 1945 lag etwa in der Mitte des Lebens von Walter Köbel, der, 1918 geboren und 1965 gestorben, nicht einmal 50 Jahre alt geworden ist. Köbel war Nationalsozialist, Parteigenosse seit 1937, gehörte aber auch anderen nationalsozialistischen Organisationen an und engagierte sich in diesen. Seine juristische Doktorarbeit von 1941, ein Musterbeispiel ideologischer Rechtsauslegung, atmet den Geist des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und dokumentiert die ideologische Übereinstimmung ihres Verfassers mit dem Nationalsozialismus. Kein Zweifel, Walter Köbel stand in den frühen 1940er Jahren am Beginn einer vermutlich steilen beruflichen Karriere als Jurist. Und wenn es auch keine Hinweise für seine Beteiligung an NS-Verbrechen gibt, so muss er doch als nationalsozialistisch belastet gelten. Kriegsende und Besatzungszeit unterbrachen Köbels berufliche Laufbahn nur kurzfristig. Zwar musste er 1948 eine kurze Haftstrafe verbüßen, weil er im Rahmen der Entnazifizierung falsche Angaben gemacht hatte, aber eine Nachkriegskarriere verhinderte das nicht. 1954 wählte die Rüsselsheimer Stadtverordnetenversammlung den mittlerweile der SPD angehörenden Köbel zum Bürgermeister. 1960 wiedergewählt, zog der Kommunalpolitiker drei Jahre später auch in den Hessischen Landtag ein, wo er vor seinem überraschenden Tod 1965 allerdings kaum in Erscheinung trat.

Wer nur ein wenig Wissen über die Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland besitzt, den werden Biographie und politische Lauf-

bahn Walter Köbels kaum überraschen. Überall in der Politik, der öffentlichen Verwaltung, dem Justizwesen und in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen finden wir in den Nachkriegsjahrzehnten NS-Belastete wie Köbel. Und viele dieser Menschen haben sich in jener Zeit nicht geringe Verdienste erworben – so wie auch Köbel als Bürgermeister von Rüsselsheim.

Wenn die zeithistorische Forschung heute die Frage stellt, wie es gelingen konnte, dass sich trotz der breiten NS-Belastung in der Bundesrepublik über die Jahre hinweg ein an westlichen Maßstäben gemessen demokratisches politisches System und eine freiheitliche Gesellschaft herausbildeten, dann liegt die Antwort vermutlich zum einen in einer Vielzahl individueller Wandlungs-, Anpassungs- und Lernprozesse, die durch die stabile politische und die positive wirtschaftliche Entwicklung begünstigt wurden. Zum anderen aber wurden diese Nachkriegstransformationen und -karrieren möglich, weil nicht nur im Falle Köbels die Biographien vor 1945 in der öffentlichen Wahrnehmung kaum eine Rolle spielten. Ja, Köbel verschwieg seine NS-Belastung, aber es fragte auch niemand danach. So entstanden überall in Deutschland geteilte Biographien mit einem Leben vor 1945 und einem Leben danach, und erst jetzt, in der Rückschau und im Abstand von zwei Generationen, werden diese Biographieteile wieder zusammengefügt, entsteht daraus ein ganzes Leben, dessen erste Hälfte nicht länger verdrängt oder für bedeutungslos erklärt wird.

Einfach ist das trotz der zeitlichen Distanz auch heute nicht, wie die seit Anfang 2012 geführte öffentliche Debatte über Walter Köbel deutlich zeigt. Diese Debatte muss geführt werden. Aber zu scharfer Polarisierung und extremer Emotionalisierung eignet sie sich nicht, und sie taugt auch nicht als Gegenstand eines von tagespolitischen Interessen bestimmten Streits womöglich noch in medialer Vereinfachung und Zuspitzung. Damit wird das Gegenteil dessen erreicht, worum es in der notwendigen Auseinandersetzung über die öffentliche Erinnerung an Walter Köbel, denn darum handelt es sich im Kern, gehen sollte: nicht um eine zweite Entnazifizierung, sondern um eine sachliche Diskussion und Bewertung der politischen Biographie Köbels, die seine NS-Belastung ebenso einschließt wie seine Verdienste in Rüsselsheim nach 1945. Vor diesem Hintergrund ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu danken für die Initiative, eine wissenschaftliche Untersuchung

in Auftrag zu geben. Diese liegt mit der akribisch recherchierten Studie von Sabine Kühn nunmehr vor, und es wäre zu wünschen, dass diese Studie zu einer sachlichen Debatte über Walter Köbel beitragen kann. Die Arbeit von Sabine Kühn steht nicht für sich, sondern sie gehört in einen weiteren zeithistorischen Forschungskontext, der auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts an wissenschaftlicher und öffentlicher Bedeutung nicht verloren hat: die Beschäftigung mit der Wirkungsgeschichte des Nationalsozialismus und dem Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Deutschland seit 1945. Die gegenwärtige Diskussion über Walter Köbel ist selbst eine Fortsetzung dieser Geschichte.

Marburg, Januar 2013

*Prof. Dr. Eckart Conze*

# 1. Zu dieser Studie

Anlass für diese Studie über das Leben Walter Köbels, Rüsselsheimer Bürgermeister von 1954 bis 1965, gaben zwei Umstände: Zunächst überprüfte im Auftrag der Fraktion „Die Linke“ der Historiker Hans-Peter Klausch im Jahr 2011 alle Landtagsabgeordneten Hessens auf eine mögliche NS-Vergangenheit. In der im Mai 2011 veröffentlichten Studie wird Köbel als einer der Abgeordneten genannt, die im Alter von 18 Jahren beim Beitritt zur NSDAP als „jugendliche Opfer jahrelanger Indoktrination gesehen werden können, aus der sie sich spätestens nach dem Krieg gelöst haben“.<sup>1</sup> Klauschs Befunde lösten sodann in Rüsselsheim eine Diskussion über Walter Köbel aus – nicht zuletzt über die Frage, ob sich Köbel weiterhin als Namensgeber der nach ihm benannten Rüsselsheimer Großsporthalle eigne. Dieser Kontext bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Studie. Ihr geht es um einen genaueren Blick auf die NS-Vergangenheit Köbels sowie um den Umgang mit dieser Vergangenheit und ihre Wirkung nach 1945.

Um die weitgehend unerforschte Biografie Köbels wissenschaftlich zu untersuchen, wurden seit April 2012 verschiedene Archive um Akteneinsicht gebeten, die in allen Fällen gewährt wurde. Für die geleistete Hilfe und Unterstützung bei den Recherchen möchte ich allen Mitarbeitern von Behörden und Archiven sehr herzlich danken. Weiterhin geht mein Dank an die Gedenkstätte Trutzhain, die mir eine wichtige Auskunft zu Kriegsgefangenschaft und Internierung gaben. Hervorzuheben ist die überaus gute Zusammenarbeit mit Frau Gudrun Senska und Frau Annegret May vom Stadtarchiv Rüsselsheim, die offene Fragen zu klären halfen, auf unkomplizierte Art und Weise Zugang zum Stadtarchiv, auch außerhalb der Öffnungszeiten, gewährten und schon vor Beginn meiner eigenen Forschungsarbeit erste Recherchen zu Walter Köbel angestellt hatten.

---

<sup>1</sup>Klausch: Braunes Erbe, S. 8.



Des Weiteren möchte ich Herrn Dr. Albrecht Kirschner (Marburg) für den steten Austausch von Informationen und Erfahrungen in der Recherche über die NS-Vergangenheit hessischer Landtagsabgeordneter danken. Ebenso wie Prof. Dr. Eckart Conze, der den Lehrstuhl für Neueste Geschichte an der Philipps-Universität Marburg innehat, hat er mir wertvolle Hinweise und Anregungen für meine Untersuchung geben können. Herrn Conze möchte ich darüber hinaus dafür danken, dass er meine Forschung begleitet, mir jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung gestanden und die Studie in ihrer Entwurfsfassung kritisch gelesen und intensiv mit mir besprochen hat.

## 2. Kurzbiographie: Walter Klaus Köbel im Überblick

### Schul- und Studienzeit

20. Mai 1918	Geburt in Darmstadt
1926	Umzug der Familie in ein eigenes Haus in der Holzhofallee 40, Darmstadt.
1927 – 1936	Besuch des Realgymnasiums Darmstadt, Abschluss mit Abitur.
1. Mai 1932	Eintritt in die Hitler-Jugend.
Sommer 1934	Ausbildung zum HJ-Führer.
April – Sep. 1936	Reichsarbeitsdienst in Alsfeld.
1936 – 1939	Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und Göttingen.
4. Nov. 1936	Tod des Vaters.
1. Jan. 1937	Eintritt in die NSDAP.

### Berufliche Tätigkeiten in der NS-Zeit

28. Aug. 1939	Einberufung zum Wehrdienst.
1. Sep. 1939	Ernennung zum Gerichtsreferendar.
6. Sep. 1939	Beendigung des Studiums mit dem Ersten Staatsexamen vor dem Oberlandesgericht Darmstadt.
1939 – 1945	Mehrfache Beurlaubung vom Wehrdienst für Tätigkeiten in der Justiz und der Verwaltung.
27. März 1941	Einreichung der Dissertation „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

31. Mai 1941	Heirat mit Irma Wettlauffer.
1. März 1942	Eintritt in den NS-Rechtswahrerbund (NSRB).
1. Nov. 1942	Geburt der Tochter Julia.
1. Dez. 1942	Ernennung zum Regierungsreferendar.
8. Juli 1943	Ernennung zum Regierungsassessor.
Mai – Okt. 1944	Tätigkeit am Oberlandesgericht Posen.

## Nachkriegszeit

bis 21. Feb. 1946	Amerikanische Gefangenschaft.
Frühjahr 1946	Abgabe des Fragebogens der Militärregierung.
12. April 1946	Rückkehr in den Staatsdienst als Regierungsassessor und stellvertretender Landrat in Büdingen.
14. Feb. 1947	Abgabe des Meldebogens zur Entnazifizierung.
3. Mai 1948	Abordnung ins hessische Innenministerium.
7. Mai 1948	Erhalt eines Nichtbetroffenenbescheids.
21. Juni 1948	Verurteilung wegen Fragebogenfälschung zu neun Monaten Haft.
20. Nov. 1948	Entlassung aus dem Gefängnis in Dieburg nach fünf Monaten Haft.
1949	Freiberuflicher Jurist
1950 – 1954	Leiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts Lindenfels.
24. Juni 1954	Dienstantritt als Bürgermeister in Rüsselsheim für die SPD.
1956	Wahl zum Kreistagsvorsitzenden Groß-Gerau.
7. Jan. 1960	Wiederwahl als Bürgermeister auf 12 Jahre.
18. Okt. 1963	Einzug in den Hessischen Landtag als Nachrücker.
9. Sep. 1965	Tod.

# 3. Einleitung

## 3.1. Thema und Fragestellung

Walter Köbel, bis 1965 trotz seiner NS-Belastung Bürgermeister einer westdeutschen Stadt, ist kein Einzelfall. Nicht wenige Politiker der ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik hatten sich in ganz unterschiedlicher Weise für das nationalsozialistische Regime eingesetzt. Hierin unterscheiden sich Politiker kaum von anderen Berufsgruppen, die allerdings zum Teil viel intensiver unter dem Aspekt ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit und der Fortsetzung ihrer Karrieren in der Bundesrepublik untersucht worden sind.

Für ehemalige Mitglieder der NSDAP gilt, dass sie nicht mit kaum präzise zu definierenden Kategorien wie „Mitläufer“, „überzeugter Nationalsozialist“ oder „Opportunist“ erfasst und beurteilt werden können. Die Frage, worin eine NS-Belastung bestand, lässt sich nicht oder allenfalls zum Teil mithilfe pauschaler oder formaler Kriterien, wie einer NSDAP-Mitgliedschaft, beantworten. Vielmehr muss zunächst nach einem individuell zu bestimmenden Ausmaß an Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Ideologie gefragt werden. Danach ist dann die aktive Unterstützung des NS-Regimes und gegebenenfalls auch die Mitwirkung an nationalsozialistischen Verbrechen zu untersuchen. Das gilt auch für Walter Köbel.

Die Kernaufgabe der vorliegenden Studie besteht vor diesem Hintergrund darin, die Biographie Walter Köbels unter dem Blickwinkel seiner NS-Vergangenheit und einer möglichen NS-Belastung zu untersuchen. Neben der Frage nach seinen Tätigkeiten während der NS-Zeit und seiner Einstellung zur NS-Ideologie erstreckt sich die Gesamtfragestellung allerdings auch auf die Zeit nach 1945. Köbels Verhalten im Spruchkammerverfahren, seine Karriere in der Bundesrepublik und seine Vernetzung auf lokaler und politischer Ebene sind also ebenso Gegenstand der Untersuchung wie die Frage nach NS-Bezügen in seiner Politik als Bürgermeister und Landtagsabgeordneter.

Somit kristallisieren sich drei Problemstellungen heraus: Zunächst muss Köbels Biographie in der NS-Zeit auf seine persönliche Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Ideologie und auf mögliche Belastungen durch berufliche, politische oder andere Tätigkeiten (z. B. Militärdienst oder wissenschaftliche Tätigkeit) untersucht werden. Daraus wird sich ergeben, inwieweit er durch seine NS-Vergangenheit als belastet gelten kann. Der Begriff „NS-Belastung“ ist in diesem Zusammenhang als die Summe der individuell verschiedenen Indikatoren für das Ausmaß an politisch-ideologischer Übereinstimmung sowie aktivem Eintreten für das nationalsozialistische Regime zu betrachten. In diesem Sinne verbindet sich in dieser Studie mit dem Begriff „NS-Belastung“ keine moralische Wertung, sondern vielmehr eine Aussage über die oben angeführten Untersuchungsbereiche im Hinblick auf Köbels Handeln während der NS-Diktatur, gegebenenfalls aber auch schon vor 1933.

Die Untersuchung endet jedoch nicht 1945, sondern umfasst, zweitens, auch den Umgang mit der NS-Vergangenheit, allgemein wie individuell, seit dem Kriegsende. Ein dritter Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Entwicklung und gegebenenfalls den Veränderungen politischer Einstellungen nach 1945 und insbesondere dem Verhältnis zur liberalen Demokratie, so wie sie sich nach 1945 in Westdeutschland entwickelte. Durchlief Walter Köbel in diesen Jahren einen Transformations-, Anpassungs- oder Lernprozess? Sind noch Restbestände nationalsozialistischen, illiberalen oder undemokratischen Denkens zu identifizieren? Solche Fragen zielen nicht nur auf Walter Köbel, sondern auf zentrale politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Westdeutschland nach 1945, die uns in vielen unterschiedlichen individuellen und gruppenbezogenen Dimensionen und Facetten begegnen. Liefert uns die Beschäftigung mit Walter Köbel darüber hinaus, so könnte man fragen, weitere Hinweise zur Auseinandersetzung mit der Frage, wie es gelingen konnte, dass sich in der Bundesrepublik trotz der mitunter schweren NS-Belastung eines nicht unerheblichen Teils ihrer Funktionselementen über die Jahre eine stabile Demokratie entwickeln konnte?<sup>2</sup> Nicht alle der hier gestellten Fragen lassen sich auf der Basis

---

<sup>2</sup>Diese Frage stellte schon vor Jahren Axel Schildt. Siehe dazu Schildt, Axel: *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*. Frankfurt a.M. 1999. Sie ist aber erst in jüngster Zeit stärker in den Blick der zeithistorischen Forschung gerückt.

der verfügbaren Quellen umfassend beantworten. Dennoch gewinnen wir ein klareres und aussagekräftigeres Bild über Walter Köbel als das bisher bekannte.

## 3.2. Quellen und Literatur

Die für die Studie gesichteten Quellen befinden sich mehrheitlich ungedruckt in verschiedenen deutschen Archiven. Einige, allerdings weniger relevante und nur einen indirekten Bezug zu Köbel aufweisende Quellen liegen auch gedruckt vor, wie zum Beispiel die Ausgaben des Frankfurter Universitätskalenders. Besonders wichtig für die Arbeit waren die Entnazifizierungsakte, verschiedene Personalakten sowie die Studenten- und die Promotionsakte. Wichtig ist zudem Köbels Dissertation mit dem Titel „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“ aus dem Jahr 1941.<sup>3</sup>

Als wenig ergiebig haben sich die Protokolle des Hessischen Landtags erwiesen. Obwohl Köbel Mitglied in mehreren Ausschüssen war, hat er sich in der Zeit seiner Tätigkeit als Abgeordneter 1963 bis 1965 kein einziges Mal im Plenum zu Wort gemeldet. Da er sonst kein Amt im Landtag beispielsweise als Fraktions- oder Ausschussvorsitzender innehatte, sind keine für die Studie verwertbaren Aussagen von ihm überliefert. Auch im Stadtarchiv Rüsselsheim waren über den ehemaligen Bürgermeister vergleichsweise wenig Akten vorhanden. Einige seiner Reden wurden auf Tonband aufgenommen, allerdings existieren keine schriftlichen Redemanuskripte mehr. Der Schriftverkehr Köbels ist erstaunlicherweise nicht überliefert. Die Sitzungsprotokolle verschiedener Ausschüsse sowie des SPD-Vorstands und des Magistrats geben, wenn überhaupt, nur sehr bedingt Hinweise auf NS-Bezüge oder gar den Umgang mit Köbels Vergangenheit. Ähnliches gilt für die Unterlagen des Landkreises Groß-Gerau, die im Staatsarchiv Darmstadt archiviert werden. Sitzungsprotokolle oder andere Dokumente des Kreistags aus der Zeit, als Köbel Vorsitzender war, sind nicht mehr vorhanden. Sehr ergiebig war dagegen die Akte des Reichsinnenministeriums im Bundesarchiv, die wichtige Quellen zu Köbels Zeit als Rechtsreferendar und Rechtsassessor in der allgemeinen und inneren Verwaltung enthält.

---

<sup>3</sup>Vgl. dazu auch das Gutachten des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Christoph Safferling (Philipps-Universität Marburg) über Köbels Arbeit.

In der Literatur wird Köbel nicht namentlich erwähnt, weshalb wissenschaftliche Publikationen zu Themenfeldern recherchiert wurden, welche einen Bezug zu Köbels Biographie aufweisen.<sup>4</sup> Eine Ausnahme bilden lediglich das biographische Handbuch und der biographische Index der Landtagsabgeordneten von Jochen Lengemann, welche allerdings nur sehr knappe und unvollständige Lebensläufe enthalten.<sup>5</sup> Um die wichtigsten Originalquellen dem Leser zugänglich zu machen, wird eine Auswahl an häufig zitierten Quellen im Anhang zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente werden mit einer zusätzlichen Nummer versehen zitiert, sodass man die entsprechende Quelle schnell finden und zuordnen kann.

### 3.3. Aufbau der Arbeit

Eine Biographie wie die Walter Köbels, in deren Mitte das Jahr 1945 liegt, bringt es fast zwangsläufig mit sich, dieses Jahr als Dreh- und Angelpunkt zu betrachten. Für viele Deutsche brach 1945 mit dem Untergang des Deutschen Reichs ein wesentlicher Teil ihrer Lebenswelt zusammen. Nicht wenige standen vor existenziellen Problemen. Was aus dem von den Alliierten besetzten Land nun werden würde, war völlig offen. Besonders die ehemaligen Mitglieder von NS-Organisationen hatten Angst vor den Maßnahmen der Alliierten. Auch deshalb wurde die Entnazifizierung von großen Teilen der Bevölkerung als „Siegerjustiz“ kritisiert. Köbel, Mitglied der NSDAP, der HJ und des NSRB,

---

<sup>4</sup>U.a. relevant hierfür sind folgende Publikationen: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt am Main 2009; Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München 2009; Lewis, Brenda Ralph: Die Geschichte der Hitlerjugend 1922 – 1945. Die verlorene Kindheit. London 2000; Pientka, Andrea: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus. Dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart. Freiburg 1990; Stuchlik, Gerda: Goethe im Braunhemd. Universität Frankfurt 1933 – 1945. Frankfurt am Main 1984.

<sup>5</sup>Vgl. Lengemann, Jochen; Präsident des Hessischen Landtags (Hrsg.): Das Hessen-Parlament 1946 – 1986. Biographisches Handbuch des Beratenden Landesauschusses, der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen und des Hessischen Landtags 1. bis 11. Wahlperiode. Frankfurt am Main 1986; Lengemann, Jochen; Historische Kommission für Hessen (Hrsg.): MdL Hessen. 1806 – 1996 biographischer Index. Marburg 1996.

hatte wie der Großteil der Bevölkerung Grund dazu, Angst vor der Zukunft zu haben. Jedoch begann für Köbel mit dem Ende des Kriegs, dem Wiederaufbau und der Bundesrepublik ein völlig neuer Lebensabschnitt in beruflicher wie politischer Hinsicht.

Es ist daher sinnvoll, das Jahr 1945 auch in einer wissenschaftlichen Biographie Köbels als Einschnitt zu begreifen, was sich in der Gliederung widerspiegelt. Der Hauptteil der Studie untergliedert sich dementsprechend in ein Kapitel über die Zeit vor 1945 und ein weiteres über Köbels Nachkriegsbiographie ab 1945. Ersteres behandelt in verschiedenen Unterkapiteln unter anderem seine Mitgliedschaften in der Hitler-Jugend und der NSDAP, sein Studium in Frankfurt und Göttingen, seine Dissertation, seine Militärzeit sowie die Ausbildung zum Regierungsreferendar und -assessor. Da seine Referendarszeit und der Wehrdienst durch ständige Beurlaubungen parallel zueinander verliefen und Quellen über seine Tätigkeiten in der Wehrmacht ohnehin rar sind, lassen sich in der chronologisch konzipierten Gliederung beide Aspekte in einem Kapitel zusammenfassen. Der zweite Abschnitt des Hauptteils setzt sich mit Köbels Biographie nach dem Krieg auseinander. Dabei steht jedoch immer die Frage nach der Bedeutung seiner NS-Vergangenheit für ihn und sein Umfeld im Fokus der Untersuchung. Besonders offensichtlich wird diese im Unterkapitel über die Entnazifizierung vor den Spruchkammern Büdingen, Groß-Gerau und Darmstadt. Doch auch später, als Köbel nach dem Verbüßen einer Gefängnisstrafe versuchte, wieder eine Stelle in der Verwaltung zu finden, war seine Vergangenheit für ihn und potentielle Arbeitgeber nicht irrelevant. Das allgemeine politische Wirken Köbels, nicht zuletzt als Bürgermeister von Rüsselsheim, spielt demgegenüber angesichts der Fragestellung der Untersuchung eine geringere Rolle. Dem Hauptteil vorangestellt wurde ein Kapitel über Persönlichkeitsbeschreibungen und Verdienste Köbels, die sich in posthum veröffentlichten Zeitungsartikeln, Zeitzeugenkommentaren und Nachrufen finden lassen.



## 4. Rüsselsheimer Meinungen über Walter Köbel

Sämtliche Zeitungen des Rhein-Main-Gebiets druckten in den Tagen nach Walter Köbels Tod am 9. September 1965 Nachrufe und Traueranzeigen der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim, des Kreistags Groß-Gerau oder des Hessischen Landtags. In mehrspaltigen Zeitungsartikeln wurde Köbels Wirken und vielseitiges Engagement nicht nur als Bürgermeister Rüsselsheims, sondern auch in anderen Funktionen und Ämtern hervorgehoben.<sup>6</sup>

Der Rüsselsheimer „Doktor“, wie er in der Bevölkerung genannt wurde, hatte sich bei dem Hessischen Gemeinde-, Unfall- und Versicherungsverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindetag sowie der Rüsselsheimer Volksbank und dem Rat der Gemeinden Europas engagiert. In geradezu pathetischer Weise wird er in einem Bericht Karl Philipp Michels, Redakteur der Main-Spitze, als „guter Europäer“ beschrieben, der den Grundstein für die Städtepartnerschaft mit Evreux in Frankreich gelegt habe.<sup>7</sup>

Neben seinen Verdiensten wurden auch mehrfach sein Charakter und seine Einstellung gegenüber Menschen als sympathisch und umgänglich hervorgehoben. So war die Rede von Köbel als einem „guten Diener der Bürgerschaft“ und seiner Überzeugung, dass der Mensch immer im Mittelpunkt der Politik zu stehen habe. Köbel sei es gelungen, durch seine Art mit Menschen umzugehen, das Vertrauen nicht nur der Rüsselsheimer Bürger, sondern auch der anderen politischen Parteien neben der SPD zu gewinnen. Demnach habe er vor allem zwischen einzelnen Interessengruppen vermittelnd agiert, um letztendlich konsensuale

---

<sup>6</sup>Für alle zitierten Zeitungsartikel zu Köbels Wahl zum Bürgermeister sowie seinem Tod am 9. September 1965 siehe die Zeitungsausschnittsammlung im Stadtarchiv Rüsselsheim unter „Köbel“.

<sup>7</sup>Main-Spitze, 10. September 1965.

Entscheidungen herbeizuführen. Michel charakterisierte Köbel als bescheidenen, kritischen „Nein-Sager“:

„Er war hart gegen sich selbst, hart oft auch Einzelmenschen gegenüber, weil er kein Ja-Sager, sondern ein Nein-Sager unserer Zeit war. ‚Unser Doktor‘ [...] hatte nicht nötig Karriere zu machen.“<sup>8</sup>

Ein Zeitzeuge berichtete am 14. März 2012 in der Main-Spitze über die Stimmung nach der Wahl Köbels zum Bürgermeister 1954:

„Wir bekommen einen Doktor als Bürgermeister! So viele haben sich gefreut. Und einen Diener gemacht, wenn sie Obrigkeiten trafen.“<sup>9</sup>

Obwohl Köbels Dokortitel in den Augen der meisten Rüsselsheimer offenbar eine Auszeichnung darstellte, die ihn von anderen abhob und ihn besonders für sein Amt qualifizierte, wurde niemals öffentlich die Frage nach Titel und Inhalt seiner Arbeit thematisiert. Erst in jüngster Zeit sind auch andere, weniger lobende Worte von Rüsselsheimern zu vernehmen, die Köbel noch persönlich gekannt haben. Einer dieser Zeitzeugen wird in der Main-Spitze folgendermaßen zitiert:

„In der Fraktion hatte man wahnsinnige Hochachtung. Es hat mich erschreckt, wie sie noch im Sitzen die Hacken zusammenschlugen, wenn bloß sein Name fiel.“<sup>10</sup>

Den Grund für diese „Heldenverehrung“ Köbels durch Verwaltungsmitarbeiter und andere Kommunalpolitiker erklärt der Zeitzeuge folgendermaßen:

„Die Älteren waren in der Nazi-Zeit aufgewachsen und hatten hier einen Führer, der unablässig Geltung für sich beanspruchte.“<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup>Main-Spitze, 10. September 1965.

<sup>9</sup>Main-Spitze, 14.3.2012.

<sup>10</sup>Main-Spitze, 15.7.2011.

<sup>11</sup>Main-Spitze, 15.7.2011.

Dennoch ist insgesamt das Bild von Köbel in Rüsselsheim bis vor Kurzem sehr positiv gewesen. Nicht von ungefähr wurde er als „Leuchtendes Vorbild“ für die Stadt Rüsselsheim vorgeschlagen. „Leuchtende Vorbilder“ bezeichnen ein künstlerisches Projekt, in dessen Rahmen Rüsselsheimer, die sich um ihre Stadt besondere Verdienste erworben haben, auf leuchtenden Bildern in einer Galerie im Rathaus inszeniert werden sollen.<sup>12</sup> Neben dem Vorhaben, Köbel als ein solches Vorbild darzustellen, sorgte nach Bekanntwerden erster Informationen über seine NS-Vergangenheit insbesondere die Benennung der überregional bekannten Sporthalle in Rüsselsheim nach Köbel für öffentliche Empörung, die sich auf vielfältige Weise in den Medien niederschlug. Köbels NS-Vergangenheit, der Umgang damit sowie seine Ausübung des Bürgermeisteramts vor dem Hintergrund seiner nationalsozialistischen Vorgeschichte wurden fast 50 Jahre nach seinem Tod nicht nur Gegenstand erhitzter Debatten im Internet, sondern sie bilden auch den unmittelbaren Hintergrund dieser wissenschaftlichen Studie im Auftrag des Magistrats der Stadt Rüsselsheim.

---

<sup>12</sup>Frankfurter Rundschau, 16.8.2001.

# 5. 1918 – 1945: Jugend, Studium und Ausbildung während Weimarer Republik und Nationalsozialismus

## 5.1. Familiäre Hintergründe

Walter Köbels Eltern, Adam und Elisabeth Köbel, hatten sich Mitte der 1920er Jahre ein eigenes Haus in der Darmstädter Holzhofallee bauen lassen, in das die Familie 1926 einzog. Der Vater, als Leutnant im Ersten Weltkrieg erblindet, arbeitete nach seinem Ausscheiden aus der Armee als Steuerbeamter.<sup>13</sup> Ursprünglich aus Klein-Zimmern stammend, einem Dorf in der Nähe von Dieburg, lebte der Vater bereits seit 1897 als Soldat beim Dragonerregiment 24 in Darmstadt, wo er 1911 Elisabeth Unrath heiratete. Am 20. Mai 1918 wurde der Sohn Walter Klaus geboren.<sup>14</sup> Von 1924 an besuchte Köbel drei Jahre lang eine Grundschule in Darmstadt, 1927 wurde er im Realgymnasium seiner Heimatstadt eingeschult und legte dort 1936 das Abitur ab.<sup>15</sup>

Mehr ist über Köbels Familie und seine Kindheit nicht bekannt. Ob der Vater ebenfalls der NSDAP angehörte, nationalsozialistische Auffassungen vertrat oder seinen Sohn nach militärischen Grundsätzen er-

---

<sup>13</sup>BArch, R 3012/144, BArch, ZA VI 100/2.

<sup>14</sup>Stadtarchiv Darmstadt, Meldekarte Adam Köbel, Abiturzeugnis Walter Köbels in ST 12/14 Nr. 238. In den Quellen werden keine Geschwister Köbels erwähnt, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Kinder bereits früh gestorben sind. Bei Recherchen ist zu beachten, dass Köbels Zweitname in den Quellen sowohl „Claus“ als auch „Klaus“ geschrieben wurde.

<sup>15</sup>UAF, Abt. 116, Nr. 799.

zogen hat, lässt sich nicht herausfinden.<sup>16</sup> Die Familie war nicht wohlhabend: Die Mutter war nicht berufstätig, der Vater hatte als Steuerassistent kein großes Einkommen und das Haus in Darmstadt musste finanziert werden. Die finanzielle Situation verschärfte sich noch, als am 4. November 1936 der Vater starb und die Mutter allein nicht für Köbels Studium aufkommen konnte. Köbels Bemerkung zu seiner Lage in den ersten Jahren seines Studiums ist daher nachvollziehbar:

„[...] denn meine Mutter musste mich mit ihrer kleinen Pension mit unterhalten und ich konnte ihr fast nichts von der schweren Last abnehmen.“<sup>17</sup>

Um studieren zu können, war Köbel daher auf Unterstützung vonseiten der Universität, des Studentenwerks oder anderen Institutionen angewiesen.

## 5.2. Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend

Nach dem Verbot der NSDAP in der Folge des „Hitler-Putschs“ 1923 zerfiel zunächst auch die nur ein Jahr zuvor gegründete Jugendorganisation der Partei. Von Kurt Gruber wurden die verschiedenen Jugendverbände der Partei nach ihrer Wiedergründung 1925 in der „Großdeutschen Jugendbewegung“ vereinigt, schrittweise baute diese ihre Jugendarbeit aus und wurde 1926 zur offiziellen reichsweiten NS-Jugendorganisation unter dem von Julius Streicher vorgeschlagenen Namen „Hitler-Jugend“.<sup>18</sup> Für Hitler nahm die Jugend eine besondere Rolle für die Verwirklichung einer politischen Ordnung nach seinen Vorstellungen ein:

„Schaut auf diese jungen Männer und Knaben! Welch Material! Mit ihnen kann ich eine neue Welt erschaffen. Aus

---

<sup>16</sup>Die Unterlagen des Berlin Document Center (BDC), die im Bundesarchiv Berlin aufbewahrt werden, geben keinen Hinweis auf eine NSDAP-Mitgliedschaft Adam Köbels.

<sup>17</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

<sup>18</sup>Klönne: Jugend im Dritten Reich, S. 15 f.

ihnen wird der schöpferische Mensch entstehen, der Gott-Mensch [...] Schon bald werden sie nichts anderes mehr kennen als diese neue Gemeinschaft.“<sup>19</sup>

In der Tat stieß die nationalsozialistische Propaganda bei Jugendlichen auf sehr viel fruchtbareren Boden als bei vielen Erwachsenen. Während im Jungvolk, dem Kinder und Jugendliche zwischen zehn und vierzehn Jahren angehörten, die Indoktrinierung nationalsozialistischer Ideologie noch auf eher spielerische Weise vonstatten ging und viele Aktivitäten der „Pimpfe“ an andere Jugendbünde der Weimarer Republik erinnerten, sprach die HJ Jugendliche ab 14 Jahren gezielt in ihrem Streben nach Geltung und Macht sowie der Faszination fürs Militär an. Aufmärsche und Paraden, Fahrten und Wanderungen, Uniformen und Waffen wirkten auf die meisten männlichen Jugendlichen attraktiv. Nicht wenige wechselten daher von anderen Jugendbünden in die HJ oder wurden gegen den Willen ihrer Eltern Hitlerjugenden.<sup>20</sup>

Waren sie erst einmal Mitglieder der HJ oder des Jungvolks, konnten sie von deren Führern auf die Werte des Nationalsozialismus, Antisemitismus und Rassismus, militärische Disziplin, Enthaltamskeit, Kritiklosigkeit und den Kameradschaftsgeist eingeschworen werden. Ein vierzehnjähriger Junge ließ sich leicht in eine bestimmte politische Richtung beeinflussen und hatte der Mischung aus militaristischen, spielerischen und propagandistischen Aktivitäten kaum etwas entgegenzusetzen. Im Gegenteil hat die strikte Hierarchie,



*Köbel als Abiturient 1936.  
Abiturzeugnis Walter Köbel,  
ST 12/14 Nr. 238,  
Stadtarchiv Darmstadt.*

<sup>19</sup> Adolf Hitler 1933, zitiert nach Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend. S. 7.

<sup>20</sup> Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 25 f.

die Einteilung in Banne und die Ausstattung mit Waffen, Uniformen, Fahnen und Abzeichen analog zur Armee den Großteil der Jugend schnell für die HJ vereinnahmt, sodass über Phrasen wie „Führer befiehlt, wir folgen!“, welche Hitlerjungen in dieser oder ähnlicher Form gelehrt wurden, nicht weiter nachgedacht wurde.<sup>21</sup>

Köbel trat am 1. Mai 1932 der HJ bei, wurde 1934 zum Kameradschaftsführer ausgebildet und beteiligte sich ab 1938 zusätzlich als Mitarbeiter im Jungbann 115 Darmstadt an der Arbeit der HJ. Köbels Dienstgrad als Kameradschaftsführer stellte den niedrigsten Rang eines HJ-Führers dar.<sup>22</sup> Als solcher war Köbel für die Schulung und Erziehung jüngerer Hitlerjungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen der HJ zuständig, übernahm also ehrenamtlich auch die Weitergabe der NS-Ideologie an ihm unterstellte Hitlerjungen. Damit erhielt er bereits im Alter von 16 Jahren Verantwortung über eine kleine Gruppe von noch jüngeren Jugendlichen. Um für diese Aufgabe ausgebildet zu werden, musste er an Kursen einer Reichsführerschule teilgenommen haben.<sup>23</sup> Dort wurden den Teilnehmern in mehrwöchigen Veranstaltungen Führerqualitäten, die nationalsozialistische Rassenideologie und militärische Werte vermittelt.<sup>24</sup> Nach der Definition des Reichsjugendführers Baldur von Schirach aus dem Jahr 1934 war für die Beförderung zum HJ-Führer der „Grad“ entscheidend, „in dem er von der Idee durchdrungen ist“.<sup>25</sup> Er fuhr weiter fort:

„Der beste Hitlerjunge ist [...] derjenige, der sich völlig der Weltanschauung des Nationalsozialismus unterwirft.“<sup>26</sup>

Köbel scheint diese Voraussetzung erfüllt zu haben, zumindest insoweit, dass ihm vorgesetzte HJ-Führer in Zeiten des Führermangels aufgrund stark steigender Mitgliederzahlen ein gewisses Potential zum Führer zuerkannten. Aufgrund des Führermangels wurden 1934 12.000

---

<sup>21</sup>Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 31.

<sup>22</sup>Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 31.

<sup>23</sup>Dafür gibt es keine Quellenbelege.

<sup>24</sup>Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 41.

<sup>25</sup>Gemeint ist der Grad an Überzeugung des Hitlerjungen von der nationalsozialistischen Idee.

<sup>26</sup>Reichsjugendführer Baldur von Schirach 1934, zitiert nach Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 41.

neue HJ-Führer ausgebildet, zu denen auch Köbel zählte.<sup>27</sup> Ob er sich in dieser Situation als überdurchschnittlicher Hitlerjunge für die Beförderung qualifizierte oder er unabhängig von seinen Fähigkeiten schlicht als Führer gebraucht wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Fest steht jedoch, dass er schon früh zu einem Unterstützer der NS-Diktatur im überaus wichtigen Bereich der propagandistischen, ideologisch indoktrinierenden und vormilitärischen Jugendarbeit wurde.

Während seiner HJ-Zeit wurde Köbel das Goldene Ehrenabzeichen der HJ verliehen.<sup>28</sup> Das Goldene Ehrenabzeichen war der ehemaligen Reichsführerin des Bunds Deutscher Mädel Jutta Rüdiger zufolge „bewährten Führern der Hitler-Jugend“ oder Mitgliedern vorbehalten, die sich besonders für die HJ eingesetzt oder eng mit ihr verbunden waren.<sup>29</sup> Welches Kriterium für die Verleihung des HJ-Ehrenabzeichens an Köbel galt, geht aus den Quellen nicht hervor. Sowohl das Bekenntnis zu Hitler vor der „Machtergreifung“ als auch seine Tätigkeit als HJ-Führer können dafür ausschlaggebend gewesen sein.

In den Quellen sind keine Äußerungen oder Hinweise zu finden, wie es dazu kam, dass Köbel mit knapp 14 Jahren bereits 1932 Mitglied wurde. Da die HJ erst Jungen ab 14 Jahren aufnahm, ist davon auszugehen, dass Köbel zunächst noch einige Monate im Jungvolk blieb, bis er in die HJ wechseln durfte.<sup>30</sup>

In der Zeit des Nationalsozialismus profitierte Köbel von seinem frühen Eintrittsdatum, seinem überdurchschnittlichen Engagement und dem Goldenen Ehrenabzeichen. In Beurteilungen von Fürsprechern und Förderern seiner Karriere tauchen diese Faktoren immer wieder als eine Begründung für seine tadellose nationalsozialistische Einstellung auf.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup>Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 41.

<sup>28</sup>Das genaue Datum der Verleihung ist nicht überliefert. Vgl. dazu Dokumente aus der Akte ZA VI 100/2 des Bundesarchivs, wie den handschriftlich verfassten Lebenslauf Köbels vom 6. September 1939 (D 48). Im Spruchkammerverfahren behauptete er Ende der 1940er Jahre, dass er der HJ lediglich von 1933 bis 1935 angehört habe. Siehe zur ausführlichen Darlegung des Entnazifizierungsverfahrens S. 59.

<sup>29</sup>Rüdiger: Die Hitler-Jugend, S. 49.

<sup>30</sup>Lewis: Geschichte der Hitlerjugend, S. 23. Köbel selbst bestätigt 1949 in einem Brief an die Spruchkammer, dass er „1933 in das Jungvolk mit 14 Jahren gekommen“ sei. Siehe dazu HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

<sup>31</sup>Vgl. Brief des OLG Darmstadt an den Justizminister wegen der Bitte um Unterhaltszuschüsse für Köbel; BArch, R 3012/144.



Zu seinem Engagement in der HJ und dem Jungvolk gibt das Dienstzeugnis des Jungbanns 115 Darmstadt Auskunft:

„Köbel wurde am 19. März 1934 zum Kameradschaftsführer bestätigt und war seit dem 1. Juli 1938 als Mitarbeiter in der O.-Stelle<sup>32</sup> im Jungbann 115 tätig. Kameradschaftsführer Köbel hat sich für die ihm übertragenen Aufgaben stets eingesetzt und als Mitarbeiter in der O.-Stelle zur vollsten Zufriedenheit bewährt. Weltanschaulich sowie charakterlich ist Köbel durchaus in Ordnung, seine Führung war stets einwandfrei und eines HJ-Führers würdig.“<sup>33</sup>

### 5.3. Sportliche Aktivitäten und Wehrpflicht

Über Köbels Schul- und Jugendzeit außerhalb der Hitler-Jugend existieren nur wenig Quellen. Sein Abitur bestand er mit guten, aber nicht hervorragenden Leistungen am 27. Februar 1936. Auffällig an seinem Reifezeugnis ist die Bemerkung zu seinen sportlichen Fähigkeiten:

„Kräftiger Körperbau, aber nur mittelmäßige Leistungen auf sportlichem Gebiet.“<sup>34</sup>

Da er sich in der HJ ebenfalls sportlich betätigen und als HJ-Führer vermutlich sogar jüngere bei Sportübungen anleiten musste, verwundert die Beurteilung seines Lehrers. Hinzu kommt, dass durch verschiedene Quellen belegt ist, dass Köbel das SA-Wehrabzeichen abgelegt hat. Hitler hatte im Januar 1939 das „SA-Sportabzeichen“ in „Wehrabzeichen“ umbenannt.<sup>35</sup> Wann Köbel das Abzeichen erworben hat, ist nicht bekannt, es ist aber wahrscheinlich, dass er die Voraussetzungen in den sportlichen wie militärischen Disziplinen in seiner Studienzeit erfüllte und das Abzeichen bei einem der Schulungslager oder bei einer Sportveranstaltung der Frankfurter Studentenschaft ablegte bezie-

---

<sup>32</sup>Für die Abkürzung O.-Stelle konnte in der Literatur keine Erklärung gefunden werden, möglicherweise steht O. für Organisation o. ä.

<sup>33</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>34</sup>Stadtarchiv Darmstadt, ST 12/14 Nr. 238.

<sup>35</sup>Absolon: Die Wehrmacht Bd. IV, S. 34.

hungsweise ablegen musste.<sup>36</sup> Dies muss nicht zwingend nach der Umbenennung des Abzeichens geschehen sein, denn schon seit 1935 musste man kein Mitglied der SA mehr sein, um das Abzeichen erwerben zu können.<sup>37</sup>

Das Sport- beziehungsweise Wehrabzeichen der SA enthielt zwar viele militärische Anforderungen wie Schießübungen und Geländesport und sollte explizit der Förderung der Wehrtüchtigung dienen. Es wurde jedoch häufig verliehen und stellt daher keine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Nach dem Führererlass vom 19. Januar 1939 sollten alle Sechzehnjährigen in der HJ bereits auf den Erwerb des Abzeichens vorbereitet werden, mit 18 Jahren war man dazu verpflichtet.<sup>38</sup> Wehrsport und Wehrtüchtigung waren sowohl in der HJ als auch in der nationalsozialistischen Studentenschaft an der Universität ein sehr wichtiger und ernst genommener Aktivitätsbereich. Mitglieder der jeweiligen Gruppen hatten sich daran zu beteiligen, weshalb es nicht unüblich war, wenn dabei unter den entsprechenden Voraussetzungen auch das Wehrabzeichen abgelegt wurde.<sup>39</sup>

Auch der Reichsarbeitsdienst (RAD) sollte dazu dienen, alle Jugendlichen einer wehrtüchtigenden Ausbildung zu unterziehen. Ab 1934 war die Ableistung eines halben Jahres Reichsarbeitsdienst Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums, mit dem RAD-Gesetz vom 26. Juni 1935 wurde der Reichsarbeitsdienst zur gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht eines jeden Schulabsolventen.<sup>40</sup> Köbel erfüllte diese vom 4. April bis 26. September 1936 in Alsfeld.<sup>41</sup> Welche Tätigkeiten er dort verrichtete und wo er beschäftigt war, konnte nicht ermittelt werden.

Die allgemeine Wehrpflicht, die ab dem 16. März 1935 für alle jungen Männer eingeführt worden war, betraf zunächst auch Köbel. Vor dem Beginn eines Studiums mussten alle Wehrpflichtigen zwei Jah-

---

<sup>36</sup>In Oberursel richtete die Frankfurter Studentenschaft in den dreißiger Jahren regelmäßig politische und geländesportliche Schulungen aus. Siehe Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 124 f.

<sup>37</sup>Der Sport im Gelände. Das Trainingsbuch für den Erwerb des SA-Sport-Abzeichens Teil I, S. 5.

<sup>38</sup>Absolon: Die Wehrmacht Bd. IV, S. 35.

<sup>39</sup>Lewis: Die Geschichte der Hitlerjugend, S. 49 ff.; Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 121.

<sup>40</sup>Benz: Vom freiwilligen Arbeitsdienst zur Arbeitsdienstpflcht, S. 342 ff.

<sup>41</sup>BArch, ZA VI 100/2.

re beim Militär verbringen. Köbel meldete sich freiwillig zum Heeresdienst, wurde jedoch nach nur wenigen Wochen als „zeitlich untauglich“ zurückgestellt. Der Rektor der Universität Frankfurt, Professor Platzhoff, erwähnte dies später und in einem anderen Zusammenhang in einem Brief an das Wehrbezirkskommando Darmstadt vom 24. Mai 1939:

„In Würdigung der Tatsache, dass er<sup>42</sup> sich vor Beginn seines Studium zum Heeresdienst gemeldet hatte, aber damals zeitlich untauglich war, befürworte ich seine Zurückstellung um ein Jahr, damit er die erste juristische Staatsprüfung vorher ablegen kann.“<sup>43</sup>

Köbel selbst schildert den Vorfall in einem Brief an die Spruchkammer Darmstadt vom 31. August 1949 etwas ausführlicher:

„Ich ging dann im April zum RAD und am 5.10.36 zur Wehrmacht nach Schweinfurt. Am 28.10.36 wurde ich als zeitlich untauglich beurlaubt, weil ich mir bei der Ausführung eines zweifelhaften Befehls eine Dienstverletzung zugezogen hatte und meine Ansprüche gegen das Reich erst noch geklärt werden mussten. Ich blieb also formell Soldat und wurde erst über ein Jahr später endgültig durch Schreiben des WEK Darmstadt entlassen, nachdem ich auf meine Ansprüche verzichtet hatte, da sich meine Beschwerden behoben hatten. Ich wollte auf jeden Fall mein am 1. November 36 begonnenes Studium beenden und nicht wieder einrücken.“<sup>44</sup>

Nähere Informationen fehlen. Sicher scheint aber doch, dass Köbel 1936 der Fortsetzung seines gerade aufgenommenen Studiums den Vorrang gegenüber dem Wehrdienst gab.

---

<sup>42</sup>Gemeint ist Walter Köbel.

<sup>43</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495. Platzhoff meinte mit „zeitlich untauglich“ vermutlich, dass Köbel vorübergehend nicht dazu in der Lage war, seinen Wehrdienst zu verrichten.

<sup>44</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

## 5.4. Vom Hitlerjungen zum Parteimitglied: Der Beitritt zur NSDAP

Wie aus vielen anderen Fällen bekannt ist, war es üblich, dass ein Hitlerjunge als 18-Jähriger von der HJ in die NSDAP, die SA oder SS übertrat.<sup>45</sup> Auch Köbel berichtete in einem Brief aus der Spruchkammerakte, dass er von der HJ angesprochen worden sei, ob er in die Partei eintreten wolle:

„Im Frühjahr teilte mir die HJ mit, ich solle mich äussern, ob ich mit meiner Aufnahme in die Partei einverstanden sei. Das würde am 20.4.36 geschehen. Ich sagte ein paar verbindliche Worte und hörte nichts mehr davon.“<sup>46</sup>

Tatsächlich ist Köbel nicht am 20. April 1936 in die NSDAP aufgenommen worden, sondern erst zum 1. Januar 1937. Trotz der Aufnahmesperre von Neumitgliedern in die Partei, die erst Anfang 1937 gelockert wurde,<sup>47</sup> hätte Köbel bereits 1936 eintreten können, da er die Ausnahmekriterien erfüllt hatte, die seit 1935 für Übertritte von der HJ in die NSDAP galten. Demzufolge konnte ein 18jähriger Hitlerjunge aufgenommen werden, wenn er zuvor mindestens vier Jahre der HJ angehört hatte und ein „in Gesinnung und Charakter als zuverlässiger Nationalsozialist“ war.<sup>48</sup>

Dass er der NSDAP doch nicht so schnell beitrug, war dem Umstand geschuldet, dass er zunächst den Reichsarbeitsdienst absolvierte und sich schließlich für den Wehrdienst meldete, währenddessen man nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein konnte.<sup>49</sup> Als aber seine Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgte und Köbel sich für ein Jurastudium an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt entschied, hat er vermutlich parallel dazu auch den Aufnahmeantrag für die NSDAP

---

<sup>45</sup>Vgl. Nolzen: Vom Jugendgenossen zum Parteigenossen. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? S. 123 ff.

<sup>46</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

<sup>47</sup>Wetzl: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? S. 75.

<sup>48</sup>Nolzen: Vom Jugendgenossen zum Parteigenossen. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? S. 127 f.

<sup>49</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

unterschrieben. Als Motiv dafür gab er im Entnazifizierungsverfahren an, dass er vor die Wahl gestellt worden sei, entweder der NSDAP oder der SA beizutreten und sich mit der Parteimitgliedschaft für das seiner Meinung nach geringere Übel entschieden habe.<sup>50</sup> Der Beitritt selbst war dennoch für ihn die logische Konsequenz aus seiner Tätigkeit als HJ-Führer und seiner – auch als junger Mensch – ideologischen Überzeugung. Ein besonderer Außendruck zum Parteieintritt scheint in seinem Fall nicht bestanden zu haben.<sup>51</sup>

## **5.5. Jurastudium an der Universität Frankfurt am Main**

Zum Wintersemester 1936/37 immatrikulierte sich Walter Köbel für ein Jurastudium an der Universität Frankfurt am Main. Nur wenige Tage nach seiner Entlassung vom Wehrdienst begann er im November sein Studium, das er im Sommersemester 1938 in Göttingen fortsetzte. Noch im selben Jahr kehrte er nach Frankfurt zurück und im Herbst 1939 schloss er sein Studium mit dem ersten juristischen Staatsexamen ab. Dem Studienbuch aus dem ersten Semester zufolge bezahlte Köbel zunächst noch alle anfallenden Gebühren, wie die Aufnahme- und Wohlfahrtsgebühr, den Beitrag für körperliche Erziehung, Unterrichtsgeld sowie die studentische Krankenversorgung. Insgesamt handelte es sich dabei um 181 Reichsmark.<sup>52</sup>

Ab dem darauffolgenden Semester ist im Studienbuch kein Vermerk über den Erhalt des Geldes durch die Universität enthalten, die Studiengebühren sind lediglich durchgestrichen worden. Erst im neuen Studienbuch, das ab dem Sommersemester 1938 geführt wurde, ist für die Studiengebühren ausdrücklich der Kommentar „erlassen“ zu finden. Die Vermutung, dass Köbel wohl ab seinem zweiten Studiensemester nur noch die Wohlfahrtsgebühr, die Krankenversorgung und den Beitrag zur körperlichen Erziehung zahlte, wird gestützt durch verschiedene Bescheinigungen des Studentenwerks, die Köbel den je-

---

<sup>50</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

<sup>51</sup>Später, nach Kriegsende, weisen seine Begründungen für den Beitritt zur NSDAP zahlreiche Widersprüche auf. Siehe dazu S. 59ff.

<sup>52</sup>BArch, ZA VI 100/2.

weiligen Bewerbungen um Gebührenerlass beilegte.<sup>53</sup> Demnach zahlte er ab dem zweiten Semester lediglich 26 Reichsmark und wurde somit finanziell erheblich weniger belastet als viele andere Studenten. Dem Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37 ist zu entnehmen, dass die Kameradschaftsförderung, in die Köbel nach einer der Beurteilungen des Studentenwerks aufgenommen wurde,<sup>54</sup> Studenten „teilweise und volle Freistellen in den Kameradschaftshäusern des NSDStB“ sowie „einen monatlichen Barzuschuß und Erlaß der Studiengebühren und Unterrichtsgelder“ gewährte.<sup>55</sup> Weiter heißt es dort, dass der Zuschuss „nicht nur ein Lebensminimum gewähren, sondern bei einfacher Lebenshaltung ein ernstes Studium sichern soll.“<sup>56</sup> Bei der Gewährung eines Gebührenerlasses spielte auch die politische Gesinnung eine Rolle. In den Beurteilungen insbesondere des Studentenwerks sind immer wieder Kommentare zu lesen wie die folgenden:

„In seinen früheren Semestern wie auch an der Universität Göttingen hat er sich sehr gut bewährt, sodass wir die Bewilligung seines Gesuchs ohne Bedenken befürworten können.“<sup>57</sup>

„Köbel ist uns seit mehreren Semestern bekannt [...] Wissenschaftliche Leistungen und politischer Einsatz – er gehört seit 1932 der HJ an – rechtfertigen in jeder Hinsicht den Antrag, der gestellt wurde, um den Bewerber nicht übermäßig zu belasten [...]“<sup>58</sup>

Solche positiven Bescheinigungen trugen wesentlich dazu bei, dass Köbel sich das Studium überhaupt finanziell leisten konnte. Weitere Unterstützung erfuhr er durch die Aufnahme in das Kameradschaftshaus „Langemarck“. NS-Kameradschaften entstanden während der ersten Jahre des Nationalsozialismus nach dem Vorbild studentischer Verbindungen und übernahmen zunehmend deren Funktionen, zumal sich

---

<sup>53</sup>Vgl. UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>54</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>55</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 64.

<sup>56</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 65.

<sup>57</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>58</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

die Korporationen 1935/36 unter dem Druck des NS-Studentenbunds (NSDStB) selbst auflösten.<sup>59</sup> Die Verbindungshäuser wurden zu Kameradschaftshäusern des NSDStB umfunktioniert. Zwar hatten viele Korporationen schon vor 1933 nationalistische, völkische, teils auch rassistische Positionen vertreten. Letztlich hatten sie aber im Nationalsozialismus dem Dominanzanspruch des NSDStB und der Gleichschaltung nichts entgegenzusetzen. Der Studentenbund der Nationalsozialisten unter Reichsstudentenführer Derichsweiler hatte die Aufgabe, die Bewohner der Kameradschaftshäuser dazu zu erziehen, sich neben der wissenschaftlichen Arbeit auch körperlich zu betätigen, insbesondere aber im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie zu denken und zu handeln.<sup>60</sup> Nach den „Zehn Gesetzen des deutschen Studententums“ sollte der neue, nationalsozialistische Studententyp von Unterordnung, Gehorsam und Disziplin geprägt werden. Daher sei es „nicht nötig, dass ein Student lebe, wohl aber, daß er seine Pflicht gegenüber seinem Volk erfülle.“<sup>61</sup>

Nach dem Willen des Studentenbunds sollten alle Erst- und Zweitsemester in einem Kameradschaftshaus wohnen.<sup>62</sup> Jedoch traten aus verschiedenen Gründen längst nicht alle Studenten einer Kameradschaft bei. Erstens reichten die Kapazitäten gerade einmal für 15 bis 20 Prozent der Erstsemester. Hinzu kam, dass viele Studenten der Universität aus der unmittelbaren Umgebung stammten und während ihres Studiums weiterhin bei ihren Eltern wohnten. Finanziell gut situierte Studenten lehnten das Leben im Kameradschaftshaus ab, da sie sich ein privat vermietetes Zimmer leisten konnten.<sup>63</sup>

Die Gründe für Köbels Aufnahmeantrag in eine Kameradschaft waren zum einen die finanziellen Vorteile. Die Unterkunft war nicht nur sehr billig, der Nachweis über die Mitgliedschaft und eine gute Beurteilung der Kameradschaft verbesserten auch seine Chancen auf die

---

<sup>59</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 107f. Siehe zu allgemeinen Informationen zum Studentenbund, den Kameradschaftshäusern oder den Studienbedingungen in der NS-Zeit Grüttner, Michael: Studenten im Dritten Reich. Paderborn 1995.

<sup>60</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 126.

<sup>61</sup>Erstes Gesetz der „Zehn Gesetze des deutschen Studententums“, zitiert nach Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 101.

<sup>62</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 105.

<sup>63</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 130.

Aufnahme in die Hochschulförderung.<sup>64</sup> Zum anderen hatte Köbel keine ideologischen Vorbehalte und betrachtete das Leben im Kameradschaftshaus vermutlich gerade auch aus dieser Perspektive positiv.

Die Bewohner eines Kameradschaftshauses wurden nach verschiedenen Kriterien ausgewählt: Körperbau, Intelligenz und rhetorische Begabung, Führereigenschaften, Charakter und politische Einstellung wurden beurteilt.<sup>65</sup> Die Mitglieder der Kameradschaften lebten im Kameradschaftshaus in Mehrbettzimmern zusammen, leisteten Dienst für die Kameradschaft und nahmen an verschiedenen Aktivitäten der Studentenschaft, des NSDStB und der Kameradschaft teil. Im Einzelnen setzte sich der „Kameradschaftsdienst“ aus folgenden Elementen zusammen: Jeder Tag begann um 6.30 Uhr mit Frühsport, neben der wissenschaftlichen Tätigkeit als Studenten an der Universität wurden die Kameraden in vierzehntägigen Gemeinschaftsstunden, wöchentlich stattfindenden politischen Abenden und Erziehungsstunden in nationalsozialistischer Ideologie und Werten geschult. Hinzu kamen eine sportliche Grundausbildung und Fechtunterricht.<sup>66</sup>

Köbel gelang es, in das älteste Frankfurter Kameradschaftshaus „Langemarck“ aufgenommen zu werden und bis zum Ende seines Studiums dort wohnen zu können.<sup>67</sup> Die Villa in der Westendstraße galt als Stammhaus der Frankfurter Studentenschaft, dessen Bewohner von 35 bis 40 Studenten eine „Auslesemannschaft“ gegenüber den anderen Kameradschaften darstellen sollten.<sup>68</sup> Der Stammhausführer Grimm beschreibt das Auswahlverfahren für das Wintersemester 1936/37, welches auch Köbel durchlief, folgendermaßen:

„Wie auch in früheren Semestern die Zusammensetzung der Mannschaften eine bewußte Auslese darstellte, wird heute und für die Zukunft die Auslese noch viel schärfer durchgeführt. Augenblicklich wird für das kommende Wintersemester die Auslese der Mannschaft für das Stammhaus ‚Lange-

---

<sup>64</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 130.

<sup>65</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 135.

<sup>66</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 128.

<sup>67</sup>Köbels Wohnsitz entspricht nach Unterlagen verschiedener Semester aus seiner Studentenakte der Adresse des Hauses „Langemarck“. Vgl. dazu UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>68</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1938, S. 56.



marck' getroffen. Lichtbilder, Zeugnisse, Beurteilungen [...] geben dem Stammhausführer die Möglichkeit, eine vorläufige Auslese zu treffen. Sodann werden die Arbeitsdienstlager aufgesucht und hier lernt der Stammhausführer seine Kameraden an der Arbeitsstelle kennen [...]"<sup>69</sup>

Da Köbel sich aber vermutlich nicht schon während seines Arbeitsdienstes an der Universität einschrieb – zu diesem Zeitpunkt rechnete er damit, die nächsten zwei Jahre Wehrdienst zu leisten – kann man nur mutmaßen, dass er entweder erst zum zweiten Semester ins Stammhaus aufgenommen wurde oder dass er Ende Oktober 1936 nach seiner Zurückstellung als Wehrdienstpflichtiger auf andere Art und Weise ausgewählt wurde. Aus seinem ersten Semester ist kein Nachweis seines Frankfurter Wohnsitzes überliefert. Häufig hat er auf Formularen ohnehin die elterliche Adresse in Darmstadt angegeben, wohin er auch nach seinem Studium zurückkehrte.<sup>70</sup>

Angesichts Köbels Stellung im Stammhaus und der Fortführung seiner Tätigkeit als HJ-Führer und Mitarbeiter im Jungbann 115 in Darmstadt stellt sich die Frage, ob er mit seinem Hintergrund und den vielen lobenden Beurteilungen seiner politischen Haltung nicht auch dem NS-Studentenbund angehörte. Dieser betrachtete sich selbst als eine elitäre Organisation von Studenten, geeignet, die nächste Führergeneration zu bilden und später einmal die höchsten Posten in Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu besetzen. Nach einem Text aus dem Frankfurter Universitäts-Kalender 1938 hätte Köbel Mitglied des NSDStB sein müssen. Hier heißt es:

„Als Jungkamerad tritt der Student in die Kameradschaft ein. Nach Ablegung der Kameradschaftsprobe nach zwei Semestern, die einen sportlichen und einen geistig-politischen Teil umfaßt, wird er in feierlicher Form endgültig in die Kameradschaft aufgenommen und gleichzeitig ordentliches

---

<sup>69</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 36.

<sup>70</sup>Vgl. die Angaben des Wohnsitzes in u.a. UAF, Abt. 604, Nr. 495; HStAD, G21 B, Nr. 1713 sowie BArch, ZA VI 100/2. Erst nach der Hochzeit mit Irma Wettlauffer am 31. Mai 1941 hat Köbel sein Elternhaus endgültig verlassen und ist mit seiner Frau nach Groß-Gerau gezogen.

Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes. [...] durchdrungen von der Richtigkeit der nationalsozialistischen Idee und erfahren auf seinem wissenschaftlichen Fachgebiet, so stellt er den Menschen dar, wie ihn das Volk für die Hochschule braucht, um den geistigen Führernachwuchs zu stellen.“<sup>71</sup>

Hier im Kontext der gesamten NS-Kameradschaften stehend, muss dies umso mehr für die Bewohner des Stammhauses gegolten haben. Nachweisen lässt sich eine NSDStB-Mitgliedschaft Walter Köbels in den Quellen jedoch nicht. Sicher ist aber, dass er in einem Haus des Studentenbunds lebte, in dem nach der Vorstellung der nationalsozialistischen Führer „das erträumte Ideal vergangener Studentengenerationen nach Einheit und Geschlossenheit zur Wirklichkeit geworden ist.“<sup>72</sup> Zudem erhielt er außerordentlich gute Beurteilungen, deren Verfasser unabhängig voneinander alle Köbels einwandfreie politische Einstellung lobten. Die Aufnahme in den NSDStB scheint somit nicht ganz abwegig, sollte dieser doch ebenso wie die Stamm-Mannschaften „eine Auslese aus der Gesamtheit“ bilden und dabei „die Mitglieder der Stamm-Mannschaften und die Bewährtesten der studentischen Kameradschaften umfassen.“<sup>73</sup>

Um neben Sport und politischer Schulung auch die eigentliche Hauptaufgabe eines Studenten, die wissenschaftliche Ausbildung in seinem Fach, zu fördern und ideologisch zu durchdringen, wurde das Amt „Wissenschaft und Facherziehung“ durch den NSDStB eingerichtet, dessen Aufgaben Reichsstudentenführer Derichsweiler wie folgt darstellte:

„Es ist unser Ziel, den studentischen Nachwuchs, auf der festen Grundlage weltanschaulicher Zuverlässigkeit stehend, in die wissenschaftliche Facharbeit hineinzustellen, um so zu erreichen, was als höchstes Ziel von uns gefordert ist: die besten Nationalsozialisten zugleich zu den fähigsten Fachmännern auf ihrem Gebiet zu machen.“<sup>74</sup>

---

<sup>71</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1938, S. 34.

<sup>72</sup>Aus einer Rede des Reichsstudentenbundsführers Derichsweiler, Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 23.

<sup>73</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 23.

<sup>74</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1938, S. 42.

In Frankfurt unterstanden dem Amt fünf Fachgruppen für Medizin, Rechts-, Kultur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften. Köbel gehörte seinem Studienfach nach eindeutig der Gruppe Rechtswissenschaft an. In den Frankfurter Universitäts-Kalendern ab 1936/37 werden als rechtswissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften jeweils die Gruppen Arbeitsrecht, Bauernrecht sowie Wirtschaftsrecht genannt. Nach Bescheinigungen der Frankfurter Studentenschaft besuchte Köbel die AG Bauernrecht I im Sommersemester 1937 und den darauf aufbauenden zweiten Teil der Veranstaltung im Wintersemester 1937/38.<sup>75</sup> Vom Leiter der AG Bauernrecht I Lünenburger ist im Frankfurter Universitäts-Kalender 1938 ein Text über die gesamte Fachgruppe Rechtswissenschaft zu finden:

„Sie will dem Studenten bei der Gestaltung seines Studiums Wegweiser sein, sie will in gemeinsamer Arbeit die Materie ihrer Wissenschaft zum Zwecke der Ausbildung nationalsozialistisch denkender und entscheidungsfreudiger Juristen betrachten, und sie erstrebt eine fachliche Gemeinschaft aller Lehrer und Schüler.“<sup>76</sup>

Viele Studenten gehörten nur formell der Fachgruppe an, nahmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppen jedoch nicht teil, obwohl die Fachschaftsarbeit seit 1933 für alle Studenten verpflichtend war.<sup>77</sup> Nach Angaben aus dem Jahr 1937, als Köbel nachweislich an der AG Bauernrecht teilgenommen hatte, besuchten von 141 Mitgliedern gerade einmal 32 Studenten die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften.<sup>78</sup> Ob Köbel darunter war, lässt sich nicht ermitteln.

In den Semesterferien sollten die Studenten nach dem Willen des Studentenbunds unbezahlt Land- und Fabrikarbeiten verrichten und damit den Arbeitern Urlaub ermöglichen. Um diese Verpflichtung den Studenten nahezubringen, wurde eine gemeinsame „Kampffront“ im Sinne der „Volksgemeinschaft“ propagiert, in der Arbeiter und Studenten zusammen „gegen Geldsack, Standesdünkel, gegen das morsche ver-

---

<sup>75</sup>Vgl. BArch, ZA VI 100/2.

<sup>76</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1938, S. 44.

<sup>77</sup>Grüttner: Studenten im Dritten Reich, S. 253.

<sup>78</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 129.

faulte Spießbürgertum stehen.“<sup>79</sup> In Wirklichkeit nutzte der kostenlose Arbeitseinsatz der Studenten natürlich vor allem den Arbeitgebern, darunter oft auch der Staat, die dadurch den Ausfall ihrer eigenen Arbeiter durch Urlaub ohne große materielle Verluste kompensieren konnten.<sup>80</sup> Auch dieser Einsatz der Studenten als billige Arbeitskräfte wird Walter Köbel betroffen haben. Wo genau er während seiner Semesterferien gearbeitet hat, lässt sich nicht sagen.

Alle diese Bereiche, in denen der NSDStB aktiv Studenten nach nationalsozialistischen Wertvorstellungen und Idealen ausbildete, standen neben dem universitären Studium. Die eigentliche wissenschaftliche Arbeit, das Lernen für Klausuren, die Vorbereitung von Seminaren und Vorträgen und die akademische Lektüre drohten dabei eine untergeordnete Rolle einzunehmen. Der NSDStB plante den gesamten Tagesablauf und besetzte viele Freiräume mit seinen Veranstaltungen. Diese Umstände waren der Universität und dem Studentenbund sehr wohl bewusst:

„Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Studierenden der Rechtswissenschaft in den ersten Semestern ihr Studium nicht mit dem nötigen Nachdruck betreiben und erst in den letzten Semestern vor dem Examen sich der Arbeit ernstlich zuwenden. Bedingt ist diese Neigung hauptsächlich durch die vielseitige Beanspruchung der Studenten im Dienst der Organisationen, wohl aber auch durch die bisherige Gewöhnung im Arbeitsdienst, Militärdienst und allenfalls Dienst in der Hitler-Jugend oder SA, nach Anweisung tätig zu sein, und die nicht zwangsmäßig gebundene Zeit als Freizeit beliebig zu verwenden.“<sup>81</sup>

Da die Förderung unabhängiger Wissenschaft im Nationalsozialismus allerdings ohnehin kein Ziel der Bildungs- und Forschungspolitik war, wurde wenig getan, um die Studenten zu entlasten. Das ganze Studium stand unter den Prämissen, Werten und der Ideologie des Nationalsozialismus, Lehre und Forschung ohne NS-Bezug wurden abgelehnt. So

---

<sup>79</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 125.

<sup>80</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 125 f.

<sup>81</sup>Zitiert nach Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 129.

folgte nach den Jahren in der HJ für die Mitglieder einer Kameradschaft eine weitere Phase der NS-Indoktrination. Erst ab dem vierten Semester musste kein Kameradschaftsdienst mehr geleistet werden.<sup>82</sup> Noch stärker ausgeprägt war die antiintellektuelle Einstellung in der SA, der auch viele Studenten beitraten, da von ihnen entweder die Mitgliedschaft in der SA oder der NSDAP verlangt wurde.<sup>83</sup> Köbel begründete später die Bevorzugung der NSDAP-Mitgliedschaft damit, dass „der Sturm übel war“ und er „weder braune Hemden noch Marschlieder liebte“.<sup>84</sup>

Vor dem Hintergrund der vielen Aktivitäten und studentischen Lebensbereiche, die vom NSDStB maßgeblich bestimmt und geprägt wurden, stellt sich zum einen die Frage, inwieweit ein Student die Möglichkeit hatte, sich aus alldem weitestgehend herauszuhalten und wo hierbei die Grenze zwischen Pflicht und Freiwilligkeit verlief. Verpflichtend für alle Studenten waren Arbeits- und Militärdienst und das Erbringen eines Nachweises über die Erfüllung der im Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben. Diese umfassten den Besuch politischer Schulungsveranstaltungen, drei Stunden Sport pro Woche sowie die Teilnahme an Schulungslagern der Studentenschaft in Oberursel.<sup>85</sup>

Freiwillig bis zu einem gewissen Grad war die Mitgliedschaft in Kameradschaften sowie die Fachschaftsarbeit. Hierdurch konnte man insbesondere Erleichterungen im Studium, nicht zuletzt materieller Art, erhalten, Kontakte in nationalsozialistischen Organisationen knüpfen und mit der Aufnahme in den Studentenbund seine Berufsaussichten verbessern. In einer schwierigen finanziellen Situation, wie im Fall Köbels, war es überdies auch die einfachste Lösung, das Studium zu finanzieren. So kamen für Köbel verschiedene Faktoren zusammen: Zu seiner ideologischen Disposition gesellten sich finanzielle Motive. In jedem Fall war er einer der Wenigen aus seinem Stammhaus, der in der Fachschaft aktiv war und sich über seine Pflichten hinaus während seines Studiums noch als HJ-Führer engagierte.

---

<sup>82</sup>Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, S. 22.

<sup>83</sup>Grüttner: Studenten im Dritten Reich, S. 251 ff.

<sup>84</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

<sup>85</sup>Stuchlik: Goethe im Braunhemd, S. 123.

Fragen wirft auch Köbels einsemestriger Aufenthalt in Göttingen auf.<sup>86</sup> Die Quellen verraten nichts darüber, warum er nach Göttingen zog, die Vorteile des heimatnahen und gut arrangierten Studiums in Frankfurt aufgab, aber nach einem Semester wieder dorthin zurückkehrte. Allerdings war ein Wechsel der Universität – auch nur für ein Semester – zur damaligen Zeit nichts Ungewöhnliches. In einer Beurteilung des Studentenwerks für Köbels Antrag auf Gebührenerlass heißt es:

„Er glaubte, sein Studium in Göttingen besser durchführen zu können. Nachdem dies nicht möglich war, kommt er nach einem Semester Studium in Göttingen an unsere Universität zurück.“<sup>87</sup>

Auf seine unmittelbaren Gründe für den Umzug kann daraus nicht geschlossen werden. Köbel selbst erwähnt in Briefen und Bewerbungsunterlagen lediglich die lapidare Tatsache, dass er das vierte Semester in Göttingen verbracht habe. Unwahrscheinlich ist es jedoch, dass er aus Göttingen nach Frankfurt zurückkehrte, um sich dem Zugriff der NSDAP zu entziehen, wie er nach 1945 behauptete:

„Aus Sicherheitsgründen verschwand ich Ende Juni 38 aus Göttingen und suchte wieder das tolerantere Frankfurt auf, wo die große Masse der Studenten, die damals dort waren, eine Kontrolle wie in dem kleinen Göttingen unmöglich machte.“<sup>88</sup>

In der Tat konnten in Frankfurt längst nicht alle Studenten vom NSDStB erfasst und kontrolliert werden. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass dies tatsächlich der Grund für seine Rückkehr war. In Frankfurt hatte Köbel als Mitglied der Stamm-Mannschaft während seines Studiums nie versucht, sich dem Zugriff des NSDStB oder anderer NS-Verbände

---

<sup>86</sup>Eine Anfrage nach Unterlagen zu Köbel im Universitätsarchiv Göttingen wurde negativ beschieden. Man konnte lediglich sein Studium im Sommersemester 1938 durch eine Immatrikulationsliste nachweisen. Weitere Informationen zu ihm konnten dort jedoch nicht ermittelt werden.

<sup>87</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>88</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

zu entziehen. Nach dem Göttinger Semester wurde er in Frankfurt wieder in die Kameradschaftsförderung des Stammhauses aufgenommen und setzte seine Tätigkeit als HJ-Führer im Jungbann Darmstadt fort.<sup>89</sup>

Offen muss auch bleiben, was ihn überhaupt dazu bewog, ausgerechnet Göttingen der Universität Frankfurt vorzuziehen. Göttingens juristischer Fachbereich gilt in der Literatur im Vergleich zu Frankfurt als stärker am nationalsozialistischen Rechtsdenken orientierte Fakultät.<sup>90</sup> Safferling bezeichnet Göttingens Juristen als „Vorreiter“, welche „die Entwicklung dieses ‚neuen Denkens‘<sup>91</sup> im Recht vorangetrieben hätten“.<sup>92</sup> Letztlich lässt sich aber eben nicht feststellen, ob dieser Ruf der Universität ausschlaggebend für den Wechsel der Universität war. Eine weitere Verbindung zwischen Köbel und der Universität Göttingen ergab sich durch den seit 1936 in Frankfurt lehrenden Prof. Adalbert Unruh, der in Göttingen habilitiert worden war. Der Umzug nach Göttingen könnte daher auch auf eine Empfehlung von Unruh oder eines anderen Dozenten zurückgegangen sein. Nach der Rückkehr nach Frankfurt erhielt Köbel jedenfalls in Lehrveranstaltungen Prof. Unruhs überaus gute Benotungen, welche nicht den sonstigen Leistungen im Studium entsprachen.<sup>93</sup>

Am 28. August 1939 wurde Köbel zur Wehrmacht eingezogen. Er erhielt daher nur die Möglichkeit, ein Notexamen abzulegen, für das er kurzzeitig vom Militär beurlaubt wurde.<sup>94</sup> Er beendete schließlich sein Studium mit dem ersten juristischen Staatsexamen, das er vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts Darmstadt am 6. September 1939 mit der Note „gut“ bestand.<sup>95</sup>

---

<sup>89</sup>Vgl. BArch, ZA VI 100/2 sowie UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>90</sup>Vgl. Halfmann, Frank: Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. In: Becker, Heinrich u.a. (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. München 1998. S. 102 – 155.

<sup>91</sup>Gemeint ist die Integration der nationalsozialistischen Weltanschauung in das Rechtsdenken.

<sup>92</sup>Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 110.

<sup>93</sup>Vgl. UAF, Abt. 604, Nr. 495 sowie BArch, ZA VI 100/2.

<sup>94</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>95</sup>BArch, ZA VI 100/2.

## 5.6. Die Dissertation über „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“

Für eine Promotion hat sich Köbel vermutlich im Verlauf des Jahres 1940 entschieden, als er sein erstes Staatsexamen bestanden hatte und von der Wehrmacht häufig für sein Referendariat am Amtsgericht Langen beurlaubt war. Zum 7. November 1940 schrieb er sich jedenfalls wieder an der Universität Frankfurt ein. Vom eigentlichen Studium wurde er aber als Doktorand beurlaubt. Der Antrag auf Beurlaubung ist unterzeichnet vom Dekan der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Claas, der damit bescheinigte, Köbel sei „sein Doktorand“.<sup>96</sup> Claas fungierte aber letztendlich offenbar nicht als Doktorvater, denn die Gutachten zu Köbels Dissertation sind von den Professoren Friedrich Giese und Engelhard Niemann sowie einem Regierungsrat und Dozenten Dr. habil. Klein verfasst worden, wobei Kleins Gutachten als Hilfgutachten mit in die Bewertungen des Erst- und Zweitgutachters einfluss.<sup>97</sup> Wie es zur Entscheidung für das Thema „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“ kam, ist unklar. Aus dem Gutachten seines Doktorvaters Giese geht lediglich hervor, dass das Thema dem Verfasser „empfohlen“ wurde.<sup>98</sup>

Von Friedrich Giese, Köbels Doktorvater, wird in Quellen und Literatur ein ambivalentes Bild gezeichnet.<sup>99</sup> Er gehörte zwar einer ganzen Reihe von NS-Organisationen an, war aber 1939 kein Mitglied der NSDAP, trat als förderndes Mitglied der SS<sup>100</sup> 1940 wieder aus dieser aus und erfüllte mit seinen Mitgliedschaften lediglich die Mindestanforderungen an einen Professor im Nationalsozialismus.<sup>101</sup> 1940 veröffentlichte er eine Sammlung des deutschen Kriegsführungsrechtes, „in der

---

<sup>96</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

<sup>97</sup>Vgl. UAF, Abt. 116, Nr. 799.

<sup>98</sup>UAF, Abt. 116, Nr. 799. Siehe zur Interpretation der Dissertation als Quelle für Köbels NS-Belastung auch das Gutachten, das der Marburger Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Safferling im Auftrag der Stadt Rüsselsheim anfertigte.

<sup>99</sup>Siehe zu Giese seine beiden Personalakten der Universität Frankfurt am Main: UAF, Abt. 14, Nr. 227 sowie UAF, Abt. 14, Nr. 311.

<sup>100</sup>Fördernde Mitglieder unterstützten die SS rein finanziell durch einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen konnten. Siehe dazu Hein: Allgemeine SS, S. 164 ff.

<sup>101</sup>Ruppert: Friedrich Giese, S. 190.



alles geltende Völkerrecht für Landkrieg, Seekrieg und Luftkrieg zusammengefaßt wurde“.<sup>102</sup> Unter anderem aufgrund dieses Werks, das im nationalsozialistischen Rechtsdenken verwurzelt war und das Völkerrecht im Sinne des Regimes umdeutete, wurde er nach dem Krieg entlassen. In den fünfziger Jahren wurde er allerdings wieder als Professor eingesetzt.<sup>103</sup> Entlastet wurde er dadurch, dass nicht er der Initiator des Bands war, sondern sein Assistent Eberhard Menzel und dass er sich in einer Fußnote von den dargelegten Positionen distanziert hatte.<sup>104</sup>

Anfang der dreißiger Jahre hatte Giese zunächst der rechtsliberalen Deutschen Volkspartei angehört, bevor er 1932 die Deutsche Staatspartei (DStP) mitbegründete. Diese entstand durch einen Zusammenschluss der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) mit der Volksnationalen Reichsvereinigung, die dem nationalistischen und antisemitischen Jungdeutschen Orden angehörte. Als DStP vollzog die DDP damit einen Schritt nach rechts im Spektrum der Parteien in der Weimarer Republik. Der Name wurde auch beibehalten, als die Mitglieder der Volksnationalen Reichsvereinigung die Partei kurz darauf wieder verließen.<sup>105</sup>

Der Frankfurter Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker Ruppert stellt Giese in einem Aufsatz als einen Konservativen dar, der dem Nationalsozialismus nie wirklich nahegestanden und ihre Überzeugungen vertreten hätte.<sup>106</sup> Auch der Rechtshistoriker Stolleis kommt zu dem Ergebnis, dass Giese in seiner inneren Einstellung kein Nationalsozialist gewesen sei, da er „nicht wirklich mit den Wölfen heulen wollte, aber doch ein wenig, um nicht aufzufallen“.<sup>107</sup> Von beiden wird diese Auffassung durch verschiedene Quellen und eigene Äußerungen Gieses glaubhaft belegt. Seine Methodik und Arbeitsweise ist ihnen zufolge

---

<sup>102</sup>Frankfurter Zeitung, 16. August 1942.

<sup>103</sup>UAF, Abt. 14, Nr. 227.

<sup>104</sup>Stolleis: Friedrich Giese, S. 125.

<sup>105</sup>Vgl. zur DDP und DStP Stang, Joachim: Die Deutsche Demokratische Partei in Preußen 1918 – 1933. Düsseldorf 1994 sowie Matthias, Erich u.a.: Die Deutsche Staatspartei. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Das Ende der Parteien 1933. Düsseldorf 1960. S. 31 – 97.

<sup>106</sup>Vgl. Ruppert: Friedrich Giese. In: Kobes/Hesse (Hrsg.): Frankfurter Wissenschaftler zwischen 1933 und 1945. Göttingen 2008. S. 183 ff.

<sup>107</sup>Stolleis: Friedrich Giese, S. 126.

darauf beschränkt, geltendes Recht zu erklären und wiederzugeben. In seinen Werken sind keine Kommentare zur aktuellen Politik, Parteien oder dem Staat zu finden, da dies nach Überzeugung Gieses als Anhänger der Lehre Paul Labands nicht zu den vorrangigen Aufgaben der Rechtswissenschaften zähle. Er wird somit als unpolitisch charakterisiert. Gieses Gutachten zu Köbels Dissertation bestätigt das allerdings nicht:

„Lobenswert ist überhaupt die Aufgeschlossenheit des Verf. für die wesentliche Eigenart des heutigen Rechtssystems und des neuen deutschen Staates. Auch die national-sozialistische Grundhaltung ist restlos erfreulich.“<sup>108</sup>

Keiner der anderen beiden Gutachter geht auf das nationalsozialistische Rechtssystem und die politische und ideologische Einstellung des Verfassers ein. Stattdessen kritisieren sie im Gegensatz zu Giese sehr viel stärker die Gliederung der Arbeit. Sowohl Engelhard Niemann als auch Klein sind bislang nicht wissenschaftlich näher untersucht worden. Zu Niemann gibt aber seine Personalakte der Universität Frankfurt immerhin die Auskunft, dass er seit 1. Mai 1933 der NSDAP angehörte und ansonsten ebenfalls den Anforderungen entsprochen habe, die an einen Dozenten im nationalsozialistischen Hochschulsystem gestellt wurden.<sup>109</sup> Über Klein dagegen ist nichts dergleichen bekannt.

Das Winterhilfswerk (WHW), das im Mittelpunkt der Dissertation steht, war schon vor 1933, im Winter 1931/32, als überregionaler und überkonfessioneller Zusammenschluss verschiedener Verbände der privaten Wohlfahrt gegründet worden.<sup>110</sup> Ab 1933 wurde das WHW von den Nationalsozialisten gezielt propagandistisch ausgenutzt und in seinen Strukturen und Aufgaben so verändert, dass es der nationalsozialistischen Ideologie und dem Staatsverständnis entsprach. Als die neben der NS-Volkswohlfahrt (NSV) größte für Wohlfahrt zuständige Institution wurde das WHW im Zuge der Gleichschaltung der NSDAP

---

<sup>108</sup>UAF, Abt. 116, Nr. 799.

<sup>109</sup>UAF, Abt. 4, Nr. 2039.

<sup>110</sup>Zur Geschichte des Winterhilfswerks vgl. Tennstedt, Florian: Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime. In: Geschichte und Gesellschaft Bd. 13, 1987. S. 157 – 180.

unterstellt. Freie, private Wohlfahrt war danach nur noch in Randbereichen möglich.<sup>111</sup> Eine entscheidende Rolle im Ausbau des WHW zu einer Einrichtung, die hervorragend propagandistisch genutzt werden konnte, spielte das Propagandaministerium unter Joseph Goebbels, der versuchte, seinen Einfluss auf das WHW zunehmend auszubauen.<sup>112</sup> Bei allen Umstrukturierungen blieb aber doch eine Grundkonstante bestehen: Wie auch schon 1931/32 beruhte das Konzept des WHW auf den Sammlungen privater Spenden. An den Propagandaaktionen, die von Goebbels Ministerium koordiniert wurden, sollten „selbstverständlich alle Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der NS-Frauenschaften beteiligt sein“.<sup>113</sup>

Ziel des Regimes war es, den nationalsozialistischen Staat auch als Wohlfahrtsstaat zu etablieren und einen Unterschied zur Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik zu markieren. Durch die Propaganda, die aus Reden Hitlers zum WHW, den Sammelaktionen und der Beschwörung der Volksgemeinschaft bestand, gelang es, die staatliche Wohlfahrt und Fürsorge mit Spenden zu finanzieren, was öffentliche Ressourcen für andere Zwecke freisetzte.<sup>114</sup> Die genaue Rechtsform des WHW blieb bis 1936 undefiniert, und genau hier lag ein Anlass für die Auseinandersetzung Köbels mit dieser Fragestellung. Safferling erwähnt in seinem Gutachten über Köbels Dissertation aber zwei weitere 1938 veröffentlichte Arbeiten über dasselbe Thema, sodass der wissenschaftliche Nutzen der Dissertation von Köbel eher begrenzt blieb.<sup>115</sup>

Die aufgrund des geringen Spendenaufkommens schwierige Anfangszeit des WHW in der Weimarer Republik wird von Köbel in seiner Arbeit nicht berücksichtigt. Er beschränkt sich in einem Rückblick auf die Geschichte der sozialen Wohlfahrtspflege auf eine sehr knappe Darstellung, die in die „germanische“, „christliche“, „liberalistische“ sowie die „nationalsozialistische Epoche“ unterteilt ist. Sowohl das christliche Modell basierend auf Nächstenliebe als auch das „liberalistische“ System des 19. Jahrhunderts, dem die Ideale fehlen würden, lehnte Köbel

---

<sup>111</sup>Tennstedt: Winterhilfswerk, S. 175 ff.

<sup>112</sup>Tennstedt: Winterhilfswerk, S. 177.

<sup>113</sup>Zitiert nach Tennstedt: Winterhilfswerk, S. 177.

<sup>114</sup>Tennstedt: Winterhilfswerk, S. 178.

<sup>115</sup>Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 113.

als nicht geeignet ab. So habe die christliche Wohlfahrtspflege „ein Heer heruntergekommener Bettler herangezogen“.<sup>116</sup> Im nationalsozialistischen Staat basierte die ganze Wohlfahrtspflege auf dem Grundsatz, der auch in anderen Lebensbereichen in der NS-Zeit galt: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Die überaus starke Akzentuierung und Propagierung der „Volksgemeinschaft“ findet sich in deutlicher Form auch in Köbels Doktorarbeit und ist darüber hinaus als Bestandteil nationalsozialistischen Gedankenguts auch ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Arbeit im NS-Kontext. Schon auf den ersten Seiten verdeutlicht Köbel sein Verständnis von Staat und Gesellschaft. So spricht er in Bezug auf das von NS-Ideologen konstruierte „Fürsorgesystem der germanischen Zeit“ von „vollwertigen Volksgenossen“ und „dem Schwachen, [...] den man garnicht [sic] erst heranwachsen liess“.<sup>117</sup> Wenn er schließlich die Bedingungen erläutert, die ein auf Hilfe angewiesener „Volksgenosse“ nach den „Allgemeinen Arbeitsanweisungen des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk“ erfüllen müsse, schreibt er:

„Bei dem Volksgenossen, der betreut werden soll, muss ausser der Hilfsbedürftigkeit noch eine weitere Voraussetzung gegeben sein: er muss sich der Gemeinschaftshilfe würdig erwiesen haben. Durch die gerechte Anwendung dieser Forderung werden alle asozialen Elemente dem Kreis der Betreuten ferngehalten.“<sup>118</sup>

Laut Köbel widerspreche es nationalsozialistischen Grundsätzen, dass der Staat anstelle der Volksgemeinschaft die Wohlfahrtspflege übernimmt. Stattdessen sieht er „das Opfer für die Gemeinschaft als natürliche Pflicht jedes Volksgenossen“.<sup>119</sup> Das Konzept der „Volksgemeinschaft“ enthält also mobilisierende, integrierende, zugleich aber auch ausgrenzende Funktionen und Elemente. Noch deutlicher wird dies bei Köbel, wenn er beschreibt, worin im Einzelnen die Pflichten jedes „Volksgenossen“ bestehen:

„Er muss Gemeinschaftsgefühl und Gemeinschaftswillen aufbringen. Dazu ist es notwendig, dass er sein Leben soweit

---

<sup>116</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 11.

<sup>117</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 11.

<sup>118</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 25.

<sup>119</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 18.

es von der Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinschaft erfasst wird, nach ihren Zielen und ihrem Willen ausgerichtet und gestaltet. [...] Er muss seine persönlichen Interessen gegenüber der Gemeinschaft zurückstellen und seine Gemeinschaftsgesinnung beweisen.“<sup>120</sup>

Die Hervorhebung der Gemeinschaft, die in der nationalsozialistischen Ideologie wichtiger ist als die Bedürfnisse des Individuums, ist aufgrund der häufigen Wiederholung ein charakteristisches Merkmal der Dissertation und ein Punkt, dessen Betonung Köbel wichtig gewesen sein muss. Gerade hier lässt sich eine eindeutige Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Ideologie konstatieren. Dagegen finden sich jedoch kaum Elemente der Rassenlehre.<sup>121</sup> Ausländern gesteht Köbel grundsätzlich zu, vom WHW betreut zu werden, sie müssten lediglich ihre Würdigkeit für eine Unterstützung „durch ihre Haltung gegenüber dem deutschen Volke beweisen“.<sup>122</sup> Damit freilich ist der Willkür und Ausgrenzung Tür und Tor geöffnet. Bezüglich der Juden erwähnt er nüchtern, dass „die Betreuung hilfsbedürftiger Juden unter Aufsicht des Reichsbeauftragten nach besonderen Richtlinien durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die ihr angeschlossenen Stellen erfolgt“.<sup>123</sup> Faktisch bedeutet dies, dass jüdische Bürger keinen Anspruch auf eine staatliche Wohlfahrtspflege besaßen und aus dem nationalsozialistischen Fürsorgesystem ausgeschlossen wurden.<sup>124</sup> Als Köbel seinen Doktorvater Giese im April 1943 um Korrekturvorschläge bat, da er beabsichtigte, „seine Arbeit nach dem Krieg drucken zu lassen“, merkte Giese zu dem Satz über die Juden ebenso lapidar an:

„Da die Arbeit im Jahre 1941 verfasst worden ist, entspricht es nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, daß die Betreuung hilfsbedürftiger Juden unter Aufsicht des Reichsbeauftragten nach besonderen Richtlinien durch die Zen-

---

<sup>120</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 78.

<sup>121</sup>Auch Safferling kommt in seinem Gutachten zu diesem Ergebnis, siehe dazu Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 116.

<sup>122</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 25.

<sup>123</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 25.

<sup>124</sup>Siehe dazu Gruner: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 78 ff.

tralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland erfolgt. Die Erörterung der Judenbetreuung dürfte entbehrlich sein.“<sup>125</sup>

Nüchtern und sachlich umschrieb Giese damit die schlichte Tatsache der gezielten Ermordung deutscher Juden spätestens seit 1941. Neben der Volksgemeinschaft unterstützte Köbel auch die für den NS-Staat typischen Grundsätze der Gleichschaltung und des Führerprinzips. Es finden sich zahlreiche Äußerungen, die beispielsweise behaupten, dass das WHW „in den beiden Säulen der deutschen Volksordnung, in Partei und Staat verankert ist.“<sup>126</sup> Zudem wird der Wille des Führers zum obersten Gesetz für die „Volksgemeinschaft“ erhoben.<sup>127</sup> An anderer Stelle deutete er die Eröffnungsreden Hitlers zum jährlichen Beginn der Sammlungen für das WHW als Beleg dafür, dass Hitler der Führer auch des WHW sei.<sup>128</sup> Hitler wird darüber hinaus mit einem langen Zitat einer seiner Eröffnungsreden eine herausgehobene Rolle in der Arbeit zugeordnet. Der Auszug wird in einer Fußnote angeführt, die sich über mehr als eine Seite erstreckt.

Indem Köbel gleiche Strafnormen sowohl für Beamte als auch für die Mitarbeiter des WHW forderte, die den Status von Parteibeamten hatten, argumentierte er zudem für die rechtliche Gleichsetzung von Staat und Partei. Als Konsequenz wären Unterschiede zwischen Staat und Partei nicht mehr wahrnehmbar, womit Köbel die Errichtung einer Staatsordnung befürwortete, in der die Elemente Staat und Partei noch stärker miteinander verschmolzen wären.<sup>129</sup> Doch Köbel stellte sich nicht nur auf den Boden des nationalsozialistischen Staatsverständnisses. Auch seine Ausführungen zum Rechtsdenken entsprachen dem, was man von einem nationalsozialistischen Juristen lesen wollte. Wiederholt ist die Rede von „neuen Rechtsinhalten“ durch „die grosse Zeitenwende“ und dem WHW als „einer der typischsten Erschei-

---

<sup>125</sup>UAF, Abt. 116, Nr. 799.

<sup>126</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 18.

<sup>127</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 79.

<sup>128</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 35. Laut Safferling besteht darin ein „klarer naturalistischer Fehlschluss“, da Hitler nicht per Gesetz als Führer des WHW bestimmt wurde. Siehe Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 117.

<sup>129</sup>Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 116 f.

nungen unseres neuen Denkens“.<sup>130</sup> Ein wesentlicher Grundsatz des von Köbel propagierten „neuen Rechtsdenkens“ war die Stilisierung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu einer „neuen Rechtsidee“, an der sich jede Norm messen lassen musste. Die NS-Ideologie wurde so zur Grundlage für die Justiz sowie die rechtswissenschaftliche Forschung. Dass diese Rechtsauffassung an den Universitäten Eingang in die Lehre fand und gefördert wurde, war für die Gesetzgebung enorm wichtig, da das überkommene Rechtsdenken durch eine stärker völkisch-nationale Rechtsauslegung ersetzt werden musste, um nationalsozialistische Ideen im Recht zu verankern.<sup>131</sup> Eine der Neuerungen, die von NS-Juristen proklamiert wurden, bestand in der Abschaffung der Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht. Auch Köbel vertrat die Position, dass diese Trennung als ein „Grundgesetz des Liberalismus“ im Rechtssystem der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ faktisch nicht mehr bestehe.<sup>132</sup>

„Da also ein prinzipielles und primäres Individualinteresse verneint wird und das gesamte Recht nur noch am Prinzip der Gemeinschaft ausgerichtet ist, kann heute von einer Trennung in öffentliches und privates Recht im bisherigen Sinne nicht mehr gesprochen werden.“<sup>133</sup>

Die Arbeit förderte und propagierte mit solchen Äußerungen das von den Nationalsozialisten gewünschte „neue Rechtsdenken“ entscheidend. Anhand eines von Safferling entwickelten Maßstabs, der die Kriterien Ideologie, Führerprinzip und Rechtsauslegung umfasst, kann Köbels Dissertation als „Prototyp nationalsozialistischer Rechtsauslegung“ bezeichnet werden. Unter zeitgenössischen Juristen waren seine Darlegun-

<sup>130</sup>Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 118 f.

<sup>131</sup>Siehe folgende Literatur zum nationalsozialistischen Rechtsdenken: Rütters, Bernd: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. München 1994; Laudenklos, Frank: Die Autonomie des Rechts im Nationalsozialismus. Diss. Frankfurt am Main 2003. An zeitgenössischen Veröffentlichungen, die das NS-Rechtsdenken begründen, siehe u.a.: Frank, Hans: Nationalsozialismus und Recht. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1934; ders.: Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates. München 1938.

<sup>132</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 44 f.

<sup>133</sup>Köbel: Winterhilfswerk, S. 45.

gen und Positionen allerdings nichts Außergewöhnliches.<sup>134</sup> In Bezug auf Köbel persönlich manifestiert sich jedoch anhand seiner Doktorarbeit, dass er im wissenschaftlichen Bereich aktiv für die Ideologie, die politische Ordnung und die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus eingetreten ist. Er ist mit der Entscheidung für das WHW als Thema seiner Arbeit nicht in systemferne Gebiete der Rechtswissenschaft ausgewichen, sondern demonstrierte damit seine Nähe zum Nationalsozialismus. Wer sich mit der NS-Belastung Köbels beschäftigt, kommt daher an einer Analyse und Bewertung seiner Dissertation nicht vorbei.

Als Köbel sich am 11. April 1943 an seinen Doktorvater wegen der geplanten Veröffentlichung seiner Dissertation wandte, waren zwei Jahre seit der Abgabe der Arbeit vergangen und die Schlacht von Stalingrad hatte mit der Niederlage der deutschen Armee bereits die Wende im Krieg eingeleitet. Köbel hatte in dieser Zeit teils als Soldat am Krieg teilgenommen,<sup>135</sup> teils sein Referendariat abgeschlossen und sein zweites Staatsexamen bestanden. Fraglich ist nur, inwiefern die Korrekturvorschläge Gieses tatsächlich umgesetzt wurden und welche Version der Arbeit heute noch in der Universitätsbibliothek Frankfurt eingesehen werden kann. Fest steht, dass die vorliegende Fassung nicht das Original sein kann, das Köbel 1941 eingereicht hatte. Danach muss er seine Dissertation bereits überarbeitet haben, sodass sie den Forderungen der Gutachter entsprach, die seine Dissertation zuvor nur mit „im Ganzen gut“ (Niemann) und mit „unbedenklich gut“ (Giese) beurteilt hatten. Dies wird im Vergleich der Gutachten mit dem zugänglichen Exemplar der Arbeit deutlich.<sup>136</sup> Gieses Hinweise aus dem Jahr 1943 wurden jedoch offenbar nicht mehr befolgt. So findet sich die Anmer-

---

<sup>134</sup>Safferling: Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel, S. 120 f.

<sup>135</sup>Wo genau Köbel im Krieg eingesetzt war, lässt sich nicht mehr in allen Einzelheiten sagen. Siehe dazu auch S. 54.

<sup>136</sup>Klein und Niemann sprachen beispielsweise von zwei Teilen der Arbeit, den Abschnitten eins bis fünf sowie den Abschnitten sechs bis zehn. Beide kritisierten insbesondere den letzten Teil, der aus den Kapiteln sechs bis zehn besteht. Klein schlug vor, durch Zusammenlegung und Kürzung verschiedener Kapitel letztlich die Arbeit in nur sechs Gliederungsabschnitte zu teilen. Siehe dazu UAF, Abt. 116, Nr. 799. Eben diese Kritik findet man in der erhaltenen Fassung der Arbeit vollständig umgesetzt.



kung über die Wohlfahrtseinrichtung für die Juden nach wie vor in der Arbeit, auch die Jahresangabe auf dem Deckblatt lautet 1941, sodass davon auszugehen ist, dass die Arbeit noch im selben Jahr nach den Vorgaben der Gutachten korrigiert wurde und in dieser Version in den Bestand der Universitätsbibliothek gelangte.

Dass Köbel trotz seines Militärdienstes und der Arbeit in der Verwaltung als Regierungsassessor noch Zeit für die Überarbeitung seiner Doktorarbeit gefunden hat, zeugt von seinem Willen, die Arbeit der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und nicht zuletzt vom Streben nach dem Dokortitel, der auch im Nationalsozialismus Prestige und bessere Karriereaussichten versprach. Für letzteres spricht auch ein Brief Köbels aus den 1950er Jahren, indem er sich selbst als Praktiker beschrieb, den theoretische Aufgaben nicht besonders reizten.<sup>137</sup> Die Dissertation dürfte für ihn daher in erster Linie ein Mittel zum Zweck gewesen sein, ein Mittel freilich, dass in besonderer Weise seine ideologische Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus dokumentiert.

## 5.7. Referendars- und Assessorausbildung im Zweiten Weltkrieg

Mit einer neuen Justizausbildungsordnung wurde 1934 die gesamte Ausbildung der Juristen reichsweit vereinheitlicht.<sup>138</sup> Köbel studierte ab 1936 zunächst nach dieser nationalsozialistischen Ausbildungsordnung. Seine Ausbildung als Gerichts- und Regierungsreferendar absolvierte er ab 1939 nach der Anfang desselben Jahres erlassenen neuen Ausbildungsordnung, die aufgrund der Annexion Österreichs und des Sudetenlands und der Errichtung des Reichsprotectorats Böhmen-Mähren nötig geworden war. Diese war noch stärker der Idee eines

---

<sup>137</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186 – 187). Siehe dazu auch in der vorliegenden Arbeit S. 71.

<sup>138</sup>Pientka beschreibt diesen Vorgang unter dem Stichwort der „Verreichlichung der Justiz“, siehe Pientka: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 37 ff. Was Pientka am Beispiel der Universität Tübingen darstellt, kann aus diesem Grund in weiten Teilen auch auf die Universität Frankfurt und das Land Hessen übertragen werden.

nationalsozialistischen Rechts und einer nationalsozialistischen Rechtspflege verpflichtet.<sup>139</sup>

Am 11. Oktober 1939 wurde Köbel zum Referendar ernannt und nur wenige Tage später, am 16. Oktober, vor dem Amtsgericht in Bensheim, wo er als Soldat anfangs stationiert war, vereidigt.<sup>140</sup> In den Folgejahren wurde er mehrmals für sein Referendariat beurlaubt. Während dieser Beurlaubungen verfasste er auch seine Dissertation parallel zu einer Tätigkeit am Amtsgericht Langen von Ende November 1940 bis Mitte April 1941. Die ersten Monate des Jahres 1942 verbrachte er für einige Wochen wiederum am Amtsgericht Langen und direkt im Anschluss am Landgericht Darmstadt.

In dieser Zeit, am 1. März 1942, trat Köbel in den NS-Rechtswahrbund (NSRB) ein, der insbesondere von der Wehrmacht beurlaubte Referendare politischen Schulungen unterzog.<sup>141</sup> Aufgrund des akuten Mangels an „Rechtswahrern“ im Justizwesen und der Verwaltung wurden bis Ende 1943 alle geeigneten Soldaten für ihren Vorbereitungsdienst vom Militärdienst freigestellt. Köbel sollte aufgrund der am 2. September 1939 erlassenen Verordnung zur Vereinfachung der Staatsprüfungen nur noch zweieinhalb Jahre Vorbereitungsdienst leisten anstatt der zuvor üblichen drei Jahre.<sup>142</sup> Als Gerichtsreferendar arbeitete er de facto jedoch, zählt man seine Beurlaubungszeiten zusammen, nur etwa siebeneinhalb Monate.<sup>143</sup>

Nach Ablauf seiner Zeit am Landgericht Darmstadt Mitte März 1942 bewarb Köbel sich im Herbst des gleichen Jahres für die Ernennung zum Regierungsreferendar, also für den Vorbereitungsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Seine Beurteilungen für diese Bewerbung waren durchweg positiv und zweifelsohne ein Grund dafür, dass sein Antrag durch den Reichsstatthalter in Hessen Jakob Sprenger unterstützt und am 28. Oktober 1942 vom Reichsminister des Innern genehmigt wurde.<sup>144</sup> Seiner Bewerbung beigelegt waren Mitgliedsbeschei-

---

<sup>139</sup>Pientka: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 58.

<sup>140</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>141</sup>Pientka: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 116; zu Köbels NSRB-Beitritt siehe BArch, ZA VI 100/2 (D 59).

<sup>142</sup>Pientka: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 117.

<sup>143</sup>Vgl. HStAD, G21 B, Nr. 1713.

<sup>144</sup>BArch, ZA VI 100/2.

nigungen des NSRB, der HJ, der NSDAP-Ortsgruppe Darmstadt sowie eine außerordentlich positive Unbedenklichkeitsbescheinigung des Braunen Hauses München, der Parteizentrale der NSDAP. Letztere bestand nur aus dem Satz „Der Gerichtsreferendar Dr. Köbel ist zweifellos politisch zuverlässig“.<sup>145</sup>

Das Anschreiben des Reichsstatthalters hebt sämtliche Mitgliedschaften Köbels mit Eintrittsdatum, das SA-Wehrabzeichen und das Goldene Ehrenabzeichen der HJ hervor.<sup>146</sup> In seinem Personalbogen der hessischen Landesregierung wurde Köbel vom Amtsgericht Langen für seine Referendarausbildung mit „Befriedigend“ beurteilt, vom Landgericht Darmstadt erhielt er ein „Gut“. Des Weiteren ist dort die Rede von Köbels „auffallend selbständigem und klarem Urteil“, man bescheinigte ihm „angenehme Umgangsformen, bestimmtes Auftreten im Verkehr mit dem Publikum“, und er sei „charaktervoll und pflichtbewusst“.<sup>147</sup> Dem Ausbildungsleiter zufolge, der eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten Köbels vorgenommen hatte, verfügte er „über eine sehr gute äußere Erscheinung, besitzt gewandte Umgangsformen und eine gute Darstellungsweise“.<sup>148</sup>

Im selben Personalbogen vom 6. Oktober 1942 wurde auch Köbels „Gottgläubigkeit“ bestätigt.<sup>149</sup> Die Gottgläubigkeit bedeutete, keiner Konfession und Kirche anzugehören, aber dennoch an einen Gott, freilich nicht notwendigerweise an den christlichen, zu glauben. Im Nationalsozialismus häuften sich Kirchenaustritte aufgrund der kirchenfeindlichen Propaganda des Regimes. Wenn auch die „Gottgläubigkeit“ Nähe zum Regime demonstrierte, galt sie doch nicht als Voraussetzung für beruflichen Aufstieg und Erfolg.<sup>150</sup> Auf Fragebögen zum Stammbaum

---

<sup>145</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>146</sup>Sein Personalbogen für höhere Verwaltungsbeamte der hessischen Landesregierung sowie sein eigener, handschriftlicher Lebenslauf vom 6.8.1942 weisen alle diese Angaben ebenfalls nach. Siehe BArch, ZA VI 100/2 (D 52 – 54 und D 59).

<sup>147</sup>BArch, ZA VI 100/2 (D 55).

<sup>148</sup>BArch, ZA VI 100/2 (D 56).

<sup>149</sup>BArch, ZA VI 100/2 (D 52).

<sup>150</sup>Vgl. Feige, Andreas: Kirchenentfremdung/Kirchenaustritte; in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 18, 1989. S. 530 – 535 sowie Steigmann-Gall, Richard: The Holy Reich: Nazi Conceptions of Christianity 1919 – 1945. Cambridge u.a. 2003. Siehe hier insbesondere S. 219 ff.

gab Köbel bis 1941 evangelisch als seine Konfession an.<sup>151</sup> 1941 oder 1942, nach dem Abschluss seiner Dissertation, muss er seinen Kirchenaustritt erklärt haben. Auch seine Doktorarbeit enthält einige kirchenfeindliche Aussagen über die christliche Wohlfahrtspflege, aus denen geschlossen werden kann, dass er während der Arbeit an seiner Dissertation schon ein Gegner der Institution Kirche war. Die Quellen geben zwar keine Hinweise zu den Gründen für die Abkehr von der evangelischen Kirche. Karriereerwägungen mögen jedoch eine Rolle gespielt haben.

Angesichts seiner Referenzen und des Mangels an Verwaltungsjuristen ist es nicht verwunderlich, dass Köbel problemlos und schnell in die allgemeine und innere Verwaltung übernommen wurde. Laut einer späteren Personalakte leistete er den Vorbereitungsdienst dafür in der Stadtverwaltung Berlin ab, wo er ein Jahr später auch sein zweites juristisches Staatsexamen ablegte.<sup>152</sup> Ab dem 17. Februar 1943 war die Verkürzung des Vorbereitungs-



*Köbel in Wehrmachtuniform 1941. UAF, Promotionsakte Walter Köbel, Abt. 116, Nr. 799.*

<sup>151</sup>Die letzte Quelle, nach der Köbel noch evangelisch ist, ist auf den 27.3.1941 datiert. Siehe BArch, ZA VI 100/2.

<sup>152</sup>In Berlin soll er von Oktober 1942 bis Oktober 1943 gearbeitet haben. Siehe Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau. Nach seiner Personalakte beim Hessischen Städte- und Gemeindebund bestand er die zweite Staatsprüfung erst 1944. Die dort angegebenen Daten stimmen jedoch nicht mit denen überein, welche in der Akte des Reichsinnenministeriums im Bundesarchiv zu finden sind. Demnach wurde er zwar zum 1. Dezember 1942 als Regierungsreferendar eingestellt, hatte aber am 25. März 1943 laut eines Schreibens des Reichsstatthalters Hessen seinen Dienst „wegen seiner ununterbrochenen Wehrmachtzugehörigkeit“ noch nicht beginnen können. Wann er letztlich tatsächlich im Verwaltungsdienst gearbeitet hat, geht aus den Akten nicht hervor.

dienstes auf eineinhalb Jahre und für Frontkämpfer auf zwölf Monate möglich. Zudem konnten bis zu sechs Monate Wehrdienst auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.<sup>153</sup> Damit erreichte Köbel, der bis April 1943 nicht an der Front eingesetzt war, jedoch keine eineinhalb Jahre Vorbereitungsdienst, als der Reichsstatthalter am 25. März 1943 beim Reichsminister des Innern den Antrag stellte, ihn zum Regierungsassessor zu ernennen. Dabei wurde ihm sein vollständiger Wehrdienst angerechnet, sodass er „eine Gesamtvorbereitungszeit von nahezu 3 1/2 Jahren abgeleistet hat und somit [...] zum außerplanmäßigen Beamten ernannt werden kann“.<sup>154</sup> Der Reichsminister des Innern stellte später sogar fest, dass Köbel „die zeitlichen Voraussetzungen bereits vor dem 1.1.1943 erfüllt hatte“. Schließlich wurde er am 8. Juli 1943 offiziell zum Regierungsassessor ernannt – dieselbe Dienstbezeichnung, die er auch als Stellvertreter des Landrats in Büdingen ab April 1946 wieder trug.<sup>155</sup> Was ausschlaggebend dafür war, dass Köbel so stark vereinfacht und verkürzt seinen Vorbereitungsdienst ableisten konnte, ist im Detail den Quellen nicht zu entnehmen. Gewiss aber haben seine zahlreichen positiven Beurteilungen und Auszeichnungen mit dazu beigetragen, dass man ihn schneller als gewöhnlich in die Verwaltung übernahm.

Nachweislich geholfen hat Köbel die Bescheinigung des Oberlandesgerichtspräsidenten Darmstadt Ludwig Scriba, dass er „eines Unterhaltszuschusses würdig sei“, da sein Vater Kriegsbeschädigter und Köbel mit dem Goldenen Ehrenabzeichen der HJ ausgezeichnet worden sei. Das Reichsjustizministerium gewährte daraufhin einen Unterhaltszuschuss, der Köbel nach der damaligen Rechtslage nur zugestanden hätte, wenn er bereits im Vorbereitungsdienst gearbeitet hätte. Zum Zeitpunkt des Schreibens an den Justizminister befand sich Köbel aber noch bei der Wehrmacht.<sup>156</sup>

In der späteren Personalakte des Wetteraukreises finden sich schließlich Hinweise auf eine weitere Station des Lebenslaufs Köbels: eine Tätigkeit am Landgericht Posen von Mai bis Oktober 1944.<sup>157</sup> Nach seiner

---

<sup>153</sup>Pientka: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 117 f.

<sup>154</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>155</sup>Siehe hierzu das Kapitel über Köbels berufliche Tätigkeiten nach 1945. S. 69.

<sup>156</sup>BArch, R 3012/144.

<sup>157</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

Beurlaubung für den Vorbereitungsdienst am Landgericht Darmstadt bis Mitte März 1942 enthalten die Akten ansonsten aber keine Angaben und Daten weiterer Beurlaubungen mehr. Köbel selbst schrieb am 11. April 1943 an seinen Doktorvater Giese mit der Bitte um Korrekturen seiner Doktorarbeit und fügte dabei an, er rechne täglich mit einer Versetzung an die Front.<sup>158</sup> Ob er tatsächlich an der Front war, lässt sich ebenso wenig belegen wie eine weitere Freistellung vom Wehrdienst, um als Jurist arbeiten zu können.<sup>159</sup> Durch die Absenderadresse des an Giese gerichteten Schreibens ist aber bekannt, dass er im Frühjahr 1943 noch in der 12. Schülerkompanie der Luftnachrichtenschule Nordhausen eingesetzt war.<sup>160</sup> Dort hat er jedoch vermutlich nur eine Ausbildung absolviert. Laut seinem späteren Meldebogen war sein höchster militärischer Rang der eines Feldwebels – eine Position, in der er keine große Verantwortung trug.<sup>161</sup> Auch später stieg er nicht weiter in der Hierarchie der Wehrmacht auf.<sup>162</sup> Sein Lebensweg von 1943 bis 1945 bleibt insgesamt fragmentarisch und ist auf Grundlage der vorliegenden Quellen nicht vollständig zu rekonstruieren.<sup>163</sup>

---

<sup>158</sup>UAF, Abt. 116, Nr. 799.

<sup>159</sup>Anfragen beim Landes- und Stadtarchiv Berlin sowie beim Staatsarchiv Posen waren nicht erfolgreich. In beiden Städten kann aufgrund mangelnder Quellen wie Organigrammen u.ä. Köbels Anwesenheit dort nicht belegt werden.

<sup>160</sup>Zu Hintergrundinformationen zur Luftnachrichtenschule Nordhausen siehe Dittman, Fred: Fliegerhorst und Luft-Nachrichten-Schule 1. Nordhausen 1935 bis 1945. Bad Langensalza 2006.

<sup>161</sup>Damit stimmen auch die Angaben aus der Akte des Reichsinnenministeriums überein, vgl. BArch, ZA VI 100/2.

<sup>162</sup>Dies wird auch durch eine negativ beantwortete Anfrage beim Militärarchiv in Freiburg gestützt, da hier nur Unterlagen über Wehrmachtangehörige aufbewahrt werden, die mindestens einen Offiziersrang innehatten.

<sup>163</sup>Ein solcher Quellenmangel für die Kriegsendphase ist nicht ungewöhnlich, da in den letzten Kriegsjahren sehr viele Dokumente vernichtet worden sind.

## 6. 1945 – 1965: Vom Fragebogenfälscher zum Bürgermeister

### 6.1. Gefangener, Geschäftsführer und Straftäter: Die ersten Nachkriegsjahre

Die Situation bei Kriegsende war für Köbel sowohl beruflich als auch privat nicht einfach. 1944 war sein Wohnhaus in Groß-Gerau im Bombenkrieg zerstört worden, zudem befand er sich bis Februar 1946 in Kriegsgefangenschaft.<sup>164</sup> Nur wenige Wochen nach seiner Entlassung aus einem amerikanischen Lager fand er jedoch eine Stelle als Verwaltungsjurist im Landratsamt Büdingen. Dort fungierte er als Stellvertreter des Landrats Kurt Moosdorf (SPD). Der hessische Staatsminister Heinrich Zinnkann (SPD) berief ihn im Mai 1948 in sein Ministerium nach Wiesbaden, wo Köbel jedoch nur wenige Wochen arbeitete.<sup>165</sup> Im Juni desselben Jahres stellte sich heraus, dass sein im Frühjahr 1946 bei der Militärregierung eingereichter Fragebogen falsche Angaben über die NSDAP-Mitgliedschaft enthielt. Köbel verlor daraufhin seinen Beamtenstatus und wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Nachdem er fünf Monate verbüßt hatte, wurde er im November 1948 entlassen. Im Schriftverkehr mit der Spruchkammer Darmstadt fuhr Köbel auch danach fort, seine NS-Vergangenheit zu verharmlosen, da ihm ein weiteres Strafverfahren wegen der Fälschung des Meldebogens für das Entnazifizierungsverfahren drohte.<sup>166</sup> 1949 war er als freiberuflicher

---

<sup>164</sup>Siehe dazu die Personalakte Walter Köbel, Stadtarchiv Rüsselsheim sowie HHStAW 520 DZ 517232.

<sup>165</sup>Vgl. Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>166</sup>Siehe zum Spruchkammerverfahren HHStAW, 520 DZ 517232 sowie im Anhang D 127 – 132.

Verwaltungsrechtsrat tätig. Erst 1950 wurde er als juristischer Berater und Referent am Hessischen Gemeindetag und am Freiherr-vom-Stein-Institut in Lindenfels angestellt, das im Auftrag des Hessischen Gemeindetags Fortbildungen für Kommunalpolitiker abhielt. Zur Leitung des Gemeindetags unter Geschäftsführer Hans Muntzke (SPD) und Präsident Anton Dey (SPD) hatte Köbel von da an ein enges Verhältnis. Der Kontakt zu ihnen und anderen SPD-Politikern bewegte ihn dazu, ebenfalls in die SPD einzutreten.<sup>167</sup> 1954 bewarb Köbel sich schließlich als Bürgermeisterkandidat für die SPD in Rüsselsheim. Dieses Amt übte er nach seiner Wiederwahl 1960 bis zu seinem Tod am 9. September 1965 aus.<sup>168</sup>

Auf Köbels Entlassungsschein aus amerikanischer Gefangenschaft ist angegeben, dass er sich bis zum 21. Februar 1946 in einem Lager der amerikanischen Besatzungsmacht befand. Wann, wo und wie er in Gefangenschaft geraten war, ist allerdings ebenso unklar wie die Frage, ob es sich um eine Kriegsgefangenschaft oder eine Internierung nach Kriegsende handelte.<sup>169</sup> Letzteres würde bedeuten, dass er aus politischen Gründen, beispielsweise wegen des Verdachts auf NS-Verbrechen, von den Amerikanern gefangen genommen wurde. Der Entlassungsschein enthält weiterhin die Information, dass Köbel wegen eines Schädel-Hirn-Traumas frühzeitig aus der Gefangenschaft entlassen wurde. Offen bleibt, wie er sich diese Verletzung zugezogen hat. Aus dem Dokument geht auch nicht hervor, in welchem Kriegsgefangenen- oder Internierungslager er war.<sup>170</sup>

Die ganze Gefangenschaft wird jedoch durch eine andere Quelle infrage gestellt: Köbels Personalakte des hessischen Städte- und Gemeindetags enthält ein Arbeitszeugnis für nahezu exakt denselben Zeitraum von Kriegsende bis Ende März 1946. Diesem Zeugnis zufolge hatte er in dieser Zeit vertretungsweise die Geschäftsführung einer Schuhfabrik

---

<sup>167</sup>Vgl. zu seiner Zeit am Hessischen Gemeindetag die Personalakte Walter Köbel, HSGB.

<sup>168</sup>Vgl. Personalakte Walter Köbel, Stadt Rüsselsheim.

<sup>169</sup>Laut Auskunft der Gedenkstätte Trutzhain ging aus den Entlassungsscheinen üblicherweise nicht hervor, ob sich die betreffende Person in Internierung oder in Kriegsgefangenschaft befunden hatte.

<sup>170</sup>Der Entlassungsschein liegt nur als Abschrift vor, deren Übereinstimmung mit dem Original von Köbel selbst bezeugt wird. Personalakte Walter Köbel, Stadt Rüsselsheim (D 222).



übernommen. Das ausgesprochen positive Zeugnis wurde vom Inhaber der Firma Richard Wettlaufer sowie dessen Vater Friedrich Wettlaufer verfasst. Letzterer habe sich als Geschäftsführer während seiner eigenen Kriegsgefangenschaft von Köbel vertreten lassen.

„Durch seine Energie und seine ausgezeichnete, praktische und bewegliche Intelligenz baute er nach dem Zusammenbruch die Produktion meiner Schuhfabrik wieder auf und erweiterte sie, obwohl er technisch kein Fachmann hierfür war. Er verstand es mit grossem Geschick, das Personal anzuleiten und zweckentsprechend einzusetzen.“<sup>171</sup>

Doch es gibt gute Gründe, die Aussage dieses Zeugnisses in Zweifel zu ziehen. Unglaublich wirkt die Beurteilung vor allem aufgrund der persönlichen Beziehung Köbels zu den Inhabern der Schuhfabrik: Friedrich und Richard Wettlaufer waren Onkel und Cousin von Köbels Ehefrau Irma, einer geborenen Wettlaufer. War das Arbeitszeugnis angesichts dieser familiären Beziehungen nur ein Gefälligkeitsdokument, um die amerikanische Kriegsgefangenschaft zu kaschieren? Sollte Köbel aus politischen Gründen interniert gewesen sein, könnte er versucht haben, diese Tatsache zu verheimlichen, um später eine Arbeitsstelle zu erhalten. Die Internierung hätte ihn als NS-Belasteten ausgewiesen, während eine Kriegsgefangenschaft unverfänglich war.<sup>172</sup> In der Rüsselsheimer Personalakte wird seine Kriegsgefangenschaft auch durch Angaben in Unterlagen der Versorgungskasse und der Dienstzeitenberechnung unterstützt. Hierin beläuft sich seine Wehrmachtzeit jeweils bis Januar oder Februar 1946.<sup>173</sup> Seiner Bewerbung beim Hessischen Städte- und Gemeindetag legte er stattdessen aber das Zeugnis der Schuhfabrik Wettlaufer bei und verschwieg die Kriegsgefangenschaft in seinem Lebenslauf:

---

<sup>171</sup>Dieses Dokument liegt wie der Entlassungsschein ebenfalls nur als Abschrift vor. Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 190).

<sup>172</sup>Für eine Internierung hätte den Amerikanern allerdings belastendes Material über Köbel vorliegen müssen. Später, im Spruchkammerverfahren, war allerdings nur seine NSDAP-Mitgliedschaft bekannt, sodass unklar bleibt, über welche Informationen die amerikanische Besatzungsmacht verfügt haben könnte, die eine Internierung rechtfertigten. Insgesamt erscheint also eine Internierung als eher unwahrscheinlich; sie kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

<sup>173</sup>Personalakte Walter Köbel, Stadt Rüsselsheim.

„Im Mai 1945 kam ich aus dem Krieg zurück und leitete bis zum April 1946 einen kleinen Betrieb.“<sup>174</sup>

Dass Köbel nicht daran gelegen war, seine Arbeitszeiten vor 1954 zu fälschen, um finanzielle Vorteile daraus zu ziehen, zeigt ein Brief an die Versorgungskasse Darmstadt, in dem er wahrheitsgemäß feststellt, dass er nicht schon ab dem 21. Juni 1948 freiberuflich gearbeitet habe, sondern erst ab dem 1. März 1949.<sup>175</sup> Letztendlich kann die Richtigkeit keiner der beiden Angaben zu der Zeit von Juni 1945 bis Februar 1946 bestätigt oder widerlegt werden. In Rüsselsheim etablierte sich jedenfalls die Version, Köbel sei nach dem Krieg in der freien Wirtschaft tätig gewesen. In nahezu allen Nachrufen taucht diese Information zumindest in einem Nebensatz auf.<sup>176</sup> Niemandem ist offenbar aufgefallen, dass dieser Lebenslauf den eigenen Angaben Köbels über seine amerikanische Gefangenschaft widersprach, die er der Stadtverwaltung selbst vorlegte.

Im Frühjahr 1946 musste sich Köbel durch die Abgabe eines Fragebogens zu seinem Lebenslauf an die Militärregierung mit seiner NS-Vergangenheit auseinandersetzen.<sup>177</sup> Zu differenzieren ist hierbei zwischen dem Fragebogen der Militärregierung und dem Meldebogen aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, anhand dessen die zuständige Spruchkammer über eine Einstufung gemäß den Regeln der Entnazifizierung entschied. Die Kategorisierung des Einzelnen erfolgte in einer von fünf verschiedenen Gruppen nach dem Maß seiner NS-Belastung: Hauptbeschuldigte, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Nichtbetroffene.<sup>178</sup> Köbel erhielt aufgrund seines Meldebogens, den er am 14. Februar 1947 etwa ein Jahr nach seinem Fragebogen bei der Spruchkammer in Büdingen

<sup>174</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB.

<sup>175</sup>Personalakte Walter Köbel, Stadt Rüsselsheim. Siehe zu Art und Gründen seiner freiberuflichen Tätigkeit S. 71.

<sup>176</sup>Vgl. Zeitungsausschnittsammlung zu Köbel, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>177</sup>Wahrscheinlich musste er den Fragebogen bereits während seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung, also vor dem 21. Februar 1946 abgeben. Das genaue Datum ist jedoch unbekannt, der Fragebogen selbst ist nicht erhalten.

<sup>178</sup>Vgl. zu den juristischen Hintergründen sowie der Durchführung der Entnazifizierung im Allgemeinen und speziell in Hessen: Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945 – 1949, München 1991 sowie Schuster, Armin: Die Entnazifizierung in Hessen 1945 – 1954, Wiesbaden 1999.

einreichte, am 7. Mai 1948 einen Nichtbetroffenen-Bescheid der Spruchkammer Groß-Gerau. Durch den Wechsel des Arbeitsplatzes vom Landratsamt Büdingen ans Innenministerium in Wiesbaden wechselte auch Köbels Wohnort, sodass nun die Spruchkammer in Groß-Gerau für sein Verfahren zuständig war.

Die Angaben sowohl im Frage- als auch im Meldebogen entsprachen jedoch nicht der Wahrheit.<sup>179</sup> In beiden Dokumenten verschwieg er seine NSDAP-Mitgliedschaft. Dafür wurde er im Juni 1948 von einem amerikanischen Militärgericht in Wiesbaden zu neun Monaten Haft verurteilt. Er konnte aber erwirken, dass kein weiteres Verfahren gegen ihn wegen falscher Angaben im Meldebogen eröffnet wurde. Beide Formulare waren sich in den verlangten Informationen ähnlich, sodass Köbel im Meldebogen konsequenterweise dieselben falschen Fakten angab wie zuvor im Fragebogen. Nach einem Stempel auf dem Meldebogen wurde er daher nach Abbüßen der Gefängnisstrafe Ende 1948 weihnachtsamnestiert und nicht weiter belangt.<sup>180</sup>

In dem Verfahren wegen Fragebogenfälschung wurde Köbel lediglich des Verschweigens seiner NSDAP-Mitgliedschaft angeklagt. Ob er im Fragebogen darüber hinaus weitere falsche Angaben gemacht hatte, lässt sich nicht mehr sagen. Im Meldebogen aber finden sich zahlreiche Widersprüche zu den Quellen aus der NS-Zeit. Wie in vielen anderen Fällen gab es eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Angaben in Dokumenten der NS-Zeit und denen der Nachkriegszeit. In einem Schreiben vom 31. August 1949 an die Spruchkammer Darmstadt sprach Köbel beispielsweise von einer Mitgliedschaft in der HJ nur für die Jahre 1933 bis 1935. Für sein Abitur sei er Ende 1935 beurlaubt worden und dadurch „praktisch ausgeschieden“.<sup>181</sup>

So formulierte Köbel das auch in seinem Meldebogen:

„HJ ohne Ausweis; Mit 17 Jahren bereits wieder ausgeschieden.“<sup>182</sup>

---

<sup>179</sup>Köbels Meldebogen befindet sich in der Spruchkammerakte und der Personalakte des Landkreises Wetterau. Siehe auch im Anhang D 109 – 110. Der Inhalt seines Fragebogens dagegen lässt sich nur indirekt durch andere Quellen erschließen.

<sup>180</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 sowie Personalakte Walter Köbel Landkreis Wetterau (D 109 – 110).

<sup>181</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

<sup>182</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau (D 110).

Weder war also von seinem frühen HJ-Eintritt 1932 noch von seinen Führungsfunktionen auch nach 1935 die Rede. Im Gegenteil, Köbel gab an, nie einen höheren Rang oder ein besonderes Amt in der HJ innegehabt zu haben. Tatsächlich war er jedoch Kameradschaftsführer und Mitarbeiter im Jungbann 115 Darmstadt.

Aber auch seine NSRB-Mitgliedschaft verleugnete Köbel. Zudem verneinte er sämtliche Fragen zu erhaltenen Auszeichnungen, erlangten Vorteilen durch die Mitgliedschaften in NS-Organisationen sowie geleisteten finanziellen Zuwendungen an die NSDAP oder andere Verbände. So weit bekannt stimmen lediglich die Angaben über seinen Militär- und Arbeitsdienst weitestgehend. Diese waren freilich nach 1945 auch kaum belastend. Verschleiert wird hier jedoch, dass er zwischen 1939 und 1945 mehrfach von der Wehrmacht für sein Referendariat beurlaubt wurde und 1938 der Wehrmacht gar nicht angehörte. Schon im Kopf des Formulars erwähnte Köbel sein Studium mit keinem Wort. Stattdessen habe er von 1936 bis 1943 nur in Schweinfurt und Nordhausen gelebt und sei ab 1943 bis zum Ende des Kriegs an der Front gewesen. Dass er 1936 gerade einmal ein paar Wochen in Schweinfurt war und bis 1939 in Frankfurt und Göttingen studiert hat, schien ihm weniger vorteilhaft für seine Einstufung nach dem Befreiungsgesetz gewesen zu sein. Wahrheitsgemäß gab er jedoch seinen Beruf mit Regierungsassessor und seinen Dokortitel an.<sup>183</sup>

Widersprüchliche Angaben zu seinem Parteibeitritt finden sich in zwei Briefen, die er kurz nach seiner Haftentlassung am 30. November 1948 und am 31. August 1949 an die Spruchkammer Darmstadt schrieb. Im ersten Brief, in dem er darum bat, nach der Verurteilung wegen Fragebogenfälschung nicht auch noch wegen Meldebogenfälschung angeklagt zu werden, äußerte er sich zu den Gründen seiner Entscheidung in die Partei einzutreten:

„Ich musste an der Universität in der SA marschieren oder mindestens Parteimitglied sein. Ich zog die Partei vor und bezahlte meinen Beitrag.“<sup>184</sup>

In dem neun Monate später entstandenen zweiten Brief schilderte er die Situation völlig anders und übernahm keine Verantwortung

---

<sup>183</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau (D 109 – 110).

<sup>184</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 128).

mehr für seine Parteizugehörigkeit. Demnach habe er überhaupt erst im Frühjahr 1938 davon erfahren, als Mitglied der NSDAP geführt zu werden. Im Sommersemester 1938, das er in Göttingen verbrachte, habe er ein Schreiben der dortigen NSDAP-Ortsgruppe erhalten, das ihn darüber informiert habe:

„Ich schrieb sofort meiner Mutter und erfuhr, dass sie seit Frühjahr 37 monatlich 80 Pf. für mich zahle und dass während meiner Zeit in Schweinfurt ein Herr mit meinem Vater wegen der Partei gesprochen hätte und dieser in meiner Abwesenheit seine Zustimmung erteilt habe, um meine späteren Berufsaussichten nicht herabzumindern. Sie habe vergessen, mir darüber zu berichten, da durch den plötzlichen Tod meines Vaters am 1.11.36 wichtigeres zu regeln gewesen sei.“<sup>185</sup>

Das einzige Indiz dafür, dass sein Vater den Eintritt in die Partei veranlasst haben könnte, stellt eine Mitteilung der Militärregierung für Hessen an die Spruchkammer aus der Entnazifizierungsakte dar, in der vom 13. Oktober 1936 als Eintrittsdatum die Rede ist.<sup>186</sup> Sollte sich der Verfasser des Briefs geirrt und stattdessen das Datum des Antrags gemeint haben, wäre Köbel zum Zeitpunkt der Beantragung auf Aufnahme in die Partei tatsächlich bei der Wehrmacht gewesen, wo er den Antrag nicht ausgefüllt haben konnte. Angesichts der vielen anderen Fehler in dem Brief der Militärregierung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass hier ein schlichter Irrtum in der Angabe des falschen Datums vorlag. In der Literatur wird die Möglichkeit eines Beitritts ohne eigenhändige Unterschrift jedenfalls als eher selten und unwahrscheinlich betrachtet.<sup>187</sup> In Köbels speziellem Fall sprechen darüber hinaus auch zahlreiche andere, zeitgenössische Quellen dafür, dass er sich selbst für die NSDAP-Mitgliedschaft entschieden hatte. Als Entlastungsargument taucht freilich eine Parteimitgliedschaft ohne eigenes Wissen nach 1945 immer wieder auf.<sup>188</sup>

<sup>185</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

<sup>186</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>187</sup>Vgl. Kellerhoff: Die Erfindung des Karteimitglieds. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? S. 167 ff.

<sup>188</sup>Vgl. Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt am Main 2009.

Nachdem er von der Mitgliedschaft erfahren habe, habe er seiner Schilderung vom 31. August 1949 zufolge die Ortsgruppe darüber informiert, dass er wegen finanziellen Nöten keinen Beitrag zahlen könne. Danach seien nie Beiträge erhoben worden und einen Mitgliedsausweis habe er ebenfalls nicht erhalten. Im Gegensatz dazu sprach er allerdings in seinem ersten Brief von einem Bombenangriff, durch den die Mitgliedskarte 1944 verbrannt sei.<sup>189</sup> Der später verfasste Brief enthält darüber hinaus jedoch weitere Unstimmigkeiten. So heißt es weiter:

„Als ich im April 38 von der Mitgliedschaft erfuhr, habe ich alle Verbindlichkeiten abgelehnt und nie mehr etwas gehört. Ich durfte also mit gutem Grund annehmen, dass meine Angelegenheit aus irgend einem Grund verschüttet gegangen war und ich mit der Partei nichts mehr zu tun hatte. Am 28. August 39 wurde ich Soldat und hatte andere als Parteisorgen.“<sup>190</sup>

Hierbei erwähnte Köbel nicht, dass er während seiner Zeit als Soldat mehrfach länger beurlaubt war, um sein Referendariat und das zweite juristische Staatsexamen zu absolvieren.<sup>191</sup> In diesen Jahren hatte er in verschiedenen Formularen und Bewerbungen immer wieder seine NSDAP-Mitgliedschaft angegeben. Sie war ihm damals bewusst und nützlich für seine berufliche Laufbahn. Der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 6. August 1942 legte er drei Abschriften von Mitgliedsbescheinigungen bei, darunter auch eine am 22. Januar 1937 ausgestellte Bestätigung der NSDAP.<sup>192</sup> Auch widersprach er in diesem Punkt wieder seinem ersten Brief an die Spruchkammer, in dem er erwähnte, sich doch immerhin „seiner Mitgliedschaft bei den Immatrikulationen erinnert zu haben.“<sup>193</sup>

Wie es zur Aufdeckung von Köbels Fragebogenfälschung kam, ist nicht mehr genau nachzuvollziehen. Nur wenige Wochen nach Erhalt

---

<sup>189</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 128).

<sup>190</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 131).

<sup>191</sup>Vgl. HStAD, G 21 B, Nr. 1713 sowie HHStAW, 527 Liste II 3971.

<sup>192</sup>BArch, ZA VI 100/2.

<sup>193</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 128).

des Nichtbetroffenen-Bescheids, musste er am 21. Juni 1948 seine Haftstrafe antreten. Bekannt war Köbels NSDAP-Mitgliedschaft verschiedenen Behörden jedoch spätestens seit dem 21. April 1948. An diesem Tag erteilte das Berlin Document Center (BDC) der amerikanischen Militärregierung, das unter anderem die Mitgliederkartei der NSDAP aufbewahrte, eine Auskunft über Köbels Eintrittsdatum und Mitgliedsnummer.<sup>194</sup>

An wen diese Informationen geschickt wurden, wer sich also nach Köbel erkundigt hatte, ist nicht auf dem Dokument vermerkt. Die Spruchkammer Groß-Gerau kann als Antragsteller ausgeschlossen werden, da sie noch am 7. Mai 1948 einen Nichtbetroffenen-Bescheid ausstellte. Die Spruchkammer Büdingen sandte am 1. Juli 1948 einem Schreiben aus der Spruchkammerakte zufolge eine Auskunft des BDC an die Spruchkammer Groß-Gerau, da diese inzwischen für Köbel zuständig war.<sup>195</sup> Zu dieser Zeit war Köbel allerdings bereits verurteilt. Sollte dieser Brief in der Anlage tatsächlich die Auskunft des BDC vom 21. April 1948 enthalten haben, bleibt offen, warum die Spruchkammer Büdingen diese erst nach der Verurteilung weiterleitete.

Auffällig ist die Korrelation in den Daten der Anfrage beim BDC und Köbels Wechsel vom Büdinger Landratsamt in das Staatsministerium unter Heinrich Zinnkann (SPD), dem damaligen hessischen Innenminister. Köbel begann seine Arbeit Anfang Mai im Wiesbadener Innenministerium. Möglicherweise hatte somit der Innenminister selbst oder das Ministerium zur Überprüfung des zukünftigen Mitarbeiters Informationen aus dem BDC angefordert. Das ist allerdings nicht dokumentiert. Auch die Spruchkammerakte enthält keine Mitteilung der Behörde an die Spruchkammer, in der sie diese über ihre neuen Erkenntnisse zu Köbel informiert. Für eine Beteiligung des Innenministeriums spricht jedoch eine Anfrage desselben an die Universität Frankfurt, einen Tag vor der Konfrontation Köbels mit den Erkenntnissen aus der BDC-Recherche. „Aus dienstlichen Gründen“ bat das Ministerium die Universitätsleitung um Informationen zu Köbel, wobei man ganz offensichtlich an Fakten seiner studentischen NS-Vergangenheit interessiert war, die ihn be- oder entlasten könnten.<sup>196</sup>

---

<sup>194</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>195</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>196</sup>UAF, Abt. 604, Nr. 495.

Nach der Anklage am 15. Juni und der Verurteilung am 21. Juni 1948 begann für Köbel eine fünfmonatige Haftstrafe, die er im Gefängnis Dieburg verbrachte.<sup>197</sup> Köbel sollte zunächst neun Monate Haft absitzen, nach seinen eigenen Angaben sei das Strafmaß jedoch „aufgrund seines Überprüfungsantrages auf 6 Monate ermässigt“ worden. Der letzte Monat sei ihm schließlich noch „im Gnadenwege erlassen“ worden.<sup>198</sup> Nachdem er am 20. November 1948 wieder aus der Haft entlassen worden war, schrieb er der Spruchkammer Darmstadt zehn Tage später den ersten der bereits mehrfach zitierten und erwähnten zwei Briefe.<sup>199</sup> Mit diesem ersten Schreiben sandte er den zu Unrecht erhaltenen Nichtbetroffenen-Bescheid zurück und bat die Kammer darum, kein weiteres Verfahren gegen ihn wegen Meldebogenfälschung zu eröffnen. Der Brief macht zunächst einen reumütigen Eindruck, der Verfasser gab den Eintritt in die NSDAP offen zu und drückte sein Bedauern über die Fragebogenfälschung aus. Im Gegensatz dazu steht der Rest des Briefs, in dem er zum einen seine NSDAP-Mitgliedschaft zu erklären beziehungsweise zu rechtfertigen versuchte und zum anderen seine Leistungen im Wiederaufbau herausstellte. So erwähnte er beispielsweise sein gutes Verhältnis zu den Büdinger Bürgern, seinen überdurchschnittlichen Beitrag zum Wiederaufbau in Büdingen und seine schwierige private Situation als Ausgebombter.<sup>200</sup> Eine reflektierte Auseinandersetzung mit seiner Vergangenheit fand dagegen – wie in vielen anderen Fällen auch – nicht statt. Auch wenn er betonte, er wolle seine Taten nicht entschuldigen, erscheinen seine Worte primär als ein Versuch, Mitleid und Verständnis für seine Situation vor wie nach 1945 zu wecken. Zwar deutete er sein Handeln während der NS-Zeit

---

<sup>197</sup>Über das Datum des Urteils existieren verschiedene Angaben in den Quellen. Alle Angaben bewegen sich jedoch im Zeitraum zwischen dem 12. und 20. Juni 1948. Gesichert ist, dass Köbels Haftstrafe am 21. Juni 1948 in Dieburg begann. Vgl. HHStAW, 520 DZ 517232 sowie Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>198</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 127).

<sup>199</sup>Wie aus der Entnazifizierungsakte hervorgeht, wurde sein Verfahren während der Haftstrafe von der Spruchkammer Groß-Gerau an die Berufungskammer in Darmstadt verlegt, um festzustellen, ob man Köbel auch wegen Meldebogenfälschung anklagen müsse. Daher wandte sich Köbel in seinen beiden Briefen vom 30.11.1948 und vom 31.8.1949 jeweils an die Spruchkammer in Darmstadt. Siehe dazu im Anhang D 127 – 132.

<sup>200</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 128).



nicht in Widerstand gegen das Regime um, verharmloste aber bewusst Bedeutung und Umfang seines nationalsozialistischen Engagements.<sup>201</sup>

Der Brief erfüllte seinen Zweck insoweit, als Köbel am 18. Januar 1949 als Weihnachtsamnestierter und in seinem weiteren Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft wurde.<sup>202</sup> Dennoch drohte ihm noch bis Mai 1949 ein neues Verfahren wegen Fälschung des Meldebogens, da der Erste Öffentliche Kläger der Spruchkammer Darmstadt Anklage beim Amtsgericht Büdingen erhoben hatte.<sup>203</sup> Dem hessischen Befreiungsgesetz aus dem Jahr 1946 zufolge wurden für jede Spruchkammer von der Landesregierung ein oder mehrere öffentliche Kläger bestimmt. Diese waren für die Überprüfung der Meldebögen und die Anklageerhebung zuständig.<sup>204</sup> Für Köbels Fall war seit spätestens Ende 1948 der Erste Öffentliche Kläger der Spruchkammer Darmstadt verantwortlich, vor der das Spruchkammerverfahren nach der Entlassung aus der Haft fortgeführt wurde. Der Antrag des Ersten Öffentlichen Klägers wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt und das Verfahren endgültig eingestellt, dass „der Beschuldigte [...] bereits wegen Fragebogenfälschung rechtskräftig verurteilt ist und die von ihm begangene Meldebogenfälschung mit der Fragebogenfälschung wegen des einheitlichen Vorsatzes, der Gleichheit des verletzten Rechtsgutes und der Gleichartigkeit des Deliktes in Fortsetzungszusammenhang steht.“<sup>205</sup>

Im Mai 1949 war damit klar, dass Köbel keine weiteren Anklagen erwarten musste und im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer eingestuft wurde. Dennoch richtete er am 31. August 1949 erneut ein Schreiben an die Spruchkammer. Er beklagte sich über „eine Reihe von beruflichen Schwierigkeiten“ durch seine Verurteilung.<sup>206</sup> Er stellte den Antrag, das Verfahren neu aufzurollen und hoffte hierdurch, „über seine Person Klarheit zu schaffen und seine Ehre wiederherzu-

---

<sup>201</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 127 – 129).

<sup>202</sup>HHStAW, 520 DZ 517232. Siehe hierzu auch im Anhang D 130.

<sup>203</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>204</sup>Siehe dazu auch das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuertt-befreiungsgesetz46.htm> (letzter Zugriff am 10.12.2012).

<sup>205</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>206</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130). Zu den beruflichen Schwierigkeiten im Einzelnen ließ er sich nicht weiter aus. Wahrscheinlich hatte er Probleme, wieder eine Anstellung als Verwaltungsjurist zu finden.

stellen“.<sup>207</sup> Die Spruchkammer wies ihn in ihrer Antwort vom 28. November 1949 darauf hin, dass „aufgrund der feststehenden Tatsachen [...] eine Änderung in Ihrer Beurteilung nicht eintreten kann.“ Da er nach einem neuen Gesetz des Landtags als Mitläufer vom 31.12.1949 an von allen Beschränkungen in seinen staatsbürgerlichen Rechten befreit war, empfahl die Spruchkammer ihm, „mit Rücksicht auf die Ihnen entstehen würdenden [sic] Kosten Ihren Antrag auf Wiederaufnahme zurückzuziehen.“<sup>208</sup> Genauso verhielt sich Köbel wahrscheinlich, denn der Schriftverkehr zwischen ihm und der Spruchkammer endete zu diesem Zeitpunkt.

Im Vergleich mit dem Brief vom 30. November des Vorjahres wirkt das Schreiben Köbels vom 31. August 1949 deutlich selbstbewusster. Letztendlich strebte er mit diesem Schreiben an, seinen Status als „Mitläufer“ in den eines „Entlasteten“ zu ändern. In der Hoffnung, dadurch einfacher eine Arbeit zu finden, stellte er sogar in Abrede, überhaupt von der NSDAP-Mitgliedschaft vor seinem Göttinger Semester gewusst zu haben und leugnete die eigenverantwortliche Entscheidung, in die NSDAP eingetreten zu sein. Am Ende des Briefs bat er darum, die vorgetragene Argumente berücksichtigen zu wollen und meinte, man könne ihm aufgrund dieser Umstände wohl kaum „verschwiegene Parteizugehörigkeit“ vorwerfen. Von Reue kann hier keine Rede mehr sein. Köbel verharmlost und verleugnet in diesem Schreiben seine NS-Vergangenheit noch stärker als im November 1948.<sup>209</sup> In für die damalige Zeit durchaus typischer Art und Weise ließ er seine NSDAP-Mitgliedschaft in ihrer Bedeutung als Unterstützung einer Diktatur, die für brutale Verbrechen verantwortlich war, völlig außer Acht. Wie viele andere sah er sich selbst in seiner Entscheidung für die NSDAP weniger als aktiv Handelnder, sondern als Opfer der nationalsozialistischen Indoktrination. Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, war er nicht bereit.

Zu bedenken ist allerdings auch: Das Leben der meisten Deutschen war seit der Kapitulation in der Tat geprägt von Zukunftsängsten, Un-

---

<sup>207</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130).

<sup>208</sup>HHStAW, 520 DZ 517232.

<sup>209</sup>Siehe die beiden Briefe in HHStAW, 520 DZ 517232 sowie im Anhang unter D 127 – 132.

sicherheit und fehlenden Lebensgrundlagen durch die Kriegsfolgen.<sup>210</sup> Auch ist richtig, dass Köbel bereits als Kind durch das nationalsozialistische Erziehungssystem stark in seiner politischen Meinung beeinflusst wurde und vermutlich nicht in der Lage war, als Vierzehnjähriger die Diskrepanzen zwischen Recht, Gerechtigkeit und Moral sowie dem in der HJ gelehrt nationalsozialistischen Weltbild zu erkennen. Köbel war aber nicht 1945 14 Jahre alt, sondern 1932. Er war kein Opfer des Nationalsozialismus, auch wenn man die Motive seines Verhaltens nach 1945 verstehen kann.

Letztendlich haben seine Lügen Köbel nur kurzfristig so genützt, wie er es sich vorgestellt hatte. Nach seiner Verurteilung durchlebte er eine ähnlich schwierige Zeit wie viele andere Deutsche direkt nach dem Krieg. Köbel und seine Familie wurden im Krieg zwar ausgebombt, bis Juni 1948 hatte er jedoch ein festes Einkommen als Beamter, während andere NS-Belastete erst zu dieser Zeit wieder zurück in den Staatsdienst kehren konnten. Bis zu seiner Beschäftigung beim Freiherr-vom-Stein-Institut und dem Hessischen Gemeindetag ab Januar 1950 war Köbel schließlich mittellos und hatte Schwierigkeiten, seine Familie zu ernähren. Insgesamt betrachtet konnte er von der Fälschung seiner Angaben im Frage- und Meldebogen kaum profitieren. Vielmehr wog die Verurteilung wegen Fragebogenfälschung bei der Stellensuche viel schwerer als ein von Beginn an offener Umgang mit der eigenen Vergangenheit. Auch in einem Brief an den Geschäftsführer des Hessischen Gemeindetags Hans Muntzke aus dem Jahr 1951 erinnerte sich Köbel an das Jahr 1949 als eine für ihn schwierige Zeit:

„Ich denke mit Grausen daran zurück, wie niederdrückend alle meine Versuche im Jahr 1949 waren, wieder eine Beschäftigung zu erlangen.“<sup>211</sup>

In diesem Brief äußerte er sich nicht mehr zu den eigentlichen Gründen für seine Probleme, sondern fuhr konsequenterweise damit fort,

---

<sup>210</sup>Vgl. dazu die Darstellung der unmittelbaren Nachkriegszeit bei Schildt, Axel u.a. (Hrsg.): *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*, Bonn 1998 oder Conze, Eckart: *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart*, München 2009.

<sup>211</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

nicht nur seine NS-Vergangenheit, sondern auch das Gerichtsurteil gegen ihn zu verschweigen oder allenfalls anzudeuten.

## **6.2. Berufliches Fußfassen und politische Umorientierung**

Im April 1946 war es Köbel gelungen, wieder in den Verwaltungsdienst zurückzukehren, den er nach eigener Aussage „sehr liebte“, wenn auch die Tätigkeit in den ersten Jahren nach dem Krieg „viel Ärger und Verdruss mit sich brachte“.<sup>212</sup> Ob er auf Schwierigkeiten bei der Stellensuche gestoßen ist und wie er schließlich als Stellvertreter des Landrats am Landratsamt Büdingen eingestellt wurde, erschließt sich nicht vollständig aus den Quellen. Seine Bewerbungsunterlagen reichte Köbel für den Staatsdienst in Hessen entweder beim Staatsministerium für Großhessen oder dem Regierungspräsidium Darmstadt ein. Beide Behörden waren letztlich in die Entscheidung eingebunden, Köbel ans Landratsamt Büdingen zu verweisen.<sup>213</sup> Es ist allerdings nicht bekannt, inwieweit Köbel hierbei auf frühere Kontakte zurückgreifen konnte. Seine Bewerbung ist ebenfalls nicht mehr erhalten, jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass er seine belastende NS-Vergangenheit verschwieg. Der Landrat Kurt Moosdorf war 1933 als SPD-Mitglied aus der Stadtverwaltung Gießen entlassen worden und arbeitete bis 1946 als Verkaufsleiter in der Industrie. Am 26. Februar 1946 wurde er von der amerikanischen Militärregierung zum Landrat in Büdingen ernannt.<sup>214</sup> In den Auflistungen aller Mitarbeiter, die Behörden und Betriebe der Militärregierung zu übergeben hatten, erscheint Köbel nicht als NSDAP-Mitglied. Hätte er seine Biographie wahrheitsgemäß ohne Auslassungen geschildert, wäre er nicht so schnell wieder in den Staatsdienst gelangt. In der US-Zone musste ab 1945 jeder Beamte entlassen werden, der vor dem 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP geworden war, sodass Köbel gar nicht erst eingestellt worden wäre.<sup>215</sup> Die Quellen aus

---

<sup>212</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 129).

<sup>213</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>214</sup>Siehe dazu die Kurzbiographie Moosdorfs in: Hessischer Landkreistag (Hrsg.): 60 Jahre Hessischer Landkreistag. S. 42.

<sup>215</sup>Frei: 1945 und wir, S. 44.

den Folgejahren vermitteln eine recht harmonische, gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen dem Landrat und seinem Stellvertreter. Köbel selbst schrieb am 30. November 1948 zu seiner Arbeit in Büdingen an die Spruchkammer:

„Mein Wollen war auf einen schnellen Wiederaufbau gerichtet und ich glaube, wenigstens beruflich nicht versagt und keine negativen Dienste geleistet zu haben.“<sup>216</sup>

Die Beurteilung Köbels durch Landrat Moosdorf war ausnehmend positiv und entsprach damit Köbels Selbstwahrnehmung. Er habe „mit viel Fleiß und Hingabe“ gearbeitet und wichtige Entscheidungen „mit viel Geschick und Gewandtheit“ getroffen. Darüber hinaus wurden Köbels gutes Verhältnis zur Bevölkerung wie auch der Besatzungsmacht gelobt.<sup>217</sup> Auch in einer Bescheinigung, die Moosdorf nach der Verhaftung Köbels ausstellte, betonte er sein Bedauern darüber, seinen Stellvertreter ans Innenministerium wechseln lassen zu müssen:

„Ende 1946 verlangte das Ministerium des Innern seine Versetzung nach Wiesbaden. Ich habe mich damals gesträubt, Herrn Dr. Köbel, den ich als tüchtige Arbeitskraft schätzte, herzugeben; die Versetzung wurde dann verschoben.“<sup>218</sup>

Bei einer geplanten Versetzung nach Heppenheim 1947 sowie im April 1948, als das Innenministerium Köbel wiederum nach Wiesbaden berief, versuchte Moosdorf gegen den Abordnungsbescheid zu protestieren, um Köbel in Büdingen zu halten. Die Versetzung nach Heppenheim konnte er noch verhindern, am 30. April 1948 jedoch bestand das Innenministerium darauf, dass Köbel ab dem 3. Mai 1948 in Wiesbaden benötigt werde.<sup>219</sup> Während Köbels Zeit in Büdingen wurde er 1947 auch als Beamter endgültig in den Staatsdienst übernommen, nachdem Moosdorf sich dafür ausgesprochen hatte und von Seite des Innenministeriums und des Regierungspräsidiums ebenfalls nichts dagegen sprach. Zunächst war sich Moosdorf zwar nicht sicher, ob dies überhaupt von

---

<sup>216</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 129).

<sup>217</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>218</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>219</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

Köbel gewollt war oder ob dieser „sich eines Tages als Jurist selbstständig machen will“.<sup>220</sup> Köbel bestätigte auf Anfrage aber schriftlich, dass er beabsichtige, weiterhin im Staatsdienst zu bleiben.<sup>221</sup>

Nach der Haftentlassung war es für ihn zunächst unmöglich, wieder in die Verwaltung zurückzukehren. Als politisch belasteter, vorbestrafter und aus dem Staatsdienst ausgeschlossener Jurist konnte er nicht ohne weiteres wieder eingestellt werden. Auch Versuche eine andere Stelle zu finden, waren zunächst nicht erfolgreich.<sup>222</sup> Unterlagen, die seine Stellensuche dokumentieren, sind allerdings nicht erhalten. Er fand schließlich zum 1. März 1949 die Möglichkeit, als freiberuflicher Verwaltungsrechtsrat tätig zu sein.<sup>223</sup> Anfangs arbeitete Köbel also für keine bestimmte Behörde oder Institution und hatte – wie man Briefen entnehmen kann – Schwierigkeiten, sich und seine Familie überhaupt zu ernähren.<sup>224</sup> Ab dem 1. Januar 1950 erhielt er schließlich eine Anstellung am Freiherr-vom-Stein-Institut Lindenfels, einer Einrichtung des Hessischen Gemeindetags. Diese Institution bot Fortbildungen für Kommunalpolitiker und Beamte im Kommunal- und Verwaltungsrecht an. So entstand der Kontakt Köbels zum Gemeindegtag, zu dessen Präsident Anton Dey (SPD) und zu dessen Geschäftsführer Hans Muntzke (SPD). Im Laufe des Jahres 1951 wurde Köbel auch als Referent für den Gemeindegtag selbst tätig.<sup>225</sup>

In einem Brief an Muntzke vom 11. April 1951 schilderte Köbel seine prekäre finanzielle Lage. Die künftige Finanzierung seines Posten als Leiter des Freiherr-vom-Stein-Institut sei stets unsicher und erlaube ihm daher nicht, längerfristig zu planen. Außerdem beklagte er sich auch über die theorielastige Arbeit, da er „mitten im Leben steht und sich am wohlsten in der Praxis fühlt“.<sup>226</sup> Dass er mit seiner Arbeit zu Beginn der 1950er Jahre unzufrieden war, zeigt sich auch daran, dass sich in seiner Personalakte ein Lebenslauf und eine Arbeitsbeurteilung

---

<sup>220</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>221</sup>Personalakte Walter Köbel, Landkreis Wetterau.

<sup>222</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

<sup>223</sup>Personalakte Walter Köbel, Stadt Rüsselsheim.

<sup>224</sup>Siehe den Brief an die Spruchkammer vom 31.8.1949, HHStAW, 520 DZ 517232 (D 130 – 132) sowie den Brief an Muntzke vom 11.4.1951, Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186 – 187).

<sup>225</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB.

<sup>226</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

von Ende 1950 befinden.<sup>227</sup> Für welche Stelle er sich damit bewarb, ist unklar. Das Zeugnis des Hessischen Gemeindetags enthält lediglich den Zusatz, dass sich Köbel für den höheren Verwaltungsdienst eigne, für den sich Köbel offenbar interessierte. Obwohl er seine Aufgaben beim Freiherr-vom-Stein-Institut inhaltlich nur wenig attraktiv fand, zeigte er sich Muntzke gegenüber außerordentlich dankbar, da dieser mitverantwortlich für seine Einstellung war. Schließlich ging er auch auf seine politische Einstellung ein:

„Mein entscheidender Fehler war seither, dass ich einen mindestens teilweise politischen Beruf gewählt hatte und mich nicht für eine feste politische Auffassung entscheiden konnte. Es war rückschauend so, dass mein ganzer Werdegang und meine Erziehung nicht dazu angetan waren, meinen politischen Blick frühzeitig zu schärfen und dass ich erst eine längere Entwicklung hinter mich bringen musste, um zu einem festen Standpunkt zu gelangen.“<sup>228</sup>

Er benannte hier zwar nicht explizit seine nationalsozialistische Vergangenheit als Ursache seiner Probleme, machte aber deutlich, dass er sich bewusst war, eine „längere Entwicklung“ vom Nationalsozialisten zum Sozialdemokraten durchlaufen zu haben, die er zu diesem Zeitpunkt als abgeschlossen betrachtete.

Köbel war also Sozialdemokrat geworden. Der Beitritt zur SPD kann allerdings nicht genau datiert werden. Köbel nahm aber in dem oben bereits zitierten Brief an Muntzke selbst darauf Bezug und führte darüber hinaus seine bis 1951 offenbar zwiespältige Haltung zur SPD als Grund dafür an, dass er nach seiner Gefängnisstrafe nicht wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sei.

„Wenn ich vor einigen Monaten wieder in die SPD eingetreten bin, so ist das einmal die Folge meiner Erkenntnisse aus meiner Tätigkeit in der Industrie und zum anderen das Ergebnis meiner zahllosen Gespräche mit all den Menschen, die ich hier in Lindenfels kennen lernte. [...] Trotz der Fürsprache von Herrn Moosdorf und Zinnkann konnte ich auch

<sup>227</sup>Vgl. Personalakte Walter Köbel, HSGB.

<sup>228</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

mit Vermittlung von Herrn Dr. Schuster nicht wieder aufgenommen werden,<sup>229</sup> weil sich niemand restlos für einen Menschen einsetzen wollte, der aus der Partei ausgetreten war.“<sup>230</sup>

Schenkt man Köbel Glauben, so muss er zwischen 1945 und 1948 in die SPD eingetreten sein. Aus welchen Gründen auch immer trat er 1948 oder 1949 wieder aus, um schließlich während seiner Tätigkeit für das Freiherr-vom-Stein-Institut im Lauf des Jahres 1949 erneut Mitglied zu werden.<sup>231</sup> Ganz gewiss hat Köbels Verhältnis zur SPD nichts mit seinen Misserfolgen bei der Stellensuche zu tun, aber Köbel mag sich dies eingeredet haben. Zu gut wusste er freilich selbst, dass seine Probleme bei der Stellensuche der Verurteilung als Fragebogenfälscher geschuldet waren. Denkbar wäre allerdings auch, dass er aufgrund seiner Verurteilung aus der SPD ausscheiden musste und erst nach der Entlassung aus der Haft wieder eintreten durfte.

Ein anderes Schreiben an den Darmstädter Regierungspräsidenten Wilhelm Arnoul (SPD) deutet daraufhin, dass dieser Köbel empfohlen hatte, sich auf das 1951 vom Bundestag verabschiedete, sogenannte 131er-Gesetz zu berufen. Dieses Gesetz wurde auf Grundlage des Artikels 131 Grundgesetz verabschiedet und sollte Beamte beim Wiedereinstieg in den Staatsdienst unterstützen, die durch das Kriegsende und die damit einhergegangenen Veränderungen ihre Stelle verloren hatten. Vorrangig sollten Vertriebene, Berufssoldaten und ehemalige Beamte, deren Dienststelle aufgelöst worden war, nun die Möglichkeit erhalten, in Westdeutschland wieder im Staatsdienst tätig zu werden. Unter die vom 131er-Gesetz profitierenden Personen fielen aber auch zum Teil schwer belastete Nationalsozialisten, die auf diese Weise wieder als Beamte eingesetzt wurden und eine neue Karriere beginnen konnten.<sup>232</sup>

Köbel war nun nach allem, was wir wissen, kein schwerbelasteter Nationalsozialist, aber auch er versuchte, von dem 131er-Gesetz zu profitieren. So antwortete er Arnoul auf dessen Ratschlag Ende 1951:

---

<sup>229</sup>Gemeint ist hier die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst.

<sup>230</sup>Wer Dr. Schuster war, ist unklar. Personalakte Walter Köbel, HSGb (D 186).

<sup>231</sup>Durch andere Quellen kann dies nicht belegt werden. Anton Dey schreibt am 27.10.1952 in einem Brief an den hessischen Innenminister Heinrich Zinnkann nur, dass Köbel seit drei Jahren der SPD angehöre. Siehe dazu auch im Anhang D 182 – 183.

<sup>232</sup>Conze: Die Suche nach Sicherheit, S. 154 ff.



„Ihrem Rat entsprechend werde ich mich aufgrund des Gesetzes zu Art. 131 GG vorsorglich melden, um meine Ansprüche nicht zu verlieren.“<sup>233</sup>

Köbel verstand sich also als Beamter, der aufgrund seiner NS-Vergangenheit nicht im Staatsdienst angestellt wurde. Durch das 131er-Gesetz sah er eine Möglichkeit, wieder als Beamter in die Verwaltung zurückkehren zu können. Sowohl der Brief an die Spruchkammer von 1949 als auch die Antwort an Arnoul zeigen deutlich, dass Köbel um die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbungen wusste und sie bewusst in bestimmten Situationen verschwieg. Im Brief an Muntzke vom 11. April 1951 beispielsweise schob er seinen Austritt aus der SPD als Ursache für seine erfolglose Stellensuche vor, obwohl er nur zu gut wusste, dass dies nicht der eigentliche Grund für seine finanziellen und beruflichen Probleme war.

Wie schon während seiner Tätigkeit in Büdingen hätte Köbel auch in seiner Zeit beim Freiherr-vom-Stein-Institut und dem Hessischen Gemeindetag den Arbeitgeber wechseln können. 1951 und 1952 eröffneten sich ihm gleich zwei Möglichkeiten, die er aber aus verschiedenen Gründen nicht ergriff. Regierungspräsident Wilhelm Arnoul in Darmstadt bot Köbel im Oktober 1951 an, ihn als Kommunalreferenten in sein Präsidium zu übernehmen, was für ihn einen markanten beruflichen Aufstieg bedeutet hätte. Köbel und Muntzke lehnten das Angebot jedoch mit ähnlichen Formulierungen ab. Muntzke führte beispielsweise aus Sicht des Freiherr-vom-Stein-Instituts an, dass „wir jeden personellen Wechsel vermeiden möchten, weil er uns erheblich zurückwerfen würde.“<sup>234</sup>

Sehr viel bedeutsamer noch hätte der Wechsel Köbels auf die Position als Leiter der Kommunalabteilung des hessischen Staatsministeriums unter Zinnkann sein können. Der Ministerialrat Friedrich Buch, der diesen Posten inne gehabt hatte, wechselte Ende des Jahres 1952 in den Auswärtigen Dienst, sodass die Stelle frei wurde und der Präsident des hessischen Gemeindetags Anton Dey Köbels Namen ins Spiel brach-

---

<sup>233</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB.

<sup>234</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB.

te.<sup>235</sup> Dey war als Landtagsabgeordneter der SPD mit Zinnkann gut bekannt und schlug ihm in einem persönlichen Brief Köbel als Nachfolger für Buch vor. Damit hätte Köbel eine deutliche Beförderung erfahren, was auch Dey bewusst war, weshalb er „im Interesse der größeren Aufgaben [...] dieses Opfer hinnehmen will.“<sup>236</sup> Denn leicht fiel es ihm seinem Brief zufolge auch ein Jahr nach Arnouls Anfrage nicht, Köbel zu verlieren.

Dey zählte in seinem Schreiben detailliert Vor- und Nachteile Köbels und anderer für die Stelle infrage kommender Personen auf. Dabei ging es ihm nicht nur um Köbels Arbeit für das Freiherr-vom-Stein-Institut und den Gemeindetag, die er als „vorbildlich und ausserordentlich korrekt“ bezeichnete und seine SPD-Mitgliedschaft, die Dey positiv hervorhob, da Köbel im Gegensatz zu Buch dann an internen sozialdemokratischen Arbeitskreis- und Fraktionsbesprechungen teilnehmen könne. Offen sprach er darüber hinaus an, was wohl auch Zinnkann in der Personalentscheidung bedacht hatte: Köbels NS-Belastung, seine Verurteilung 1948 sowie seine derzeitigen politischen Einstellungen.

„Für den Fall, dass Du die Umstände, die seinerzeit beim Ausscheiden Anlass waren, für so gewichtig hältst, dass sie hemmend wirken könnten, bitte ich, mir dies in aller Freiheit mitzuteilen. Nach meinem Eindruck und nach der Tätigkeit beim Hessischen Gemeindetag sowohl, aber auch als Lehrgangleiter des Freiherr vom Stein-Instituts ist Dr. Köbel heute in jeder Hinsicht geeignet [...]“<sup>237</sup>

Im weiteren Text betonte er noch deutlicher, dass Köbel in seinem politischen Denken einen Wandel durchgemacht habe und in seiner politischen Haltung so gefestigt sei, dass man ihm den verantwortungsvollen Posten im Staatsministerium ohne weiteres anvertrauen könne.

„Dabei ist er, nicht zuletzt zweifellos auch durch unseren Einfluss politisch geformt worden. Er bekennt sich öffent-

---

<sup>235</sup>Vgl. Eintrag „Buch, Friedrich“ in Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, <http://www.munzinger.de/document/00000010448> (abgerufen von Universitätsbibliothek Marburg am 9.11.2012).

<sup>236</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 182 – 183).

<sup>237</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 182).

lich und nach meinem Eindruck auch aus innerster Überzeugung seit 3 Jahren zur Sozialdemokratischen Partei und hat auch auf Kreiskonferenzen des Kreises Groß-Gerau öffentlich gesprochen.“<sup>238</sup>

Der Brief zeigt, dass Dey mit den Umständen und Gründen von Köbels Verurteilung vertraut war. Der Gemeindegtag ebenso wie Zinnkann und Moosdorf waren spätestens seit dem Urteil über die NS-Belastung ihres Mitarbeiters informiert. Für den Gemeindegtag ist zudem nachgewiesen, dass Köbel durch Dey und Muntzke nach der Entlassung aus der Haft maßgeblich unterstützt wurde, obwohl sie seine Vorgeschichte kannten.<sup>239</sup> Für Moosdorfs und Zinnkanns Fürsprache gibt es außer Köbels eigener Aussage keinen Beleg.<sup>240</sup> 1952 war Zinnkann zudem der Meinung, dass Köbel nicht der geeignete Nachfolger für Buch sei. Eine Antwort des Innenministers auf Deys Vorschlag ist nicht überliefert. Sicher ist jedoch, dass Köbel nach seiner Entlassung 1948 nicht mehr im Innenministerium tätig war.

Mit dem guten Kontakt zum Hessischen Gemeindegtag konnte Köbel Anfang der 1950er Jahre wieder als beruflich integriert gelten, nachdem sein Gefängnisaufenthalt ihn kurzzeitig aus der Bahn geworfen hatte. Auch in politischer Hinsicht kann diese Übergangsphase zu seinem langfristigen Amt als Bürgermeister in Rüsselsheim als Zeit der Neuorientierung und Stabilisierung gelten. Am Briefverkehr in seiner Personalakte zeigt sich deutlich, dass sich sein politisches Denken gegenüber der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung seit 1945 allmählich zu ändern begann. Dieser Wandel zum Demokraten lässt sich zum einen an seinen eigenen Aussagen gegenüber Muntzke sowie an seinem SPD-Eintritt festmachen. Zum anderen bescheinigte auch Dey, dass Köbel Sozialdemokrat „aus innerster Überzeugung“ sei.<sup>241</sup>

<sup>238</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 183).

<sup>239</sup>Aus Köbels Bewerbung aus seiner Personalakte beim Hess. Gemeindegtag geht nichts über seine NS-Vergangenheit hervor. Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, dass solche Informationen ein offenes Geheimnis darstellten. Dey und Muntzke waren beide SPD-Mitglieder, Dey stand als Landtagsabgeordneter in engem Kontakt zu Zinnkann und vermutlich auch zu Moosdorf als SPD-Landrat mit Einfluss im Hessischen Landkreistag. Für alle diese Personen gilt jedoch, dass sie keine NS-Belastung aufweisen.

<sup>240</sup>Siehe den Brief Köbels an Muntzke vom 11.4.1951. Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186 – 187).

<sup>241</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 183).

Doch politische Wandlungsprozesse sind komplex. In Köbels Äußerungen und seinem Handeln kommen Vermischungen verschiedener Einstellungen und Verhaltensmuster zum Ausdruck. So zeichneten sich zwar allmähliche Lernprozesse und ein Wandel in den Einstellungen zur Demokratie und den demokratischen Parteien ab. Begleitet wurde diese Entwicklung jedoch von dem kontinuierlichen Verdrängen und Bestreiten seiner NS-Vergangenheit, die er nicht nur in Bewerbungen verschwieg, sondern der er auch jede Bedeutung für seine Schwierigkeiten bei der Stellensuche absprach. Nach 1945 passte Köbel sich schnell den neuen Gegebenheiten an und erhielt zahlreiche positive Arbeitsbeurteilungen durch Vorgesetzte, die der SPD angehörten. Durch Sozialdemokraten wie Moosdorf, Dey und Zinnkann, die über eine längere sozialdemokratische Tradition in ihren Einstellungen verfügten, wurde Köbel zweifellos in seinen eigenen politischen Auffassungen geprägt.

Gleichwohl schließt dies Opportunismus als Motiv für den Beitritt zur SPD keineswegs aus. Ebenso wie Köbels Lebenslauf vor 1945 ein Karrierestreben erkennen lässt, das sich zum Beispiel in seiner Dissertation und dem NSRB-Eintritt ausdrückt, ist auch für die Zeit nach dem Krieg zu konstatieren, dass karrierebezogene Motive eine Rolle für seine Entscheidungen gespielt haben dürften. Der beschriebene Wandel, der vermutlich zwischen 1945/46 und 1954 stattgefunden hat, lässt sich allerdings nicht an politischen Äußerungen Köbels festmachen, die innerhalb dieser Jahre zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind, da hierzu die Quellen fehlen. Erst für seine Zeit als Rüsselsheimer Bürgermeister sind Tonbandaufnahmen vorhanden, die zum Teil sein Verständnis von Demokratie und Politik offenbaren und anhand derer untersucht werden kann, wie weit der Einstellungswandel seit Kriegsende trug.

### **6.3. Bürgermeister in Rüsselsheim (1954 – 1965)**

Seit Anfang 1954 wurde innerhalb des SPD-Ortsvereins Rüsselsheim im Hinblick auf die anstehende Bürgermeisterwahl darüber verhandelt, ob man den amtierenden Bürgermeister Ludwig Dörfler noch einmal als Kandidat aufstellen sollte. Am 31. Januar 1954 vertrat SPD-Vorstandsmitglied Heinrich Kyritz vor der Jahreshauptversammlung

im Namen des Vorstandes die Position, „dass der Vorstand und die Fraktion den Wunsch der Verjüngung vertreten, folglich sei die Bürgermeisterstelle [...] ausgeschrieben worden“.<sup>242</sup> Die Basis wandte sich jedoch mehrheitlich gegen das Vorhaben, Dörfler aufgrund seines Alters aus dem Amt zu drängen.

Dörfler war bereits im April 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht zum Bürgermeister in Rüsselsheim ernannt worden. Seither hatte er den Wiederaufbau der Stadt maßgeblich vorangetrieben und geprägt. Vor 1933 hatte Dörfler als alteingesessener Rüsselsheimer der Gemeindevertretung für die SPD angehört, seit 1926 war er Leiter der neu gegründeten Rüsselsheimer Stadtwerke. Mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten verlor er seine Ämter und war als Sozialdemokrat und Gewerkschafter der Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt.<sup>243</sup>

Vor der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1954 hatte Dörfler, vermutlich auf Druck des Vorstands, bereits seinen Verzicht auf eine erneute Kandidatur erklärt.

Der Vorstand teilte sogleich mit, dass man als Kandidaten unter mehreren Bewerbern „Genossen Dr. Köbel“ ausgewählt habe.

Damit tauchte der Name Köbels erstmals in einem Protokoll des SPD-Ortsvereins auf. Köbel war in Rüsselsheim bis dahin völlig unbekannt. Ziel des Ortsvereins war es mit dieser Entscheidung, neben der „Verjüngung“ einen erfahrenen Verwaltungsfachmann zu finden, „der



*Walter Köbel als Bürgermeister von Rüsselsheim 1954. Stadtarchiv Rüsselsheim.*

<sup>242</sup>Jahreshauptversammlung 31.1.1954, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>243</sup>SPD Rüsselsheim (Hrsg.): SPD Rüsselsheim 1895 – 1995. 100 Jahre Sozialdemokratie in Rüsselsheim, S. 37.

imstande ist, in Zukunft eine einwandfreie sozialdemokratische Kommunalpolitik zu führen zum Wohle aller Bürger der Stadt.“<sup>244</sup>

Die näheren Umstände der Bewerbung und Auswahl Köbels sind unklar, ebenso die Frage, ob man in Rüsselsheim von der NS-Belastung des Bürgermeisterkandidaten wusste.<sup>245</sup> Eine Diskussion in der Vorstandssitzung am 14. April 1953 über die Aufnahme eines ehemaligen NSDAP-Kreisleiters in die SPD zeigt, dass die NS-Vergangenheit von Neumitgliedern durchaus thematisiert wurde. Im Protokoll wurde hervorgehoben, dass der Antragsteller „schon seit langer Zeit den Wunsch hegt, an der Gestaltung eines demokratischen Deutschland im Rahmen der SPD mitzuarbeiten“ und sich als Angestellter der Stadtverwaltung „stets sehr kollegial verhalten habe“.<sup>246</sup> Die Abstimmung über seine Aufnahme endete mit zwei Gegenstimmen, womit der Antrag auf Mitgliedschaft angenommen wurde. Dennoch zeigen das Ergebnis und die vorherige Diskussion, dass die Vorstandsmitglieder nicht alle uneingeschränkt eine Integration ehemaliger Anhänger des Nationalsozialismus befürworteten.

Ein weiteres Protokoll aus dem Jahr 1959 demonstriert ebenfalls Bedenken gegenüber Neumitgliedern dahingehend, dass diese zuvor der NSDAP oder KPD angehört haben könnten und ihre Vergangenheit verschwiegen hätten. SPD-Vorstandsmitglied Stolberg schlug damals vor, „mehr über die Person nachzuforschen, wenn der Betreffende nicht genügend bekannt sei“.<sup>247</sup> In Köbels Fall unternahm man offenbar nichts dergleichen beziehungsweise akzeptierte seine demokratische Wandlung. Auf der einen Seite war Köbel zuvor schon SPD-Mitglied und somit nicht zu vergleichen mit einem Neumitglied, auf der anderen Seite war Köbel in Rüsselsheim bis zu seiner Bewerbung unbekannt

---

<sup>244</sup>Protokoll der Mitgliederversammlung 21.2.1954, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>245</sup>Köbels Bewerbungsunterlagen sind nicht mehr in seiner Personalakte vorhanden, obwohl sie in deren Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden. Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass Mitglieder des SPD-Vorstands durch überregionale Kontakte in Gremien wie dem Kreistag oder dem Landtag Köbels Vergangenheit kannten und darüber ebenso schwiegen wie ihr Bürgermeister selbst.

<sup>246</sup>Protokoll der Vorstandssitzung am 14.4.1953, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>247</sup>Protokoll der Vorstandssitzung am 11.3.1959, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

gewesen und sollte die im öffentlichen Interesse stehende Position des Bürgermeisters besetzen.

Auf einer Mitgliederversammlung im Februar 1954 sprach Köbel auch selbst zu den Anwesenden und warb gleichsam für sich im Hinblick auf die anschließende Abstimmung, die mit 139 Stimmen für ihn und 36 Stimmen für Dörfler klar zu seinen Gunsten entschieden wurde.

„Wir können nur dann mit Erfolg arbeiten, wenn Vertrauen vorhanden ist, wenn Sie mir Ihr Vertrauen geben. Ferner können wir die an uns herantretenden Probleme nur dann meistern, wenn wir, als Menschen, menschlich handeln, und der Mensch im Mittelpunkt aller Arbeit steht. Nur so werden wir auch fachlich die Menschen erhalten, auf deren Charakter wir uns verlassen können.“<sup>248</sup>

Köbel präsentierte sich hier als vorbildlicher Sozialdemokrat, der sich um die Bürger, insbesondere sozial schwache Sorge und ein offenes Ohr für Probleme und Fragen der Bürger habe. Auch seinen Arbeitsgrundsatz für die folgenden Jahre, „der Mensch muss im Mittelpunkt stehen“, propagierte er bereits in diesem ersten Auftritt in Rüsselsheim. In kaum einer Rede seiner Amtszeit fehlte später dieses Credo.

Am 4. März 1954 wurde Köbel in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit 19 Stimmen und ohne Gegenkandidaten zum Bürgermeister gewählt. Fünf ungültige Stimmen gaben die Abgeordneten der KPD ab, die nicht gutheißen wollten, dass die SPD durch ihre Koalition mit der CDU in Rüsselsheim „die Kriegspolitik des Westens“ unterstütze. Neben der SPD stimmten auch CDU, FDP und die Unabhängige Wählergemeinschaft für Köbel. In seiner Rede im Anschluss an die Wahl betonte Köbel, dass er stets zum Wohl der gesamten Einwohnerschaft Rüsselsheims handeln werde. Der Landrat des Kreises Groß-Gerau, Jean Christoph Hardt (SPD), gab Köbel den Wunsch mit auf den Weg, er möge „wie in früheren Jahren auch in Zukunft sein Amt in wahrhaft demokratischer Weise ausüben“.<sup>249</sup>

Köbels rhetorisches Geschick und seine Fähigkeiten als Moderator und Vermittler zeigen sich in zahlreichen Protokollen von Ausschüssen

---

<sup>248</sup>Protokoll der Mitgliederversammlung 21.2.1954, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>249</sup>Main-Spitze, 6.3.1954.

und anderen Gremien.<sup>250</sup> Unabhängig vom Debattengegenstand gelang es ihm in der Regel, seine Meinung und seine Ziele durchzusetzen und Gegner für sich einzunehmen. Ein Beispiel dafür ist gleich zu Beginn seiner ersten Amtszeit ein Konflikt zwischen Heinrich Kyritz und anderen SPD-Politikern, in dem Köbel Partei für die Entlassung Kyritz' aus dem Vorstand ergriff. In der Diskussion in der Vorstandssitzung vom 15. Dezember 1954 herrschte zunächst Uneinigkeit darüber, wie mit Kyritz umzugehen sei, bis sich Köbel gegen ihn aussprach. Bei der Abstimmung votierte schließlich eine deutliche Mehrheit für den Ausschluss Kyritz' aus dem Vorstand.<sup>251</sup> Ausschlaggebend für Köbels Wirkung in Debatten um strittige Themen waren sein selbstbewusstes Auftreten, der Respekt vor seiner intellektuell und kompetent erscheinenden Persönlichkeit und die sprachliche Gewandtheit, die ihm bereits im Justizvorbereitungsdienst bescheinigt worden war.<sup>252</sup> Sein Verhalten in Ausschuss- und Vorstandssitzungen wirkte freilich mitunter nicht nur durchsetzungsstark, sondern auch autoritär und machtbewusst.<sup>253</sup>

1959 wurde Köbel für eine erneute Wahl zum Bürgermeister aufgestellt.<sup>254</sup> Am 7. Januar 1960 wählte ihn die Stadtverordnetenversammlung wiederum als einzigen zur Wahl stehenden Kandidaten einstimmig wieder. Köbel hatte sich in den vorangehenden Jahren offenkundig Vertrauen und Respekt erworben, sodass er auch die Stimmen der anderen Fraktionen erhielt. In seiner Rede an die Stadtverordneten bekräftigte der wiedergewählte Bürgermeister zunächst wieder, dass „der Mensch hier im Mittelpunkt steht“ und „alle Menschen friedlich und sorglos leben können sollen“.<sup>255</sup> An anderer Stelle betonte er allerdings „das Wohl unserer städtischen Gemeinschaft und unseres Vaterlandes“, zu

---

<sup>250</sup>Vgl. Protokolle der Krankenhauskommission, der SPD-Stadtverordnetenfraktion, des SPD-Ortsvereins und des Magistrats 1954 – 1965, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>251</sup>Ähnlich verläuft auch der erzwungene Rücktritt des SPD-Vorsitzenden Hans Schäfer 1961, nachdem Köbel ihm vorgeworfen hatte, er habe seine Aufgaben vernachlässigt. Vgl. dazu das Vorstandsprotokoll vom 24.4.1961, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>252</sup>Siehe dazu BArch, ZA VI 100/2 (D 56).

<sup>253</sup>Darauf deutet vor allem der sprachliche Duktus seiner Wortbeiträge hin, die einen sehr selbstbewussten Eindruck machen. Das gleiche gilt im Übrigen für seine Reden, die auf Tonbändern überliefert sind.

<sup>254</sup>Protokoll der Vorstandssitzung am 26.10.1959, SPD-Archiv Rüsselsheim, Ortsverein 1953 – 1966, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>255</sup>Tonbandaufnahme der Bürgermeisterwahl H 2.3-55, Stadtarchiv Rüsselsheim.



dem alle Bürger beitragen müssten.<sup>256</sup> In diesem Sinne verlangte er, dass „jeder arbeitende Mensch zu hundert Prozent für die Gemeinschaft arbeiten soll“ und man entsprechend seiner „demokratischen Pflichten“ zugunsten der Gemeinschaft handeln solle.<sup>257</sup> Diese Hervorhebung der Gemeinschaft, für die sich der einzelne einsetzen sollte, erinnert an den Duktus seiner Dissertation. In dieser hatte Köbel mit der Gemeinschaft im Sinne der NS-Volksgemeinschaft argumentiert. So fanden – nicht nur in Köbels Fall – Elemente der Volksgemeinschaftsideologie demokratisch transformiert und angepasst ihren Weg in die Nachkriegszeit. Die Benutzung von Begriffen wie „Vaterland“ ist dagegen in der Sprache der Zeit nicht ungewöhnlich oder gar nationalsozialistisch konnotiert. Und auch Begriffe wie „humanistischer Geist“, „Toleranz“ und „Verständnis für andere“, die gerade nicht mit dem Verständnis von Gemeinschaft vereinbar sind, das Köbel in seiner Dissertation vertreten hatte, tauchen in der Rede auf. Wandlungsprozesse, das zeigt sich auch hier, sind komplex, vielschichtig und entziehen sich einfachen Deutungen.

So sind auch für Köbel Überlagerungsprozesse in seiner Haltung zum Nationalsozialismus und der Demokratie festzustellen. Seine Rede ist ein Zeichen dafür, dass seine Einstellungen zwischen 1945 und 1960 einem deutlichen Wandlungsprozess unterlagen, sich bis 1960 allerdings nicht so stark geändert hatten, dass seine NS-Vergangenheit oder auch ältere autoritäre und obrigkeitliche Denkmuster keinerlei Auswirkungen auf seine Äußerungen mehr hatten. In derselben Rede vor der Stadtverordnetenversammlung 1960 deutete er auch sein Demokratieverständnis an:

„Ich glaube, dass Demokratie, die wir in der Selbstverwaltung am ursprünglichsten erleben, darin besteht, dass die, die zu verwalten haben und die, die dem Parlament Vorschläge zu machen haben, sich bereits dann, wenn sie ihre Vorschläge ausarbeiten, sich überlegen, wie dieses Parlament, das sie aus unzähligen Verhandlungen kennen, auf die Dinge reagieren wird.“<sup>258</sup>

---

<sup>256</sup>Köbel, Walter Klaus: Vorwort. In: Magistrat der Stadt Rüsselsheim (Hrsg.): Rüsselsheim. Rüsselsheim 1960. S. 2, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>257</sup>Tonbandaufnahme der Bürgermeisterwahl H 2.3-55, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>258</sup>Tonbandaufnahme der Bürgermeisterwahl H 2.3-55, Stadtarchiv Rüsselsheim.

Das hier von Köbel geschilderte Verhältnis zwischen Parlament und Verwaltung baute allenfalls auf der demokratischen Ordnung auf, war aber weder Merkmal noch Voraussetzung für diese. Auch andere Äußerungen, nicht nur in dieser Rede, unterstreichen mehrfach, dass Köbels Ziel als Bürgermeister stets darin bestand, sämtliche beteiligte Personen und Gremien darin zu beeinflussen, eine gemeinsame, einstimmige Entscheidung zu treffen, um Streit und Zwist zu vermeiden. Das Beharren auf einer Meinung, Diskussionen und Uneinigkeit, Abstimmungen mit Gegenstimmen, Ausdrucksformen des Pluralismus also, scheinen in seiner Politik nicht vorgesehen und erwünscht gewesen zu sein. In den ersten Nachkriegsjahrzehnten war es jedoch nicht unüblich, dass parteiübergreifend eng zusammengearbeitet und gemeinsam abgestimmt wurde.<sup>259</sup> Dafür verantwortlich war die allgemein schwierige, durch die Kriegsfolgen bedingte Gesamtsituation in Hessen. Verfassung und Neuaufbau des Landes sollten auf eine breite Basis gestellt werden, zudem war der Wiederaufbau der Städte und Infrastruktur, die Verbesserung der Versorgungslage in jeder Hinsicht und die Schaffung von Wohnraum ein Anliegen aller Parteien gerade in schnell wachsenden Städten wie Rüsselsheim.<sup>260</sup> Lange Debatten schienen unter diesen Umständen unnötig und nicht zielführend.

Insofern vertrat auch Köbel zunächst einmal eine für diese Zeit noch übliche Auffassung, zumal diese enge Kooperation zwischen allen Parteien in den Kommunen oft länger andauerte als auf Landesebene. In Rüsselsheim wurden Entscheidungen auch unter Köbels Vorgänger häufig einstimmig beschlossen.<sup>261</sup> Eine Rolle spielten dabei zweifellos jedoch auch antipluralistische Prägungen und Dispositionen, die nicht

---

<sup>259</sup> Auch im hessischen Landtag standen die einzelnen Parteien in der ersten Legislaturperiode enger zusammen und waren sich in den Zielen und Umsetzung ihrer Vorhaben einiger als heute. So war Christian Stock Ministerpräsident einer großen Koalition aus CDU und SPD, Karl Geiler stand sogar einer Allparteienregierung vor. Ab 1950 regierte die SPD in Hessen jedoch alleine. Vgl. Heidenreich, *Einheit und Freiheit. Hessische Persönlichkeiten und der Weg zur Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden 2000.

<sup>260</sup> Vgl. Heidenreich, *Einheit und Freiheit. Hessische Persönlichkeiten und der Weg zur Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden 2000 sowie für Rüsselsheim im Besonderen: Köbel, Vorwort, in *Magistrat der Stadt Rüsselsheim* (Hrsg.): *Rüsselsheim. Rüsselsheim 1960*. S. 1 f. Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>261</sup> Vgl. SPD Rüsselsheim (Hrsg.): *SPD Rüsselsheim 1895 – 1995. 100 Jahre Sozialdemokratie in Rüsselsheim*. 1995. <http://www.spd-ruesselsheim.de/1822.html>.

nur Köbel als Einzelperson verinnerlicht hatte, sondern die als Nachwirkung der NS-Zeit ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellten.<sup>262</sup>

Eine weitere Tonbandaufnahme eines Referats Köbels über die Stellung der Gemeindevertretung, das er für Mitglieder aus verschiedenen hessischen SPD-Ortsvereinen hielt, zeigt ein völlig anderes Demokratieverständnis als das oben geschilderte.<sup>263</sup> In seinem Vortrag erläuterte er die Unterschiede zwischen der Bürgermeister- und der Magistratsverfassung. Die Bürgermeisterverfassung, die dem Bürgermeister weitergehende Rechte und eine eher autoritäre Position einräumte, befand Köbel als ungeeignet für eine „kollegiale Zusammenarbeit“ zwischen Bürgermeister, Verwaltung und Parlament.<sup>264</sup> Er sprach sich stattdessen für die seines Erachtens demokratischer konzipierte Magistratsverfassung aus, die mit der Hessischen Gemeindeordnung von 1952 in ganz Hessen eingeführt wurde und die Rechte des Bürgermeisters einschränkte.<sup>265</sup> Köbel verband in diesem Referat explizit Demokratie mit den Stichworten der freien Meinungsäußerung, der Mehrheitsentscheidung und der Gleichberechtigung aller Bürger. Des Weiteren brachte er das Problem der Politikverdrossenheit zur Sprache. Kommunale Parlamente dürften sich nicht mit Nichtigkeiten beschäftigen, damit die Bürger nicht das Gefühl bekämen, dass wichtige Beschlüsse aufgeschoben würden. Im Gegensatz zu seiner Ansprache nach der zweiten Bürgermeisterwahl 1960 wirkte er hier sicherer und bestimmter in seinen Aussagen und Auffassungen. Da das Datum des Vortrags aber unbekannt ist, lässt dieser sich nicht in einen zeitlichen Bezug zu anderen

---

<sup>262</sup>Vgl. Fröhlich, Claudia: Rückkehr zur Demokratie – Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik. In: Reichel, Peter u.a. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung. Bonn 2009. S. 105 – 126.

<sup>263</sup>Die Tonbandaufnahme ist undatiert und daher zeitlich nicht einzuordnen. Auch aus der Aufnahme selbst geht nicht hervor, wann genau der Vortrag stattfand. Sicher ist nur, dass er zu dieser Zeit bereits Bürgermeister in Rüsselsheim war. Vgl. Tonband H 2.3-50, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>264</sup>Tonband H 2.3-50, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>265</sup>Vgl. Dreßler, Ulrich: Die Spielregeln der Demokratie in den hessischen Gemeinden: 200 Jahre Magistratsverfassung. Wiesbaden 2010. Siehe außerdem die Version der Hessischen Gemeindeordnung von 1952 bei Ebel, Richard u.a. (Hrsg.): Hessische Gemeindeordnung vom 25.2.1952 und Hessische Landkreisordnung vom 25.2.1952: Textausgabe mit Erläuterungen und Stichwortverzeichnis. Frankfurt am Main 1953.

Äußerungen Köbels setzen. Aber auch diese Rede Köbels verweist auf Prozesse demokratischen Lernens und demokratischer Transformation.

Köbels Amtszeiten waren in erster Linie von einer regen Bautätigkeit der Stadt geprägt. Auf seiner Agenda stand der Wohnungsbau an erster Stelle, es folgten öffentliche Bauten wie ein Krankenhaus, Schulen, ein Altersheim und ein Schwimmbad. Die Bilanz seiner Amtszeit beruht im Wesentlichen darauf, mit zahlreichen Neubauten die Lebensqualität der stark wachsenden Einwohnerschaft verbessert und Neubürger angelockt zu haben. Da er während des „Wirtschaftswunders“ amtierte, war die Stimmung auch und gerade in der Opel-Stadt Rüsselsheim durch den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung sehr optimistisch. Schwierigkeiten bereitete vor allem das starke Bevölkerungswachstum, eine Herausforderung, die Köbel nach sämtlichen rückblickenden und zeitgenössischen Äußerungen sehr kompetent und professionell meisterte.<sup>266</sup>

Sein Verhalten in anderen Ämtern, die er parallel zu seiner Tätigkeit als Bürgermeister ausübte, also sein Landtagsmandat 1963 bis 1965 oder der Vorsitz des Kreistags Groß-Gerau seit 1956, lässt sich nicht untersuchen, da die nötigen Quellen hierzu fehlen. Im Landtag hat sich Köbel nie zu Wort gemeldet,<sup>267</sup> in den Unterlagen des Landkreises, die im Staatsarchiv Darmstadt liegen, taucht Köbels Name nicht auf.<sup>268</sup>

In den Nachkriegsquellen wurde Köbels NS-Belastung generell nur selten und wenn überhaupt indirekt thematisiert. Die Öffentlichkeit erfuhr auch nach seinem Tod am 9. September 1965 nichts über seine NS-Vergangenheit, bis die Studie von Hans-Peter Klausch 2011 veröffentlicht wurde. In den späten 1960er Jahren, im Umfeld von „1968“, wäre Köbel vermutlich in die Kritik geraten. Doch der sozialdemokratische Nachwuchs in Rüsselsheim dieser Zeit zeigte kein Interesse an dem

---

<sup>266</sup>Für die relevanten Themen in Köbels Amtszeit vgl. die Sitzungsprotokolle von Magistrat, SPD-Stadtverordnetenfraktion, Krankenhauskommission, Finanz- und Fürsorgeausschuss (alle Stadtarchiv Rüsselsheim) sowie die Veröffentlichungen SPD Rüsselsheim (Hrsg.): SPD Rüsselsheim 1895 – 1995. 100 Jahre Sozialdemokratie in Rüsselsheim. 1995; Magistrat der Stadt Rüsselsheim (Hrsg.): Rüsselsheim. Rüsselsheim 1956, 1960 und 1964, Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>267</sup>Vgl. dazu die Landtagsprotokolle unter <http://starweb.hessen.de>.

<sup>268</sup>Weder eine eigene Recherche in der Datenbank HADIS unter <http://www.hadis.hessen.de> noch eine Anfrage beim Staatsarchiv Darmstadt brachte ein positives Ergebnis.

kürzlich verstorbenen Bürgermeister.<sup>269</sup> Am Quellenmaterial zur Zeit nach 1945 wird insgesamt betrachtet deutlich, was in der Forschungsliteratur bereits vielfach festgestellt wurde: Ein gesamtgesellschaftlicher Verdrängungskonsens bewahrte viele Betroffene vor der Aufdeckung ihrer NS-Vergangenheit. Noch in den 1960er Jahren war man allenfalls an schwer belasteten NS-Tätern interessiert, im Allgemeinen spielte die NS-Belastung der Bundesrepublik und vieler ihrer Bürger in der Öffentlichkeit nur eine untergeordnete Rolle.<sup>270</sup>

Zu Köbels Demokratiebegriff, den Anpassungs- und Lernprozessen in der Demokratie sowie dem Wandel seiner politischen Ansichten geben die Quellen nur vereinzelt Hinweise. Dennoch wird ersichtlich, dass es zu Überlagerungen nationalsozialistischer Prägungen durch demokratische Einstellungen kam. Köbel hing also nach 1945 keinem nationalsozialistischen Gedankengut mehr an, seine öffentlichen Äußerungen lassen gleichwohl erkennen, dass die Beeinflussung durch den Nationalsozialismus nicht 1945 beendet war, son-



Walter Köbel als Bürgermeister von Rüsselsheim 1964. Stadtarchiv Rüsselsheim.

<sup>269</sup>Die SPD-Festschrift geht auf die Rüsselsheimer Jungsozialisten, denen zum Teil spätere Bundespolitiker angehörten, näher ein. Siehe dazu SPD Rüsselsheim (Hrsg.), SPD Rüsselsheim 1895 – 1995. 100 Jahre Sozialdemokratie in Rüsselsheim, 1995, S. 44 f.

<sup>270</sup>Vgl. Borgstedt, Angela: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration. In: Reichel, Peter u.a. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung. Bonn 2009. S. 85 – 104; Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München 2009; Fröhlich, Claudia: Rückkehr zur Demokratie – Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik. In: Reichel, Peter u.a. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung. Bonn 2009. S. 105 – 126.

dern Auswirkungen auf sein politisches Denken besaß. Liberale Wertvorstellungen wie Toleranz gegenüber Andersdenkenden vermischten sich in seinen Reden mit einem Gemeinschaftsbegriff, der zum Teil noch Parallelen zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft aufwies. Seine unpräzisen Vorstellungen von Demokratie untermauern zudem, dass die demokratische Ordnung für ihn nach Kriegsende eine völlig neue Situation darstellte, auf die er sich nur allmählich einstellen konnte. In der Tat dürfte er an die Demokratie der Weimarer Republik kaum Erinnerungen und Erfahrungen mitgebracht haben. Durch die konstante Indoktrinierung nationalsozialistischer Ideologie von 1932/33 an kannte Köbel Demokratie bis 1945 nur als etwas Negatives. Dies bestätigte er auch selbst in seinem Brief an die Spruchkammer vom 30. November 1948:

„Ich weiss heute noch nicht, woher ich die erforderliche Einsicht zum Kampf dagegen hätte nehmen sollen. Ich habe von meinem 14. Lebensjahr im Jahre 33 ab bis zum Ende nur erlebt, wie ehrenwerte Männer, die als Demokraten früher einen guten Namen hatten, umfielen und viel bessere Nationalsozialisten wurden als wir Jugendliche.“<sup>271</sup>

Mit diesen Worten schob Köbel einen Teil der Verantwortung von sich auf Erwachsene, die durch ihre mangelnde Standhaftigkeit der Jugend ein schlechtes Vorbild gewesen seien. Dennoch ist unter diesen Umständen nachvollziehbar, dass Köbel einige Zeit brauchte, um sich in der Bundesrepublik politisch so zu orientieren, dass er 1951 sicher war, in der SPD eine „feste Basis“ gefunden zu haben.<sup>272</sup> Dies bestätigte er nochmals 1954 mit seiner Bewerbung als Bürgermeisterkandidat in Rüsselsheim. Während er es im Brief an Muntzke von 1951 noch als „Fehler“ bezeichnete, dass er einen teilweise „politischen Beruf“ gewählt habe,<sup>273</sup> so änderte er seine Meinung diesbezüglich bis zu seiner Entscheidung, als Bürgermeister künftig einen vollends politischen Beruf auszuüben. Die letzte vorliegende Quelle zu Köbels politischem Denken, das Tonband anlässlich seiner Wiederwahl zum Bürgermeister

---

<sup>271</sup>HHStAW, 520 DZ 517232 (D 128).

<sup>272</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

<sup>273</sup>Personalakte Walter Köbel, HSGB (D 186).

von 1960 zeigt jedoch, dass die „längere Entwicklung zu einem festen Standpunkt“, von der er gegenüber Muntzke sprach, auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. So ist für Köbels Amtszeit als Bürgermeister ein vielschichtiger, komplexer Prozess demokratischen Lernens zu konstatieren, in dessen Rahmen sich konservative, nationalsozialistische und demokratisch-liberale Einstellungen vermischten und überlagerten.

## 7. Schlussbetrachtung

Walter Köbels NS-Belastung ergibt sich aus verschiedenen Umständen und Faktoren. Begonnen mit seinem frühen Eintritt in die HJ 1932, den man noch seinem jungen Alter zuschreiben könnte, zogen sich nationalsozialistische Überzeugungen und nationalsozialistisches Engagement durch seinen ganzen Lebenslauf bis 1945. Noch selbst Jugendlicher wurde Köbel 1934 zum HJ-Führer ausgebildet. Als Kameradschaftsführer und Mitarbeiter des Jungbanns 115 Darmstadt war er bis 1938 ehrenamtlich in der nationalsozialistischen Jugendarbeit tätig und erhielt das Goldene Ehrenabzeichen der HJ als besondere Auszeichnung seiner Treue und seines Einsatzes für die NS-Jugendorganisation. Die chronologisch nächste Entscheidung, die zu seiner NS-Belastung beitrug, war der Eintritt in die NSDAP. Dass Köbel nicht nur nominell, zum äußeren Schein Mitglied wurde, zeigen seine Tätigkeiten in der HJ und seine Aufnahme ins Stammhaus „Langemarck“ des NS-Studentenbunds in Frankfurt. Seine Studienunterlagen verdeutlichen, dass seine Affinität zum Nationalsozialismus größer war als die vieler anderer Studenten. Er studierte ein Semester an der dem nationalsozialistischen Rechtsdenken besonders verpflichteten Universität Göttingen, besuchte als einer der wenigen die Arbeitsgruppen des Fachamts Rechtswissenschaft des NSDStB und wurde in dessen Hochschul- und Kameradschaftsförderung aufgenommen, von der er finanziell profitierte.

Nach dem Ende seines Studiums strebte Köbel eine Karriere als Verwaltungsbeamter an. 1942 wurde er in den Vorbereitungsdienst der allgemeinen und inneren Verwaltung versetzt. Zuvor wurde ihm mit einer Arbeit über „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“ im Frühjahr 1941 der Dokortitel der Rechtswissenschaften verliehen. Seine Dissertation lässt kaum Ansprüche an einen Vertreter nationalsozialistischen Rechtsdenkens offen. Dementsprechend trat Köbel knapp ein Jahr später auch dem NS-Rechtswahrerbund bei, der Organisation na-



tionalsozialistischer Juristen. Bei seinen Bewerbungen und Aufnahmeanträgen wurde ihm immer wieder eine im Sinne des Nationalsozialismus einwandfreie politische Gesinnung bescheinigt. So sehr auch Opportunismus und Karrieredenken manche seiner Entscheidungen mit beeinflusst haben mögen, so wenig widersprechen diese Motive seiner grundsätzlichen politisch-ideologischen Disposition. Während der NS-Zeit demonstrierte Köbel vielfach und auf unterschiedliche Art und Weise eine Nähe zum NS-Regime. Seine ideologische Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus ist nicht zu leugnen. In diesen Kontext einzuordnen ist auch sein Kirchenaustritt. Besonders deutlich wird das Gemenge seiner Motive am Beispiel seiner Dissertation. Das Streben nach dem Dokortitel, der bessere Karrierechancen versprach, verbunden mit der Wahl eines durch und durch von nationalsozialistischer Ideologie besetzten Themas unterstreichen sowohl Köbels berufliche Ambitionen als auch die inhaltliche Konformität mit dem nationalsozialistischen Staatsverständnis und Rechtsdenken. Zwischen 1933 und 1945 versuchte er weder, sich dem Zugriff und Einfluss des Regimes zu entziehen noch hat er sich von der NS-Ideologie in irgendeiner Weise distanziert. Vielmehr stellte er beispielsweise in Lebensläufen immer wieder seine große Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus durch die Aufzählung von Mitgliedschaften und Auszeichnungen bestimmter NS-Organisationen dar.

Nach allem, was wir wissen – das heißt nach allem, was sich heute ermitteln lässt – war Köbel nicht an nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt. Aber eine NS-Belastung erschöpft sich nicht in kriminellem Handeln. Das nationalsozialistische Regime konnte sich nur etablieren und seine Politik des Terrors und der Gewalt durchführen, weil Funktionsträger auf allen Ebenen von Staat und Gesellschaft das System stabilisierten und sich aktiv für es einsetzten. Zu der großen Gruppe dieser zumeist ideologisch überzeugten Funktionsträger ist auch Walter Köbel zu rechnen.

Wie viele andere Deutsche auch verleugnete Köbel nach 1945 seine nationalsozialistische Überzeugung und sein Engagement für das NS-Regime. Sowohl opportunistische, karrierebezogene Erwägungen wie auch ein – in den überlieferten Dokumenten allerdings nicht konkret fassbares – schlechtes Gewissen mögen dafür verantwortlich gewesen sein. Weder damals noch heute könne er „sich nach eingehender Selbst-

prüfung als Nationalsozialist beschreiben“, verteidigte er sich gegenüber der Spruchkammer.<sup>274</sup> Sämtliche Facetten seines NS-Engagements, die über seine NSDAP-Mitgliedschaft hinausgingen, ließ er in allen vorliegenden Quellen aus der Nachkriegszeit unerwähnt. Den Beitritt zur NSDAP versuchte er zunächst ebenfalls zu verschweigen, nach seiner Verurteilung als Fragebogenfälscher verharmloste er ihn und schließlich stellte er ihn als rein „formell“ dar.<sup>275</sup> Dabei ging er sogar so weit, offen zu verleugnen, dass er überhaupt über seine Parteizugehörigkeit informiert und selbst für diese verantwortlich war. Der Umgang Köbels mit seiner Vergangenheit reichte also in unterschiedlichen Abstufungen vom bloßen Verschweigen über Verschleiern und Vertuschen bis hin zu offensichtlichen Lügen.

Parallel zu der für die 1950er und 60er Jahre typischen Verdrängung der NS-Vergangenheit änderten sich Köbels Einstellungen und sein politisches Denken dennoch bis zu seinem Tod 1965 erheblich. Beruflich war er im Landratsamt in Büdingen, im Staatsministerium in Wiesbaden sowie beim Hessischen Gemeindetag jeweils unter Vorgesetzten mit sozialdemokratischen Wurzeln tätig. Kurt Moosdorf, Heinrich Zinnkann, Anton Dey sowie Hans Muntzke waren zum Teil schon lange vor 1933 Mitglieder der SPD gewesen und von der Verfolgung unter den Nationalsozialisten betroffen, während Köbel selbst auf der Seite des NS-Regimes gestanden hatte. Beeinflusst durch die Kontakte zu diesen Sozialdemokraten, aber auch aus opportunistischen Motiven trat Köbel der SPD bei. Zweifelsohne durchlief er in den ersten Nachkriegsjahren bis 1954 eine Phase der politischen Neuorientierung, diese brauchte aber Zeit und die Vergangenheit wirkte nach.

Frühere politisch-ideologische Prägungen und Überzeugungen verloren ihre Wirkung nur langsam. Köbel drückte sich zwar nie öffentlich im Sinne der NS-Ideologie aus, jedoch sind Überlagerungen von ursprünglich nationalsozialistischen, teils auch nationalkonservativen Einstellungen durch ein demokratisches Staatsverständnis und liberale Werte erkennbar. Da nur wenige Tonbandaufnahmen oder Manuskripte seiner Reden vorhanden sind, die Rückschlüsse auf seine politischen Einstellungen oder seinen Demokratiebegriff zulassen, ist es nur schwer

---

<sup>274</sup>HHStAW 520 DZ 517232 (D 128).

<sup>275</sup>HHStAW 520 DZ 517232 (D 131).

möglich, seinen demokratischen Lernprozess insbesondere auch in seiner Zeit als Bürgermeister von Rüsselsheim detaillierter zu erfassen und die Veränderungen seines Denkens präzise festzustellen.

In vielen Punkten seiner Biographie war Köbel für die damalige Zeit typisch. Seine NS-Vergangenheit unterschied sich in keinerlei Hinsicht von derjenigen sehr vieler anderer Deutscher. Auch in seinem Umgang mit der NS-Belastung handelte Köbel einem gesellschaftlichen Konsens entsprechend, nach welchem die Zeit vor 1945 und im Speziellen die individuelle, persönliche Vergangenheit nicht thematisiert, sondern verdrängt wurden. Weder die Fragebogenfälschung noch andere Lügen bezüglich seiner Vergangenheit stellten in dieser Zeit Besonderheiten dar. Als Politiker verhielt er sich ebenso wie viele andere auch, die in der NS-Zeit politisch sozialisiert worden waren und nach dem Krieg zunächst einen demokratischen Lernprozess durchlaufen mussten. Oft verwendete Köbel Formulierungen oder Begriffe, die bis in die 1960er Jahre üblich waren, aus heutiger Sicht aber autoritär, antidemokratisch oder gar nationalsozialistisch besetzt wirken. Auch hier war Köbel kein Einzelfall und der zeithistorischen Forschung öffnet sich im Blick auf diese Zusammenhänge ein wichtiges Forschungsfeld. Als Grundlage für weitere Forschungen kann die vorliegende Studie vor allem als Beispiel dafür dienen, mit welchen Quellen sich plausible Antworten auf zeitgeschichtlich relevante Fragestellungen nach der Rolle NS-belasteter Politiker im Demokratisierungs- und Liberalisierungsprozess der Bundesrepublik finden lassen.

Bezüglich der Person und Biographie Walter Köbels können auch die vorliegenden Forschungsergebnisse nicht alle Fragen klären. Dennoch wirft sie ein neues Licht auf den ehemaligen Rüsselsheimer Bürgermeister, stellt neue Informationen zur Verfügung, ordnet seine Biographie zeithistorisch ein und leistet so – hoffentlich – einen Beitrag zu einer sachlichen und differenzierten Auseinandersetzung mit Walter Köbel – gerade auch in der Stadt, deren Bürgermeister er elf Jahre lang war. Eines scheint freilich wichtig und unabdingbar. Wer heute, fast fünf Jahrzehnte nach seinem Tod, Walter Köbel und sein Wirken beurteilen und würdigen möchte, der darf sich nicht auf seine Zeit – und seine Verdienste – als Bürgermeister von Rüsselsheim beschränken, sondern der muss die komplette Biographie Köbels in den Blick nehmen: die Jahre vor 1945 genauso wie die Jahre danach.

## 8. Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

<b>BArch</b>	Bundesarchiv
<b>BDC</b>	Berlin Document Center
<b>CDU</b>	Christdemokratische Union
<b>FDP</b>	Freie Demokratische Partei
<b>HHStAW</b>	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
<b>HJ</b>	Hitler-Jugend
<b>HSGB</b>	Hessischer Städte- und Gemeindebund
<b>HStAD</b>	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
<b>NSDAP</b>	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
<b>NSDStB</b>	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
<b>NSRB</b>	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
<b>NSV</b>	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
<b>SA</b>	Sturmabteilung
<b>SPD</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
<b>SS</b>	Schutzstaffel
<b>UAF</b>	Universitätsarchiv Frankfurt am Main

# 9. Quellen- und Literaturverzeichnis

## 9.1. Quellen

### 9.1.1. Ungedruckte Quellen

#### **Bundesarchiv Berlin (BArch):**

Prüfungsakte Walter Köbel des Reichsjustizprüfungsamts:  
R 3012, Nr. 144.

Personalakte Walter Köbel des Reichsinnenministeriums:  
ZA VI 100 / 2.

NSDAP-Mitgliedskarte Walter Köbel:  
R 3200 (ehemals BDC), Film L 21.

#### **Hessischer Städte- und Gemeindebund (ehemals Hessischer Gemeindetag):**

Personalakte Walter Köbel.

#### **Landkreis Wetterau (ehemals Landkreis Büdingen):**

Personalakte Walter Köbel.

#### **Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW):**

Spruchkammerakte Walter Köbel: 520 DZ 517232.

Personalakte Walter Köbel des Hessischen Staatsministeriums:  
527 Liste II 3971.

#### **Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD):**

Akte des Landratsamts Büdingen: Best. H2 Büdingen, Nr. 4084.

Personalakte Walter Köbel des hessischen Justizministeriums:  
Best. G 21B, Nr. 1713.

### **Parlamentsarchiv des Hessischen Landtags:**

Plenarprotokolle des Landtags 1963 – 1965, in: Landtagsinformationssystem <http://starweb.hessen.de/starweb/LIS/plenarprotokolle.htm> (letzter Zugriff am 4.11.12).

### **Stadtarchiv Darmstadt:**

Meldekarte Adam Köbel und Elise Köbel, geb. Unrath.  
Abiturzeugnis Walter Köbels, ST 12/14, Nr. 238.

### **Stadtarchiv Rüsselsheim:**

Sitzungsprotokolle des SPD-Ortsvereins Rüsselsheim: SPD-Archiv, Protokollbücher 1953 bis 1966.

Sitzungsprotokolle von Magistrat, SPD-Stadtverordnetenfraktion, Finanz- und Fürsorgeausschuss, Krankenhauskommission, Protokollbücher von 1954 – 1965.

Tonbandaufnahme eines Vortrags über die Stellung der Gemeindevertretung, H 2.3-50.

Tonbandaufnahme der Bürgermeisterwahl Köbels im Stadtparlament 1960, H 2.3-55.

Personalakte Walter Köbel der Stadt Rüsselsheim.

Zeitgeschichtliche Ausschnittsammlung von Zeitungsartikeln, Walter Köbel unter Personen K.

### **Universitätsarchiv der Goethe-Universität Frankfurt am Main (UAF):**

Studentenakte Walter Köbel: Abt. 604, Nr. 495

Promotionsakte Walter Köbel: Abt. 116, Nr. 799.

Personalakten Friedrich Giese: Abt. 14, Nr. 227 sowie Abt. 14, Nr. 311.

Personalakte Engelhard Niemann: Abt. 4, Nr. 2039.

### 9.1.2. Gedruckte Quellen

- Der Sport im Gelände. Das Trainingsbuch für den Erwerb des SA-Sport-Abzeichens.* Teil I. Berlin 1936.
- EBEL, Richard u.a. (Hrsg.): *Hessische Gemeindeordnung vom 25.2.1952 und Hessische Landkreisordnung vom 25.2.1952: Textausgabe mit Erläuterungen und Stichwortverzeichnis.* Frankfurt am Main 1953.
- FRANK, Hans: *Nationalsozialismus und Recht.* In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934.
- FRANK, Hans: *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates.* München 1938.
- Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37*, hrsg. von der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 1936.
- Frankfurter Universitäts-Kalender 1938*, hrsg. im Auftrag der Studentenführung der Universität Frankfurt am Main von Adalbert Schaumburg. Frankfurt am Main 1938.
- Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.* <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuertt-b-befreiungsgesetz46.htm> (letzter Zugriff am 10.12.2012).
- Jahrbuch der Frankfurter Studentenschaft* (Frankfurter Universitäts-Kalender), hrsg. im Auftrag der Studentenführung der Universität Frankfurt am Main von Ernst Leimeister. Frankfurt am Main 1939.
- KÖBEL, Walter Klaus: *Die Rechtsform des Winterhilfswerkes.* Diss. unveröff. Goethe-Universität Frankfurt am Main 1941. Universitätsbibliothek Frankfurt am Main.
- KÖBEL, Walter Klaus: *Vorwort.* In: Magistrat der Stadt Rüsselsheim (Hrsg.): Rüsselsheim. Rüsselsheim 1956, 1960 und 1964. Stadtarchiv Rüsselsheim.

## 9.2. Zitierte Literatur

- ABSOLON, Rudolf: *Die Wehrmacht im Dritten Reich*, Band IV, 5. Februar 1938 bis 31. August 1939. In: Schriften des Bundesarchivs 16. München 1998.
- BENZ, Wolfgang (Hrsg.): *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*. Frankfurt am Main 2009.
- BENZ, Wolfgang: *Vom freiwilligen Arbeitsdienst zur Arbeitsdienstpflicht*. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 4. Heft/Oktober, 1968. S. 317 – 346.
- BORGSTEDT, Angela: *Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration*. In: Reichel, Peter u.a. (Hrsg.): *Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung*. Bonn 2009. S. 85 – 104.
- CONZE, Eckart: *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart*. München 2009.
- DITTMAN, Fred: *Fliegerhorst und Luft-Nachrichten-Schule 1. Nordhausen 1935 bis 1945*. Bad Langensalza 2006.
- DRESSLER, Ulrich: *Die Spielregeln der Demokratie in den hessischen Gemeinden: 200 Jahre Magistratsverfassung*. Wiesbaden 2010.
- FEIGE, Andreas: *Kirchenentfremdung/Kirchenaustritte*. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 18, S. 530–535.
- FREI, Norbert: *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*. München 2009.
- FRÖHLICH, Claudia: *Rückkehr zur Demokratie – Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik*. In: Reichel, Peter u.a. (Hrsg.): *Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung*. Bonn 2009. S. 105 – 126.
- GRUNER, Wolf: *Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933 – 1942)*. München 2002.
- GRÜTTNER, Michael: *Studenten im Dritten Reich*. Paderborn u.a. 1995.
- HALFMANN, Frank: *Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät*. In: Becker, Heinrich u.a. (Hrsg.): *Die Uni-*



- versität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. München 1998. S. 102 – 155.
- HEIDENREICH, Bernd; MÜHLHAUSEN, Walter (Hrsg.): *Einheit und Freiheit. Hessische Persönlichkeiten und der Weg zur Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden 2000.
- HEIN, Bastian: *Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925 – 1945*. München 2012.
- HESSISCHER LANDKREISTAG (Hrsg.): *60 Jahre Hessischer Landkreistag*. 2008. [http://www.hlt.de/fileadmin/user\\_upload/60\\_Jahre\\_HLT.pdf](http://www.hlt.de/fileadmin/user_upload/60_Jahre_HLT.pdf) (letzter Zugriff am 8.11.2012).
- KELLERHOFF, Sven Felix: *Die Erfindung des Parteimitglieds*. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*. Frankfurt am Main 2009. S. 167 – 180.
- KLAUSCH, Hans-Peter: *Braunes Erbe – NS-Vergangenheit hessischer Landtagsabgeordneter der 1. bis 11. Wahlperiode (1946 – 1987)*. Hrsg. von DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag. Oldenburg/Wiesbaden 2011. <http://www.linksfraktion-hessen.de/cms/themen/kompakt/2281-braunes-erbe-in-hessen.html> (letzter Zugriff am 29.12.2012).
- KLÖNNE, Arno: *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. Dokumente und Analysen*. Düsseldorf und Köln 1982.
- LAUDENKLOS, Frank: *Die Autonomie des Rechts im Nationalsozialismus*. Diss. Frankfurt am Main 2003.
- LENGEMANN, Jochen; PRÄSIDENT DES HESSISCHEN LANDTAGS (Hrsg.): *Das Hessen-Parlament 1946 – 1986. Biographisches Handbuch des Beratenden Landesausschusses, der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen und des Hessischen Landtags 1. bis 11. Wahlperiode*. Frankfurt am Main 1986.
- LENGEMANN, Jochen; HISTORISCHE KOMMISSION FÜR HESSEN (Hrsg.): *MdL Hessen. 1806 – 1996 biographischer Index*. Marburg 1996.
- LEWIS, Brenda Ralph: *Die Geschichte der Hitlerjugend 1922 – 1945. Die verlorene Kindheit*. London 2000.
- MATTHIAS, Erich u.a.: *Die Deutsche Staatspartei*. In: Ders. u.a. (Hrsg.): *Das Ende der Parteien 1933*. Düsseldorf 1960. S. 31 – 97.
- MUNZINGER Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv: „Buch, Friedrich“. <http://www.munzinger.de/document/00000010448> (abgerufen von Universitätsbibliothek Marburg am 9.11.2012).

- NOLZEN, Armin: *Vom „Jugendgenossen“ zum „Parteigenossen“*. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*. Frankfurt am Main 2009. S. 123 – 150.
- PIENTKA, Andrea: *Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus. Dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart*. Freiburg 1990.
- RÜDIGER, Jutta (Hrsg.): *Die Hitler-Jugend und ihr Selbstverständnis im Spiegel ihrer Aufgabengebiete*. Lindhorst 1983.
- RUPPERT, Stefan: *„Streng wissenschaftlich und völlig unpolitisch“*. *Der Frankfurter Staatsrechtler Friedrich Giese in der Zeit des Nationalsozialismus*. In: Kobes, Jörn; Hesse, Jan-Otmar (Hrsg.): *Frankfurter Wissenschaftler zwischen 1933 und 1945*. Göttingen 2008. S. 183 – 204.
- RÜTHERS, Bernd: *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*. München 1994.
- SAFFERLING, Christoph: *Gutachten über die Bewertung der Dissertation von Dr. Walter Köbel*. In: Kühn, Sabine: *Walter Köbel (1918 – 1965) und der Nationalsozialismus. Eine biographische Annäherung*. Berichte aus dem Stadtarchiv 5. Rüsselsheim 2013.
- SCHILDT, Axel u.a. (Hrsg.): *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*. Bonn 1998.
- SCHILDT, Axel: *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*. Frankfurt a.M. 1999.
- SCHUSTER, Armin: *Die Entnazifizierung in Hessen 1945 – 1954*. Wiesbaden 1999.
- STANG, Joachim: *Die Deutsche Demokratische Partei in Preußen 1918 – 1933*. Düsseldorf 1994.
- STEIGMANN-GALL, Richard: *The Holy Reich: Nazi Conceptions of Christianity 1919 – 1945*. Cambridge u.a. 2003.
- STOLLEIS, Michael: *Friedrich Giese (1882 – 1958)*. In: Diestelkamp, Bernhard; Stolleis, Michael (Hrsg.): *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*. Baden-Baden 1989. S. 117 – 127.
- STUHLIK, Gerda: *Goethe im Braunschweig*. Universität Frankfurt 1933 – 1945. Frankfurt am Main 1984.
- SPD RÜSSELSHEIM (Hrsg.): *SPD Rüsselsheim 1895 – 1995. 100 Jahre Sozialdemokratie in Rüsselsheim*. 1995.

<http://www.spd-ruesselsheim.de/1822.html>

(letzter Zugriff am 25.9.12).

TENNSTEDT, Florian: *Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime*. In: *Geschichte und Gesellschaft* Bd. 13, 1987. S. 157 – 180.

VOLLNHALS, Clemens: *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945 – 1949*. München 1991.

WETZEL, Juliane: *Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre*. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*. Frankfurt am Main 2009. S. 74 – 90.

**Teil II.**

**Bewertung der Dissertation  
von Dr. Walter Köbel  
„Die Rechtsform des  
Winterhilfswerkes, 1941“  
als nationalsozialistisches  
Werk**

**Christoph Safferling (Marburg)**

# 1. Zusammenfassung

Die Arbeit von Walter Köbel, Die Rechtsform des Winterhilfswerkes, 1941, ist eindeutig der nationalsozialistischen Rechtsmethodik verpflichtet. Zwar finden sich in der Arbeit zur Begründung des Winterhilfswerkes nur wenige diskriminierende und menschenverachtende Aussagen; dafür wird die Volksgemeinschaft als das tragende Prinzip des Staates in den Mittelpunkt gestellt, wonach der Gemeinnutz alles und der Eigennutz nichts ist. Ebenso wird wiederholt das absolute Führerprinzip begründet und entsprechend für die Rechtsauslegung fruchtbar gemacht. Gemäß dem „neuen Rechtsdenken“ sieht der Verfasser das WHW als besonderes Beispiel für die Entwicklung genuin nationalsozialistischer Rechtsformen. Die Arbeit ist dementsprechend ein Prototyp nationalsozialistischer Rechtsauslegung.

## **2. Einleitung**

### **2.1. Beauftragung**

Ich wurde vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Stadtarchiv – beauftragt, die Dissertation von Walter Köbel, Die Rechtsform des Winterhilfswerks, Frankfurt am Main 1941, auf ihren nationalsozialistischen Gehalt hin zu überprüfen. Ich habe diesen Auftrag mit Vertrag vom 21.8.2012 übernommen in meiner Eigenschaft als Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg. Meine spezifische Expertise für diese Fragestellung zeigt sich darüber hinaus in meiner Position als stellvertretendem Direktor des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg sowie in meiner Berufung in die unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch die Bundesjustizministerin am 11.1.2012.

### **2.2. Gegenstand**

Der Gutachtenauftrag bezieht sich auf die mir vorliegende 100 Seiten umfassende Dissertationsarbeit von Herrn Dr. Walter Köbel aus dem Jahr 1941 mit dem Titel: Die Rechtsform des Winterhilfswerkes. Ziel der von mir angestellten Untersuchung ist es, herauszufinden, ob es sich bei diesem Werk um eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Monographie handelt oder ob dort nationalsozialistisches Gedankengut enthalten ist. Dazu muss ein entsprechender Maßstab entwickelt werden, anhand dessen die Dissertationsarbeit sodann untersucht werden kann. Der Grenzverlauf zwischen wissenschaftlich noch vertretbaren Ausführungen und der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts ist nicht immer leicht und eindeutig zu bestimmen. Häufig wurden

verschiedene Rechtsentwicklungen bereits im 19. Jahrhundert gedanklich vorbereitet und in der Weimarer Zeit gesetzgeberisch auf den Weg gebracht. Der Nationalsozialismus hat vieler Orts diese, einer älteren Entwicklungslinie folgende und dem allgemeinen Zeitgeist entsprechenden Ideen aufgegriffen und im Sinne seiner Ideologie instrumentalisiert bzw. pervertiert. Das zeigt sich z.B. im Bereich des Strafrechts an verschiedenen Gesetzesreformen, wie etwa der Umstellung des Mordparagraphen, § 211 StGB, auf eine Tätertypen-Struktur oder der Untreue, § 266 StGB, auf eine stark verallgemeinernde und gemeinschaftsorientierte Struktur. Damit enthalten beide Vorschriften nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland kein originär nationalsozialistisches Gedankengut und können bis heute weiter gelten.<sup>1</sup> Exemplarisch sei hier auf das Bundesverfassungsgericht hingewiesen, das dazu (§ 266 StGB) unlängst ausgeführt hat:

„Auf diesem Hintergrund wie auch in Anbetracht der vor das Jahr 1933 zurückreichenden Geschichte des Tatbestands (vgl. dazu nur Mayer, Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen, 1926) können die der Untreuestrafbarkeit zugrunde liegenden Wertungen nicht als nationalsozialistisches Gedankengut angesehen werden. Der Umstand, dass der Begriff der Treue, wie in der der [sic!] Stellungnahme des Generalbundesanwalts angesprochen (vgl. auch oben A.I.b)), im Nationalsozialismus missbraucht worden ist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Die mehrfache Befassung des Deutschen Bundestages mit dem Untreuetatbestand seit 1949 zeigt, dass der demokratische Gesetzgeber sich die Norm in ihrer geltenden Fassung zu Eigen gemacht hat.“<sup>2</sup>

Etwas anderes gilt aber etwa für die Abschaffung des in § 1 StGB enthaltenen sog. Analogieverbotes, wonach die Strafrechtsanwendung

---

<sup>1</sup>Weitere Beispiele: § 330a StGB a.F.: Die Rauschtat, vgl. BGHSt 1, 124, 125; oder höchst streitbar: § 175 StGB a.F. BGHSt 1, 80, 81 f. [Unzucht zwischen Männern]. Die Vorschrift wurde 1994 aufgehoben.

<sup>2</sup>BVerfG v. 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, Rn. 88; s. auch Vogel, ZStW 115 (2003), S. 638, 666.

an den Wortlaut gebunden ist und keine Strafbarkeiten durch entsprechende Anwendung von Vorschriften kreiert werden können.<sup>3</sup> Im nationalsozialistischen StGB heißt es demnach:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“

Durch die Aufhebung der Bindung an das Gesetz gewinnt der totalitäre Staat uneingeschränkte Machtfülle, so dass sich der Staatsterror ungehindert ausbreiten kann. Die Aufhebung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ kann daher als Musterbeispiel des Verstoßes des nationalsozialistischen Rechtssystems gegen rechtsstaatliche Grundsätze angesehen werden.<sup>4</sup> Aufgrund dieser im Einzelfall schweren Grenzziehung wurde auch nach der totalen Kapitulation des Deutschen Reichs am 8.5.1945 nicht das gesamte bestehende deutsche Recht durch den alliierten Kontrollrat nivelliert; vielmehr wurde nur partiell, in eindeutigen Fällen, das deutsche Recht bereinigt: Nationalsozialistisches Recht sollte aufgehoben werden, nicht-nationalsozialistisches Recht hingegen bestehen bleiben.<sup>5</sup>

## 2.3. Thema der Arbeit

Der Nationalsozialismus hat sich auf jeden Bereich des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens bezogen. Es ist deshalb auch grundsätzlich möglich, in jedem Rechtsbereich eine nationalsozialistisch gefärbte Arbeit zu verfassen. Ebenso gut ist es möglich, in vielen Bereichen, jedenfalls soweit der Untersuchungsgegenstand nicht selbst im höchsten Maße nationalsozialistischer Ideologie entspricht – wie etwa die sog. Nürnberger Rassegesetze – eine systematisch wissenschaftlich integre Monographie zu erstellen. Die vorliegende zu untersuchende Arbeit beschäftigt sich mit dem vermeintlich rechtstechnischen Problem der „Rechtsform des Winterhilfswerkes“. Weder eine soziale Wohlfahrts-einrichtung, die bereits vor der „Machtergreifung“ der NSDAP ihre

---

<sup>3</sup>Vgl. dazu Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2011, S. 197.

<sup>4</sup>F.C. Schroeder, Die Entnazifizierung des deutschen Strafrechts, in: Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, 2011, S. 201.

<sup>5</sup>Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2011, S. 223.



Arbeit aufnahm, noch die Frage nach einer gewissen rechtlichen Struktur, zeigen eine offensichtliche nationalsozialistische Färbung der Doktorarbeit. Deshalb ist es nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Arbeit „integer“ ist, in dem Sinne, dass sie sich zwar mit einem von der NSDAP stark unterstützten gesellschaftlichen Phänomen beschäftigt, aber kein originär nationalsozialistisch geprägtes Gedankengut dort verbreitet wird.

## **2.4. Eckpunkte**

Bevor die Arbeit im Einzelnen untersucht wird, ist deshalb zunächst der Maßstab zu entwickeln und anhand einiger Eckpunkte zu bestimmen, was für eine nationalsozialistisch geprägte rechtliche Untersuchung typisch ist. Entscheidend ist dabei nicht nur der substantielle Gehalt, also etwa ein genuin antisemitischer oder rassehygienischer Ansatz, sondern auch der Umgang mit der nationalsozialistischen Staatsstruktur, etwa der Ausrichtung gemäß der Gleichsetzung von Staat und Partei und dem Führerprinzip, sowie der Unterstützung eines staatlichen Terrorregimes, was sich etwa in willkürlichen Verhaftungen oder Überfällen durch den Staats- oder Parteiapparat zeigt. In allen drei Bereichen, Ideologie, Staatsverständnis und Rechtsmethodik, kann sich eine nationalsozialistische Einstellung zeigen, was im Folgenden zu untersuchen sein wird.

## **3. Maßstab**

Zur Entwicklung eines geeigneten Maßstabes zur Erfassung nationalsozialistischen Gedankenguts kann nicht nur auf wissenschaftliche Erwägungen und politische Entscheidungen, sondern auch auf die Rechtsprechung rekurriert werden.

### **3.1. Nationalsozialistisches Gedankengut**

Die Rechtsprechung nimmt häufig auf den Begriff „nationalsozialistisches Gedankengut“ Bezug, tut dies aber zumeist im Hinblick auf strafbare Handlungen oder Versammlungsverbote. Dabei handelt es sich um die Reproduktion von Texten, Liedern oder Gedankengut aus der nationalsozialistischen Zeit von 1933 bis 1945. Somit fällt die Unterscheidung, was nationalsozialistisches Gedankengut ist, nicht schwer, da die Verwendung von NS-Symbolik im Vordergrund steht. Ungleich schwieriger ist es, ein im zeithistorischen Kontext verfasstes wissenschaftliches Werk auf nationalsozialistisches Gedankengut hin zu untersuchen.

### **3.2. Ideologie**

Bei der Frage, ob ein Gesetz nationalsozialistische Ideologie verfolgt oder nicht, ist nicht nur auf den eigentlichen Gesetzeswortlaut zu achten, sondern auf die Rechtswirklichkeit abzustellen:

„Die während der Zeit des Nationalsozialismus erlassenen Gesetze, die die Sterilisierung betrafen, bildeten eine geschlossene Einheit und entsprachen seiner Weltanschauung, wonach die Entstehung nach seiner Auffassung wertloser Menschen zu verhindern und die Entstehung nach seiner Auffassung wertvoller Menschen mit allen Mitteln zu fördern war. Diese Weltanschauung kam dabei noch nicht so

sehr durch den Wortlaut der Gesetze als durch die Art ihrer Anwendung zum Ausdruck.“<sup>6</sup>

Bei der Analyse des Gesetzesinhalts, einschließlich der entsprechenden Auslegung und Anwendung, ist sodann zu unterscheiden zwischen spezifisch nationalsozialistischem Bedeutungsgehalt und Maßnahmen, die zwar aus heutiger Sicht schwerwiegend und möglicherweise unverständlich sind, in der damaligen Situation aber als staatspolitisch notwendig erachtet wurden oder dem Schutz der Bevölkerung im Kriegsnotstand diene. So hat z.B. das Amerikanische Militärgericht zu Nürnberg im Fall 3, dem Juristenprozess, festgestellt, dass weder das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933, noch das Heimtückegesetz von 1934 oder die Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938 als typisch nationalsozialistisch anzusehen seien. Hartes Vorgehen des Staates gegen Mehrfachtäter oder drakonische Strafen im Kriegszustand sind Maßnahmen, die viele demokratische Staaten kennen, um damit die gesellschaftliche Ordnung im Krieg aufrecht zu erhalten.<sup>7</sup>

Etwas anderes gilt hingegen für justizielle Geheimaktionen (etwa im Zusammenhang mit dem Nacht- und Nebel-Erlass von 1941) oder die willkürlichen Diskriminierungen im Rahmen des Rassenschandegesetzes von 1935, des Erbgesundheitsgesetzes von 1934 oder des Sonderstrafrechts für Polen von 1941. Maßnahmen also, welche, modern gesprochen, die Würde des Menschen negieren, in dem sie wegen der ethnischen Herkunft und der religiösen Zugehörigkeit diskriminieren oder menschliches Leben für „unwert“ deklarieren, sind einer spezifisch nationalsozialistischen Ideologie zugehörig, da sie im gesellschaftlichen Leben nicht auf andere Weise zu rechtfertigen sind. Die Betonung der „völkischen Gemeinschaft“ unter gleichzeitigem Ausschluss alles anderen ebenso wie das Hinwirken auf „Rassenhygiene“ unterfallen aufgrund der krass diskriminierenden und menschliches Leben verachtenden Folgen dem spezifisch nationalsozialistischen Gedankengut.

---

<sup>6</sup>BGHSt 20,81 84f [18. Freiwillige Sterilisierung].

<sup>7</sup>Dieser Maßstab des Juristenurteils ist sehr täterfreundlich. In einer modernen Interpretation würde man die genannten Gesetze wohl der typischen NS-Gesetzgebung zurechnen.

### 3.3. Staatsverständnis

Das nationalsozialistische Staatsverständnis folgt zwei zutiefst antidemokratischen Parametern: dem Führerprinzip und der Gleichheit von Staat und Partei. Durch das Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933<sup>8</sup> wurde jegliche durch Gewaltenteilung erreichte staatliche Kontrolle eingeebnet und der gesamte Staatsaufbau auf eine einzige Person hin ausgerichtet. Parallel zu den bestehenden und fortgeführten staatlichen Strukturen wurden Parteistrukturen errichtet, durch deren Wirken die ideologischen Ziele (s.o.) schlagkräftiger und rasch durchgeführt werden sollten. Die Gleichschaltung sämtlicher gesellschaftlicher Gruppierungen sollte die Vielfalt im Staat zugunsten einer völkischen Einheit („Volksgemeinschaft“) zerstören. Zwischen Staat und Partei sollte eine unzertrennliche und ununterscheidbare Einheit hergestellt werden. Diese Durchdringung von Staat und Partei ebenso wie das Ausgerichtetsein auf die Partei und den „Führer“ sind Ausdruck des nationalsozialistischen Staatsverständnisses.

### 3.4. Rechtsmethodik

Unterdrückung und Terror durch staatliche oder parteigetragene Organisationen sollten das Volk der vorgegebenen Ideologie gefügig machen. Zuvor praktizierte Gepflogenheiten mussten entsprechend mit Gewalt umgewandelt oder verboten werden. Eine allgemeine „polizeiliche Bevormundung“ ist per se zwar nicht typisch nationalsozialistisch;<sup>9</sup> wohl aber stellt sich die Willkürherrschaft als Instrument der Durchsetzung der Ideologie dar. Dies zeigt sich etwa auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Durch die besonders häufige Verwendung sogenannter offener Rechtsbegriffe, wurde „Freiraum“ geschaffen für die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts praeter oder contra legem. Die nationalsozialistische Weltanschauung wurde als „neue Rechtsidee“ gepriesen und sollte unabhängig auch vom Gesetzeswortlaut Gültigkeit erhalten.<sup>10</sup> Damit tritt neben das Gesetz

---

<sup>8</sup>„Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ – RGBl. I 1933, 141.

<sup>9</sup>BGHSt 5,21 [3. Zur Gültigkeit der VO vom 25. September 1941 (RGBl I S 587)]; ebenso: BGHSt 8,377 [85. Zur Gültigkeit der VO vom 29. September 1941 über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens].

<sup>10</sup>Vgl. dazu Rüthers, Entartetes Recht, 1994, S. 22.

eine zweite Rechtsquelle: die „deutsche Rechtsidee“ oder der „Geist des Nationalsozialismus“ als vor- und überpositive zentrale Rechtsidee. Jede Rechtsnorm muss daran gemessen und ggf. korrigiert werden. Damit war das positivistische Rechtsdenken Vergangenheit und das „neue Rechtsdenken“ brach sich Bahn.<sup>11</sup> Die Entwicklung dieses „neuen Denkens“ im Recht wurde von verschiedenen Vorreiter-Fakultäten wie in Kiel (sog. Kieler Schule) oder auch in Göttingen, vor allem aber durch die von Hans Frank geleitete Akademie für Deutsches Recht in München vorangetrieben. Das methodische Ziel war dabei die Überwindung der Trennung von Recht, Sitte und Sittlichkeit durch die Einstellung des Gesetzes in den „Gesamtzusammenhang der Lebensäußerungen des Volkes“.<sup>12</sup> Für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Grundidee war diese neue Auslegungsmethodik extrem wichtig. Die begrenzte Leistungsfähigkeit des NS-Gesetzgebungsapparates machte es erforderlich, die „Rund-Erneuerung“ der Rechtsordnung im Sinne einer völkischen Rechterneuerung mit anderen Mittel, insbesondere mit denen der Rechtsauslegung, zu erreichen.<sup>13</sup>

### **3.5. Zusammenfassung**

Damit kann als Maßstab für nationalsozialistisches Gedankengut folgendes festgehalten werden: Zeichen für nationalsozialistisches Gedankengut ist (1) die Verwirklichung einer völkisch-rassistischen Ideologie, für die das individuelle menschliche Leben unter dem Vorbehalt des Werts für die Gemeinschaft steht; (2) es stellt auf einen gleichgeschalteten Staatsapparat ab, der untrennbar mit der Partei verwoben ist und einem einheitlichen Führerprinzip folgt; (3) im Bereich des Juristischen folgt das nationalsozialistische Gedankengut einer vom Gesetz losgelösten und insofern willkürlichen Auslegung als der Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie sowie des Willens des Führers oberste Priorität eingeräumt werden und der Wortlaut des Gesetzes dahinter zurücktritt.

---

<sup>11</sup>Die Ursprünge gehen zurück auf Carl Schmitt, Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934.

<sup>12</sup>Vgl. etwa H. Frank, Nationalsozialismus und Recht, ZAkDR 1934, S. 8; Larenz, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, 1938, S. 10.

<sup>13</sup>Rüthers, Entartetes Recht, 1994, S. 22 f.

## 4. Die Dissertation „Die Rechtsform des Winterhilfswerkes“ von Walter Köbel

Wie der Titel schon sagt, beschäftigt sich der Autor in seiner Dissertation mit der Rechtsform des Winterhilfswerkes (WHW). Im Winterhilfswerk haben sich bereits 1931/1932 verschiedene private soziale Wohlfahrtsverbände zusammengefunden, um in Zeiten wirtschaftlicher Not und einer notorischen Unterfinanzierung öffentlicher Wohlfahrt für die Bedürftigsten in der Gesellschaft Spenden zu sammeln. Die Neuerung gegenüber vorheriger freier Wohlfahrt war die Überkonfessionalität und die Überregionalität der Umverteilung.<sup>14</sup> Diese Initiative war indes nicht besonders erfolgreich, was nicht zuletzt daran lag, dass die traditionelle Hilfsverteilung in lokalen Kontexten erfolgte und das anonyme Spenden in einen „großen Topf“ von den Spendern nicht gewünscht war.<sup>15</sup> Ab 1933 wurde das WHW vom NS-Regime zu eigenen propagandistischen Mitteln herangezogen und teilweise umfunktioniert. Wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen wurde im Bereich der Wohlfahrtspflege eine Gleichschaltung unter dem Dach der NSDAP durchgeführt, so dass neben der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und dem WHW nur noch Randbereiche für freie Wohlfahrtsverbände übrig blieben. Dazu gehörten beispielsweise die Anstalten für schwer mehrfach behinderte Personen, die für

---

<sup>14</sup>Zur Vorgeschichte im Einzelnen: F. Tennstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), S. 157 ff.

<sup>15</sup>F. Tennstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), S. 157, 175.

den NS-Staat „erbkrankte Ballastexistenzen“ darstellten.<sup>16</sup> Zuständig für den Ausbau des WHW war das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter Joseph Goebbels. Durch die Beibehaltung des privaten Spendeneintreibens und die Umverteilung durch staatliche Organisationen unter Einbeziehung von Parteiorganisationen gelang die Schaffung eines undurchsichtigen Apparates, der letztlich vollständig der Parteikontrolle unterlag. Durch die privaten Spendemittel war auch – trotz der Anbindung an das Reichsministerium – dem Rechnungshof die Kontrolle über das WHW versagt.<sup>17</sup> Gerade im Bereich des Eintreibens von Spenden wurden NSDAP-Organisationen eingesetzt, die offenbar nicht immer mit legalen Mitteln arbeiteten, so dass Bertold Brecht in „Furcht und Elend des Dritten Reiches“ das WHW mit SA-Terror in Verbindung bringt:

„Die Winterhelfer treten  
Mit Fahnen und Trompeten  
auch in das ärmste Haus.  
Sie schleppen stolz erpresste  
Lumpen und Speisenreste  
Für die armen Nachbarn heraus.“

Propagandistisch wurde die Wintersammlung vom NS-Regime regelrecht ausgeschlachtet, bis hin zu der jährlichen Eröffnungsrede durch Adolf Hitler selbst. Das Ziel war die Ersetzung des Wohlfahrtsstaates durch den Erziehungsstaat. Es geht um die „blutmäßig ewig begründete“ „nationale Solidarität“.<sup>18</sup> Das WHW sollte die Erziehung des Einzelnen zum volksgemeinschaftlichen Handeln bewerkstelligen.<sup>19</sup> Bei der Verteilung der Hilfsgüter war es als quasi-staatliche Organisation nicht so eng an die Parteivorgaben gebunden wie etwa die NS-

<sup>16</sup>F. Tennstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgesichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13 (1987), S. 157, 176.

<sup>17</sup>F. Tennstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgesichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13 (1987), S. 157, 178.

<sup>18</sup>Hitler-Rede zitiert nach: H. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte, 34 (1986), S. 341, 366.

<sup>19</sup>H. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte, 34 (1986), S. 341, 374.

Volkswohlfahrt, die Hilfe nach rassischen und erbgesundheitslichen Kriterien vergab,<sup>20</sup> auch wenn ab 1938/39 Juden verstärkt auf die Jüdische Winterhilfe verwiesen wurden.<sup>21</sup> Insgesamt kann man zusammenfassen, dass das WHW „mit seinen groß angelegten Aktionen, seiner aktivistischen Propaganda, seinem volkstümlichen Anstrich und seiner spektakulären Erfolgsbilanz [...] geradezu der Inbegriff nationalsozialistischer Wohlfahrtsarbeit [war]“.<sup>22</sup> Aufgrund der beschriebenen Mischkonstruktion zwischen privater und öffentlicher Organisation war die rechtliche Charakterisierung des WHW äußerst schwierig. Während die NSV als eingetragener Verein rein privat organisiert war, lag die Durchführung des WHW im Reichspropagandaministerium und damit in öffentlicher Hand. Mit Gesetz vom 1.12.1936 („Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“)<sup>23</sup> wurde das WHW für rechtsfähig erklärt und der analogen Anwendung der Vorschriften über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterstellt. Damit war zwar die grundsätzliche Frage der anwendbaren Regeln gelöst, unklar blieb weiterhin aber der eigentliche Rechtscharakter des WHW. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, im WHW eine nationalsozialistische Gemeinschaftsform sui generis zu erblicken, in der sich gerade der Übergang vom individuellen Rechtsdenken zum Denken in der Gemeinschaft zeigte.<sup>24</sup> An diese Fragestellung knüpft die hier zu untersuchende Arbeit an. Dabei ist auch bemerkenswert, dass bereits zwei andere Arbeiten dieses Thema aufgegriffen hatten, so dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über das WHW kaum Relevanz für dieses Thema zu beobachten gewesen sein dürfte.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup>Vgl. dazu die Untersuchung zur Geldvergabe in Hamburg: Zolling, Zwischen Integration und Segregation. Sozialpolitik im „Dritten Reich“ am Beispiel der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV) in Hamburg, 1986.

<sup>21</sup>H. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte, 34 (1986), S. 341, 369.

<sup>22</sup>H. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte, 34 (1986), S. 341, 342.

<sup>23</sup>RGBl. I 1936, 995.

<sup>24</sup>H. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte, 34 (1986), S. 341, 372.

<sup>25</sup>Dies sind: J. Zimmermann, Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes als die vom Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP betreuten Sozialgemeinschaften des Dritten Reiches, Diss. Würzburg 1938; H. Stadelmann, die rechtliche Stellung der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes, Berlin 1938.



## 5. Untersuchung der Arbeit

Wie ist anhand des oben (zu 3.) gefundenen Maßstabes die vorliegende Dissertationsarbeit von Walter Köbel, Die Rechtsform des Winterhilfswerkes, zu bewerten? Entsprechend des zuvor gefundenen Ergebnisses wird die Arbeit unter dreierlei Aspekten untersucht: (1) Findet sich in der Arbeit völkisch-rassisches Gedankengut im Sinne der NS-Ideologie? (2) Wie verhält sich die Arbeit zum Führerprinzip und zur Gleichschaltung aller gesellschaftlichen Gruppierungen? (3) Lassen sich in der Arbeit Hinweise für das „Neue Rechtsdenken“ bei der Auslegung von Rechtsinstituten finden?

### 5.1. NS-Ideologie

In der zu untersuchenden Arbeit finden sich etliche Passagen, in denen nationalsozialistische Ideologie wiedergegeben und zur Begründung des WHW herangezogen wird. Es wird davon gesprochen und mit einem Zitat aus Hitlers „Mein Kampf“ unterlegt,<sup>26</sup> dass das alte wohlfahrtsstaatliche System versagt habe und die Volksgemeinschaft – nach der vom Nationalsozialismus betonten Idee – in Not geratenen Volksgenossen Unterstützung zukommen lassen müsse.<sup>27</sup> Hier zeigt sich der allgemeingültige nationalsozialistische Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.<sup>28</sup> In seinem sehr knappen und daher wissenschaftlich wertlosen historischen Rückblick macht der Verfasser keinen Hehl daraus, dass er die christliche, auf Erbarmen und Nächstenliebe bauende Wohlfahrtspflege für eine „ungesunde Entwicklung“ hält. Für „gesund“ hält er offenbar den „früheren Grundsatz, alles Schwache von Anfang an auszurotten“. So wurde durch die christliche Almosenkultur ein „Heer heruntergekommener Bettler herangezogen“, dem man schließlich nicht

---

<sup>26</sup>S. 5, Fn. 2.

<sup>27</sup>So in der Einleitung S. 5 f.

<sup>28</sup>Zitiert S. 6, Fn. 1.

mehr Herr wurde.<sup>29</sup> Im Kapitel über die Entstehung des WHW wird vor allem der ideologische Unterbau beschworen und kaum über die tatsächliche Entstehung gesprochen. So wird betont, dass die „Gemeinschaft“ der Grund für die Opferbereitschaft ist und jeder Volksgenosse das Opfer als „natürliche Pflicht“ empfindet.<sup>30</sup> Wenn im nächsten Kapitel die Aufgaben des WHW umschrieben werden, so zeigt sich hier der diskriminierende Ansatz des WHWs und des Verfassers in der zu untersuchenden Dissertation. Zu Versagungsgründen von Hilfe seitens des WHW wird wie folgt ausgeführt:

„Abzustellen ist hierbei allein darauf, ob sich ein Volksgenosse der Gemeinschaftshilfe würdig erwiesen hat.“<sup>31</sup>

Ein einklagbares Recht auf Hilfe scheidet für den Verfasser daher von vorneherein aus. Alles andere „hiesse nationalsozialistisches Gedankengut auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zu verleugnen. Es soll nicht im Interesse des Einzelnen, sondern nur in dem der Gemeinschaft gearbeitet werden.“<sup>32</sup> Als Berechtigte kommen daher in Betracht:

„Notstandsarbeiter, Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Klein- und Sozialrentner, Kurzarbeiter, bedürftige kinderreiche Familien und im Kriege die Angehörigen der Soldaten. Selbstverständlich ist es auch, dass die bedürftigen und bewährten Kämpfer der nationalsozialistischen Revolution innerhalb des Kreises der Betreuten berücksichtigt werden.“<sup>33</sup>

Allerdings muss sich der Betreffende „der Gemeinschaftshilfe würdig erwiesen haben“:

„Durch die gerechte Anwendung dieser Forderung werden alle asozialen Elemente dem Kreis der Betreuten ferngehalten. Es wäre unter keinem Gesichtspunkt zu verantworten,

---

<sup>29</sup> Alle Zitate S. 11.

<sup>30</sup> S. 13.

<sup>31</sup> S. 23.

<sup>32</sup> S. 23.

<sup>33</sup> S. 24.

wenn solchen Menschen die Gemeinschaftshilfe zu Gute käme, ist doch ihr Leben in der Hauptsache damit ausgefüllt, dieser Gemeinschaft Schaden zuzufügen.“<sup>34</sup>

Nationalsozialistische Ideologie findet sich in der Dissertation demnach in deutlicher Art und Weise. Das betrifft vor allem die Betonung der Gemeinschaft. Der diskriminierende, selektive Charakter, welcher der NS-Ideologie eigen ist, steht hingegen nicht im Mittelpunkt der Argumentation, sondern lässt sich allenfalls mittelbar herauslesen.

## 5.2. Führerprinzip und Gleichschaltung

Des Weiteren ist fraglich, inwieweit das Führerprinzip und die Gleichschaltung als national-sozialistische und zutiefst undemokratische Ansätze in der Arbeit auffindbar sind. Dabei wird etwa dargelegt, warum sich das WHW zu gleichen Teilen aus Partei und Staat heraus begründen muss. Die „völkische Gemeinschaft“ als tragendes Element des WHW bedinge, dass das WHW in Partei und Staat gleichermaßen verankert sein müsse.<sup>35</sup> In sehr offenkundiger Art und Weise wird dem Führerprinzip das Wort geredet. Adolf Hitler wird mit seitenlangen Zitaten aus den WHW-Eröffnungsreden „geehrt“.<sup>36</sup> Aus diesen Reden wird der Führerwille entwickelt, der zur Auslegung und Beantwortung der Rechtsfragen herangezogen wird.<sup>37</sup> Aus dem Umstand, dass Hitler „den Kampf gegen Hunger und Kälte“ jährlich mit einer Rede eröffnet, wird außerdem geschlossen,<sup>38</sup> dass der Führer an der Spitze des WHW steht.

„Das ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, muss aber trotzdem der tatsächlichen und somit rechtlichen Lage entnommen werden.“<sup>39</sup>

---

<sup>34</sup>S. 25.

<sup>35</sup>S. 13.

<sup>36</sup>S. 27 – 29.

<sup>37</sup>S. etwa S. 51: „...wie der Führer immer wieder ausgeführt hat“.

<sup>38</sup>S. 35.

<sup>39</sup>S. 35.

Ein klarer naturalistischer Fehlschluss! Auch in der abschließenden Darstellung der „Gemeinschaft“ als nationalsozialistische Rechtsform wird die bedingungslose Unterordnung der Volksgemeinschaft unter den Willen des Führers gefordert.<sup>40</sup> Zuletzt vertritt der Verfasser die Auffassung, dass die Strafnormen für Beamte auf die Mitarbeiter des WHW analog angewendet werden müssen. „Amtsträger der Partei“ dürften keiner mildereren Strafandrohung ausgesetzt sein als Staatsbeamtete, da andernfalls das Gesetz davon ausginge, dass die Parteibeamteten eine geringere Funktion in der Gemeinschaft ausübten, was nach Ansicht des Verfassers nicht sein dürfe.<sup>41</sup> Damit wird einmal mehr die Einebnung der Unterscheidung zwischen Partei und Staat gefordert.

### 5.3. Das „Neue Rechtsdenken“

Auch hinsichtlich des „neuen Denkens“ finden sich mannigfaltige Zitate. So wird hinsichtlich der Gesetzesbindung des WHW ausgeführt:

„Aus seinem [dem WHW; der Autor] Wesen und seiner Aufgabe ergibt sich eindeutig, dass es, völlig frei von allen gesetzlichen Hemmnissen, eine Betreuung durchzuführen hat, die nur an den Belangen der Volksgemeinschaft ausgerichtet ist.“<sup>42</sup>

Die Trennung von privatem und öffentlichem Recht sei in der NS-Gesellschaft überflüssig und ein „Grundgesetz des Liberalismus“.<sup>43</sup> Nun gelte der nationalsozialistische Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.<sup>44</sup> Fast bedauernd wird festgestellt, dass der Gesetzgeber die Unterscheidung in privates und öffentliches Recht beizubehalten gedenkt, da ihn „die Vielfalt der zu ordnenden Lebensverhältnisse [dazu] zwingt“.<sup>45</sup> Grund für diese Unterscheidung seien allein Zweckmäßigkeitsgründe zur organischen Gliederung der Verwaltung. Und in einer Fußnote wird in einem Zitat darauf hingewiesen, dass schließlich die

---

<sup>40</sup>S. 79.

<sup>41</sup>S. 93 und 96.

<sup>42</sup>S. 7.

<sup>43</sup>S. 44.

<sup>44</sup>S. 45.

<sup>45</sup>S. 47.

„völkischen Grundfragen des autoritären Führerstaates nicht berührt“ seien und die Beibehaltung der Differenzierung daher letztlich unschädlich sei.<sup>46</sup> Bei der Erörterung des öffentlich-rechtlichen Charakters des WHW wird stark auf die sogenannte Interessentheorie zur Begründung von öffentlichem Recht abgestellt. Dabei wird ausgeführt:

Gerade die Durchdringung unseres Rechtsdenkens mit nationalsozialistischem Gedankengut hat dem öffentlichen Interesse als Merkmal für das Vorhandensein öffentlichen Rechts zu grosser Bedeutung verholfen.<sup>47</sup>

In diesem Kontext wird auch insbesondere die Partei als neuer Verwaltungsträger in der Gemeinschaftsordnung hervorgehoben. Die Untersuchung gipfelt in der Darstellung des WHW als „Gemeinschaft“.<sup>48</sup> Mit diesem neuen Rechtsbegriff ist ein Zweifaches gemeint: Zum einen müsse sich jeder einzelne Volksgenosse den Zielen der Gemeinschaft unterordnen. Zum anderen „ist die völlig freiwillige Unterordnung unter einen Führer notwendig“.<sup>49</sup> Dieser Führer gebe der Gemeinschaft ihren Willen, ihre Richtung und ihre jeweilige Aufgabenstellung. Letztlich wird das WHW aber als „tatgewordene Volksgemeinschaft“, demnach als (bloße) Auswirkung der Volksgemeinschaft definiert, die keine eigenständige Sozialgemeinschaft in der Form einer Untereinheit der Volksgemeinschaft sei.<sup>50</sup> Das WHW passe demnach in keine bisherige Rechtsform.

„Gerade am Beispiel des Winterhilfswerkes wird es offenbar, dass die grosse Zeitwende neue Rechtsinhalte hat entstehen lassen, die nach neuen Rechtsformen drängen.“<sup>51</sup>

Das WHW als „eine der typischsten Erscheinungen unseres neuen Denkens“ sei eine Rechtsperson des öffentlichen Rechts eigener Art, die

---

<sup>46</sup>S. 47, Fn. 1.

<sup>47</sup>S. 53.

<sup>48</sup>S. S. 77 ff.

<sup>49</sup>S. 79.

<sup>50</sup>S. 83.

<sup>51</sup>S. 86.

aus dem Rechtskreis der Partei entstammt.<sup>52</sup> Als Folgen dieser Einordnung unterfallen – nach Ansicht des Verfassers – die Mitarbeiter des WHW der Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Dies bestehe aber nur, solange nicht der Bereich der politischen Führung betroffen sei.

„Die politische Tätigkeit der Bewegung darf nicht auf dem Weg über die Amtshaftung der Kontrolle der ordentlichen Zivilgerichte unterworfen werden.“<sup>53</sup>

Die Rechts- und Treuepflicht dieser politischen Ebene bestehe nur gegenüber dem „Führer“ und nicht gegenüber der „Volksgemeinschaft“.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup>S. 86 f.

<sup>53</sup>S. 90.

<sup>54</sup>Ebenda.

## 6. Ergebnis

Es wurde anhand der drei Kriterien Ideologie, Führerprinzip und Rechtsauslegung dargelegt, dass die untersuchte Arbeit voll von nationalsozialistischem Gedankengut ist. Zwar finden sich wenige Aussagen, die klar diskriminierenden und menschenverachtenden Charakter haben, dafür steht die gesamte Darstellung unzweifelhaft auf dem Boden des „neuen Denkens“ und der Durchsetzung von „Führerbefehl“ und „Volksgemeinschaft“. Das WHW wird ausschließlich im nationalsozialistischen Sinne interpretiert, obwohl es ja bereits 1931 und 1932 durchgeführt wurde, also vor der „Machtergreifung“ durch die NSDAP. Für die Bewertung einer juristischen Dissertation besonders erschreckend ist die bedingungslose Hingabe an das „neue Rechtsdenken“. Mit der Begründung einer „Rechtsgemeinschaft“ sui generis nationalsozialistischer Provenienz steht der Verfasser allerdings nicht allein. Vielmehr scheint dieser Weg durchaus die herrschende Meinung in der damaligen Zeit darzustellen. Das ändert aber nichts daran, dass die vom Verfasser in dieser Arbeit geäußerten Rechtsauffassungen jede rechtsstaatliche juristische Auslegungsmethodik weit hinter sich lassen, bis zu dem Punkt, dass Strafrechtsnormen analog angewendet werden müssten, um die Einheit von Staat und Partei zu gewährleisten. Die Arbeit ist damit ein Prototyp nationalsozialistischer Rechtsauslegung.

Marburg, Oktober 2012 *Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)*